

MASTERARBEIT

zur Erlangung des akademischen Grades

Master of Arts in Business

am Masterstudiengang Rechnungswesen & Controlling

der FH CAMPUS 02

Analyse der kirchlichen Vermögensverwaltung zur Besoldung der Kleriker der Diözese Graz-Seckau

Handlungsempfehlung zur Gestaltung der Besoldung unter
steuer- und kirchenrechtlichen Aspekten

Betreuer:

Prof. (FH) Mag. Dr. Helmut Michl

vorgelegt von:

Nina Witting, BA (01112264)

Graz, 28.04.2023

Ehrenwörtliche Erklärung

Ich erkläre ehrenwörtlich, dass ich die vorliegende Arbeit selbständig und ohne fremde Hilfe verfasst, andere als die angegebenen Quellen nicht benutzt und die den Quellen wörtlich oder inhaltlich entnommenen Stellen als solche kenntlich gemacht habe. Die Arbeit wurde bisher in gleicher oder ähnlicher Form keiner anderen Prüfungsbehörde vorgelegt und auch noch nicht veröffentlicht. Die vorliegende Fassung entspricht der eingereichten elektronischen Version.

Graz, 28.04.2023

Nina Witting, eh

Kurzfassung

Inhalt und Ziel dieser Arbeit ist es, die Anforderungen an eine Besoldungsordnung für den Klerus der Diözese Graz-Seckau sowie die steuerrechtliche Behandlung der Besoldungsbestandteile in Form einer Handlungsempfehlung zu erarbeiten. Neben der Vereinbarkeit mit dem geltenden Kirchenrecht des CIC 1983 hinsichtlich der Versorgung von Klerikern, soll eine steueroptimale Behandlung der darin enthaltenen Bezüge gewährleistet werden.

Um dies zu erreichen, muss zunächst eine Analyse der kirchenrechtlichen Vorschriften sowie eine Definition der enthaltenen Besoldungskomponenten erfolgen. Die Besoldung sieht für Kleriker zum einen eine Sustentation, die eine Unterhaltsverpflichtung des Bischofs darstellt, sowie eine Remuneration, die einer Vergütung für die Inhabung eines kirchlichen Amtes entspricht, vor. Derzeit wird hinsichtlich der Behandlung der Bezüge weder bei der Kooperationspartnerin noch im Rahmen der Besteuerung der Bezüge eine Differenzierung vorgenommen. Der Fokus der Untersuchung liegt auf der steuerrechtlichen Beurteilung des Sustentationsanspruchs. Für die Bezüge soll weiters ein Quantifizierungsvorschlag erarbeitet werden. Dabei wird sich mit Richtwerten aus der rechtlichen Praxis behelfen. Ebenfalls untersucht werden Laisierungszahlungen an Kleriker, die aus dem geistlichen Stand ausscheiden. Hier gilt es zu klären, wie die Auszahlungsmodalität und deren Bemessungsgrundlagen festzulegen sind. Nicht zuletzt wird auch die ertragsteuerliche Behandlung der Laisierungszahlungen untersucht.

Um das Ziel der Arbeit zu erreichen, wurde zunächst die kirchliche Gesetzgebung hinsichtlich der Besoldung von Klerikern durch Aufarbeitung bestehender Literatur untersucht. Dabei wurde die Verpflichtung zur Errichtung eines Versorgungsinstituts sowie die Notwendigkeit zur Differenzierung der Besoldungsbestandteile festgestellt. Ein Vorschlag zur möglichen Neugestaltung und Quantifizierung der Versorgungsbestandteile ist in der Arbeit enthalten. Nach Erhebung der aktuellen Daten der Kooperationspartnerin sowie der steuerrechtlichen Beurteilung der Bezüge wurde, unter Verwendung der im Rahmen der Arbeit erhobenen Richtwerte, eine mögliche Reduktion des Steueraufkommens durch Kleriker um bis zu 71% ermittelt. Diese Reduktion ergibt sich aus der Argumentation zur Qualifizierung der Unterhaltsleistungen des Bischofs als nicht steuerpflichtige Bezüge. Ein Anlass zur Überarbeitung der Einkommen- und Lohnsteuerrichtlinien zur Beurteilung der Sustentation wurde begründet. Zur Klärung des Sachverhalts wurde eine Anfrage zur Vorlage beim Bundesministerium für Finanzen formuliert. Ein Auszahlungsmodell für Laisierungszahlungen unter Berücksichtigung von steuer- und sozialversicherungsrechtlichen Folgen wurde erstellt.

Abstract

The aim of this paper is to determine the requirements for a salary scale for the cleric of the diocese of Graz-Seckau. Furthermore, the tax treatment of the salary components it contains has to be examined. This will be carried out in the form of a recommendation for action. The compensation of non-clerics under canon law are not dealt with. In addition to compatibility with the applicable canon law provisions of the CIC 1983 with regard to the compensation of clerics, a tax-optimised treatment of the compensation components therein is to be ensured.

In order to achieve this goal, an analysis of the canon law provisions as well as a definition of the salary components contained must be carried out. The compensation for clerics results in a sustentation, which is an alimony obligation of the bishop. They also have the right to receive a remuneration, which corresponds to a remuneration for the exercise of an ecclesiastical function. Currently, no differentiation is made with regard to the treatment of compensation, neither in the salary scale of the cooperation partner nor in the context of the taxation of a cleric's compensations. The focus of the study is on the tax law assessment of the right to alimony from the bishop. Sustentation and remuneration are further subdivided into benefits in kind and cash benefits in order to enable a quantification of the compensation components. This is done with reference values and equivalents from legal practice. These guideline values must be collected within the scope of the work. Payments to clerics who voluntarily leave the clerical state are also examined.

In order to achieve the aim of the thesis, the canonical legal basis for the assessment of clerical compensation was first examined by a review of existing literature. The obligation to establish a salary institute and the necessity to differentiate the compensation components were established. A proposal for the possible redesign and quantification of the remuneration components within the salary scale is part of the work. After collecting the current data of the cooperation partner as well as the assessment of the emoluments under tax law, a possible reduction of the income tax burden by up to 71% was determined using the guideline values collected in the course of the work. This reduction results from the argumentation on the qualification of the bishop's alimony payments as non-taxable emoluments. A cause for revision of the income and wage tax guidelines for the assessment of sustentation was substantiated. A request for clarification of the facts for submission to the Federal Ministry of Finance was prepared. A disbursement model for payments to clerics who leave the clerical profession was created. The social security and tax consequences of this model were also taken into account.

Inhaltsverzeichnis

1. Einleitung	1
1.1. Ausgangssituation	2
1.2. Praxisoutput und inhaltliche Ziele der Arbeit	4
1.3. Problemstellung und Detailfragestellungen	5
1.4. Aufbau und Methoden.....	7
2. Der Codex Iuris Canonici als kirchenrechtliche Basis.....	9
2.1. Das kirchliche Vermögensrecht	10
2.1.1. Quellen des kirchlichen Vermögensrechts.....	11
2.1.2. Verbindlichkeit des kirchlichen Vermögensrechts für das Staatsrecht.....	13
2.2. Die Verwaltung des kirchlichen Vermögens und dessen Träger	14
2.3. Aufbau der Einrichtung zur Versorgung von Klerikern	16
2.4. Dekrete der Bischofskonferenz betreffend den Aufbau.....	17
3. Analyse der kirchenrechtlichen Bestimmungen zur Versorgung von Klerikern	18
3.1. Geschichtliche Entwicklung des Versorgungsanspruchs.....	20
3.1.1. Die Entwicklung des „beneficiums“ zur Sicherstellung des Unterhalts	21
3.1.2. Bestimmungen des CIC 1917 zur Versorgung von Klerikern	22
3.1.3. Anpassungen im Zuge des 2. Vatikanischen Konzils	24
3.2. Rechte und Pflichten aus der Erhebung in den Klerikerstand.....	26
3.3. Beleuchtung der Versorgungsansprüche aus der Inkardination.....	29
3.3.1. Definition des Sustentationsanspruchs.....	29
3.3.2. Definition des Remunerationsanspruchs.....	31
3.4. Fazit zur Differenzierung der Besoldungsbestandteile	33
4. Konzeption der Handlungsempfehlung zur Versorgung von Klerikern.....	35
4.1. Derzeitige Besoldung des Klerus der Diözese Graz-Seckau	35
4.2. Steuerrechtliche Beurteilung der Besoldungskomponenten	39
4.2.1. Definition des Unterhaltsbegriffs	39

4.2.2. Voraussetzungen für die Begründung eines Dienstverhältnisses.....	41
4.2.3. Beurteilung des Sustentationsanspruchs	43
4.2.4. Beurteilung des Remunerationsanspruchs	46
4.3. Quantifizierung von Sustentationsbestandteilen	47
4.3.1. Untergliederung der Bezüge in Geld- und Naturalbezüge	49
4.3.2. Ermittlung möglicher Äquivalente der Sachbezugswerteverordnung	51
4.3.3. Richtwerte zur einheitlichen Bemessung der Unterhaltshöhe	52
4.4. Betrachtung der Ausgaben in Zusammenhang mit Haushälter*innen	55
4.5. Abschließende Würdigung der steuerrechtlichen Beurteilung	57
4.6. Neugestaltung der Versorgungsordnung und resultierende Auswirkungen auf das Steueraufkommen.....	58
4.6.1. Ermittlung von Auswirkungen auf das Steueraufkommen in unterschiedlichen Szenarien	59
4.6.2. Empfehlungen zur Neugestaltung der Versorgungsordnung	60
5. Behandlung von Bezügen nach Ausscheiden aus dem geistlichen Stand	66
5.1. Analyse von Vorgehensweisen zur Bildung einer Bemessungsgrundlage	67
5.1.1. Valorisierte durchschnittliche Pensionsrückstellung	68
5.1.2. Behandlung nach Grundannahmen der Abfertigung alt.....	69
5.2. Empfehlung zur Behandlung von Einmalbezügen anlässlich der Laisierung.....	70
5.3. Ermittlung der Höhe und steuerliche Behandlung von Laisierungszahlungen.....	72
6. Resümee.....	79
6.1. Zusammenfassung.....	80
6.2. Kritische Reflexion und Ausblick	86
Literaturverzeichnis.....	88
Anhangsverzeichnis.....	92

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1:	Besoldungsordnung des Klerus der Diözese Graz-Seckau vor Differenzierung der Besoldungsbestandteile „sustentatio“ und „remuneratio“	36
Tabelle 2:	Vorschlag zur Neugestaltung der Sustentatio und der Remuneratio I – II.....	61
Tabelle 3:	Vorschlag zur Neugestaltung der Remuneratio III - V	62
Tabelle 4:	Beispielhafte Abrechnung eines Klerikers unter Anwendung des „Gehaltsschemas Alt“	64
Tabelle 5:	Beispielhafte Abrechnung eines Klerikers unter Anwendung der „Versorgungsordnung Neu“	64
Tabelle 6:	Beispielhafte Abrechnung eines Klerikers unter Beibehaltung der ursprünglichen Besoldungsbestandteile	65
Tabelle 7:	Aktuelle Auszahlungsmodalität von Einmalzahlungen bei Laisierung	67
Tabelle 8:	Typische Staffelung des Anspruchs auf Abfertigung Alt	70
Tabelle 9:	Neue Auszahlungsmodalität von Einmalzahlungen bei Laisierung.....	71
Tabelle 10:	Ermittlung der Nachzahlung an die Pensionsversicherung.....	72
Tabelle 11:	Staffelung der „Zwölfteibegünstigung“	76

Anhangsverzeichnis

Anhang 1:	Stellungnahme Pontificium Consilium de legum Textibus.....	93
Anhang 2:	Besoldungsschema der Diözese Graz-Seckau Klerus ab 01.01.2022	94
Anhang 3:	Überlegungen der Kooperationspartnerin zu den Anforderungen an eine neue Besoldungsordnung.....	95
Anhang 4:	Internes Memo zum Begriff des Klerikers und dessen Bezüge	99
Anhang 5:	Anfrage gem. § 1 Auskunftspflichtgesetz an das BMF	103
Anhang 6:	Amtsblatt der österreichischen Bischofskonferenz	108

Abkürzungsverzeichnis

ABGB	Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch
ASVG	Allgemeines Sozialversicherungsgesetz
BAO	Bundesabgabenordnung
BGBI	Bundesgesetzblatt
BMF	Bundesministerium für Finanzen
BMSVG	Betriebliches Mitarbeiter- und Selbständigenvorsorgegesetz
BPG	Betriebspensionsgesetz
CIC	Codex Iuris Canonici/ Kodex des kanonischen Rechts
CD	Christus Dominus ist ein Dekret des 2. Vatikanischen Konzils
EStG	Einkommensteuergesetz
EStR	Einkommensteuerrichtlinien
KommStG	Kommunalsteuergesetz
KöR	Körperschaft des öffentlichen Rechts
KStG	Körperschaftsteuergesetz
KStR	Körperschaftsteuerrichtlinien
LStR	Lohnsteuerrichtlinien
PO	Presbyterorum ordinis ist ein Dekret des 2. Vatikanischen Konzils
StGG	Staatsgrundgesetz
UStG	Umsatzsteuergesetz
VO	Verordnung

1. Einleitung

Kirchlichen Rechtsträgern kommen aufgrund zahlreicher Sonderbestimmungen im nationalen Recht, besonders im Steuerrecht diverse Begünstigungen zugute. Unerlässlich für das Erlangen der Begünstigungen zu abgabenrechtlichen Zwecken ist die Erfüllung der Voraussetzungen des § 34 Bundesabgabenordnung (BAO). Demnach müssen gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke vorliegen. Die betroffene Körperschaft, Personenvereinigung oder Vermögensmasse sowie deren Geschäftsführung muss nach Gesetz, Satzung, Stiftungsbrief oder ihrer sonstigen Rechtsgrundlage ausschließlich und unmittelbar der Förderung ihrer genannten Zwecke dienen. Diese Regelung ergänzt die Sondervorschriften für Körperschaften des öffentlichen Rechts (KöR) im § 2 Körperschaftsteuergesetz (KStG), das den Ausgangspunkt für die Besteuerung und die anzuwendenden Sondervorschriften darstellt. Das Umsatzsteuergesetz (UStG) sowie das Kommunalsteuergesetz (KommStG) knüpfen an diese Rechtsvorschrift an.

Die Diözese Graz-Seckau mit Sitz in Graz umfasst 388 Pfarren. Organisiert sind diese in 50 Seelsorgeräumen innerhalb von acht Regionen. Wie eingangs dargestellt, unterliegen Religionsgemeinschaften beziehungsweise kirchliche Rechtsträger verschiedenen steuerlichen Sonderbestimmungen. Grundlagen für deren Besteuerung finden sich allerdings auch außerhalb des Steuerrechts. Zur Anwendung kommt insbesondere das kanonische Recht, das sich im Wesentlichen auf den Codex Iuris Canonici (CIC) aus dem Jahr 1983 stützt. Anwendbar ist ebenfalls das Konkordat zwischen dem Heiligen Stuhl und der Republik Österreich aus dem Jahr 1933, in dem unter anderem die kirchliche Vermögensverwaltung sowie die rechtliche Stellung der Kirche und deren Einrichtungen geregelt sind. Auch zivilrechtliche Gesetzesgrundlagen wie das Vereinsgesetz und das GmbH-Gesetz kommen in Zusammenhang mit der Organisation von kirchlichen Rechtsträgern zur Anwendung.

Nicht zuletzt existieren auch im Bereich der Einkommensteuer anwendbare steuerliche Begünstigungen. Es besteht beispielsweise eine betraglich gedeckelte Abzugsfähigkeit von verpflichtenden Kirchenbeiträgen. Weitere Sonderbestimmungen regeln die Grundsteuerfreiheit von Grundbesitz, die Gebührenfreiheit festgelegter Auszüge und Bescheinigungen sowie eine Befreiung von der Schenkungsmeldungspflicht für Zuwendungen von beweglichen Sachen oder Geldforderungen. Auch die Umsatzsteuer kennt mehrere Steuerbefreiungen, mit und ohne Vorsteuerabzugsberechtigung, die für kirchliche Rechtsträger zur Anwendung kommen. Es scheint nun denkbar anzunehmen, dass auch den, für die Kirche tätigen Personen gewisse steuerliche Begünstigungen in Bezug

auf deren Einkünfte zukommen. Welche dies sind, und ob diese Begünstigungen innerhalb der Möglichkeiten des Steuerrechts derzeit voll ausgeschöpft werden, wird im Rahmen dieser Arbeit im Auftrag der Kooperationspartnerin beleuchtet. Dies geschieht vor allem im Hinblick auf die Entlohnung von Klerikern beziehungsweise dem Klerus, wie die allgemeine Bezeichnung der Personengruppe im Kirchenrecht lautet.

Die Kirche selbst ist seit jeher der Ansicht, dass jedem Gläubigen, der bereit ist, sich dem kirchlichen Dienst zu widmen, eine seinem Stande angemessene Versorgung in Form eines Unterhalts zusteht. Dieser Unterhalt soll auch im Fall von Krankheit, Alter oder Invalidität für Sicherheit sorgen. Die Versorgung ist nicht zwingend monetär, sondern kann ebenfalls aus zur Verfügung gestellten Ressourcen oder aber einer Kombination beider Alternativen bestehen. Um einen Anspruch auf eben diese Versorgung zu erhalten, gilt es im Vorfeld gewissen, im CIC 1983 niedergeschriebenen, Anforderungen an einen Kleriker zu entsprechen. Die Rechte und Pflichten aus dem Klerikertum entfalten grundsätzlich mit der sogenannten Inkardination deren Wirkung und werden im Rahmen der Arbeit ausführlich beschrieben.

Neben der thematisierten Unterhaltsleistung ist auch eine Entlohnung für Träger gewisser Ämter innerhalb der katholischen Kirche vorgesehen, die sich nach Art und Umfang der Tätigkeit gestaltet. Die meisten Diözesen in Österreich verfügen über sogenannte Besoldungsordnungen, in denen Grundleistungen, Vergütungen und andere Aspekte des Dienstverhältnisses konkretisiert werden. Hierbei wird grundsätzlich anhand der Funktionen eines Amtsträgers und dessen Dienstzeit bemessen. Unter Berücksichtigung dieser Einflüsse erfolgt die Festsetzung einer entsprechenden Entlohnung beziehungsweise die Zuordnung zu einer Verwendungsgruppe. Eine steuerrechtliche Differenzierung der Gehaltsbestandteile „Unterhalt“ und „Vergütung“ innerhalb der Klerusbesoldung wird österreichweit derzeit nicht vorgenommen.

1.1. Ausgangssituation

Wie alle Diözesen in Österreich verfügt auch die Diözese Graz-Seckau über eine seit Jahren gewachsene Besoldungsordnung für deren derzeit rund 280 Kleriker. Diese Besoldungsordnung stellt die Grundlage für die Besoldung des Bischofs, von Diakonen und Priestern dar. Die Gruppe der Priester selbst gliedert sich wiederum in weitere Ämter wie Vikare und Pfarrer. Die Besoldungsordnungen der Diözesen innerhalb Österreichs weisen aufgrund gewisser Gestaltungsfreiheiten kein einheitliches Bild auf. Durch unterschiedliche Ausprägungen in den zu besetzenden

Ämtern einerseits und durch die historisch gewachsene Besoldungsordnung andererseits hat sich das Besoldungssystem im Zeitablauf zu einem schwer administrierbaren Zulagensystem entwickelt. Bedingt durch fortlaufende, situationsbedingte Erweiterungen und Änderungen der Besoldungsordnung in der Vergangenheit, wurde sich immer wieder mit Anleihen und Anpassungen in Richtung eines „bürgerlichen Gehaltsschemas“ beholfen. Das in der Besoldungsordnung festgelegte „Grundgehalt“ wurde um Funktionszulagen sowie weitere sonstige Zulagen ergänzt.

Die kirchliche Gesetzgebung unterscheidet grundsätzlich zwischen einem sogenannten Sustentionsanspruch als einheitliche Versorgungsbasis und dem Remunerationsanspruch, der für die Ausübung eines gewissen Amtes beziehungsweise der Innehabung dessen zusteht. In der steuerlichen Beurteilung der beiden Komponenten wird derzeit keine Differenzierung vorgenommen, da die beiden Bestandteile demselben Ursprung beziehungsweise Titel zugerechnet, somit vereinheitlicht und deshalb zur Gänze der Einkommensteuer unterworfen werden. Um diese historisch gewachsenen Einflussfaktoren in Bezug auf die Besoldungsordnung wieder zu einem alltagstauglichen und nachvollziehbaren Gesamtschema zu vereinen, wurde von der Diözese eine Arbeitsgruppe ins Leben gerufen, der die Autorin angehört und die unter anderem die zu verfassende Masterarbeit als Grundlage für die weitere Entscheidungsfindung hinsichtlich einer Neugestaltung der Besoldungsordnung in Bezug auf deren Komponenten und deren Quantifizierung verwenden wird. Ebenso sollen im Rahmen der Neugestaltung Leistungen neu beurteilt werden, die dem Klerus nach Ausscheiden aus dem Klerikerstand zustehen.

Bisher wurden fünf verschiedene Gehaltsschemata verwendet, wobei eine Unterteilung nach Funktion und Dienstzeit vorgenommen wurde. Zusätzlich werden verschiedenste Zulagen ausbezahlt. Eine dieser Zulagen deckt einen Teil der Kosten ab, für die ein Priester beziehungsweise Pfarrer aufkommen muss, um eine*n Hausbesorger*in zu beschäftigen. Da diese Hausbesorger*innen in der Regel sowohl für den Priester als auch für den Pfarrhof tätig sind, wird die genannte Zulage zur Abgeltung der nicht ausschließlichen Zuordnung zum Pfarrer gewährt. Die Haushälter*innen sind zumindest für zwei, je nach Gegebenheiten aber auch für mehrere Bereiche einer Pfarre zuständig. Aus diesem Grund kann die geleistete Arbeit nicht eindeutig den Pfründen der Kirche, den Pfarrhöfen oder dem privaten Bereich des Pfarrers zugeordnet werden. Zur Erleichterung der Handhabung für die kirchlichen Rechtsträger gehen diese Haushälter*innen ein Dienstverhältnis mit dem jeweiligen Priester vor Ort ein. Es ergibt sich eine Situation, in der ein Beschäftigter eines kirchlichen Rechtsträgers, mit all seinen steuerbezogenen Erleichterungen, sein eigenes, der Steuer unterliegendes, Einkommen heranziehen muss, um Mitarbeiter*innen zu

beschäftigen, deren Arbeitsvergütung wiederum der Einkommensteuer unterliegt. Die Ausgaben für diese Haushälter*innen können derzeit nicht vollständig als Betriebsausgabe eines Pfarrers, der Einkünfte aus selbständiger Arbeit erzielt, geltend gemacht werden und auch nicht als Werbungskosten bei nichtselbständigen Priestern abgesetzt werden.

Ziel der Diözese ist es, dass künftig alle Kleriker eine einheitliche, gleichbleibende Sustaination erhalten, die durch unterschiedlich ausgeprägte Remunerationskategorien ergänzt wird. Im Zuge der Neugestaltung der Besoldung sollen auch steuerliche Defizite, die aus der Entwicklung eines Zulagensystems wie oben beschrieben resultieren, aufgedeckt und wenn möglich optimiert werden. Nicht zuletzt sollen die Vorschriften des Canon 1272 CIC 1983 zur Auflösung von Benefizien und Errichtung einer einheitlichen Versorgungseinrichtung, die seit nunmehr 40 Jahren nicht berücksichtigt wurden, umgesetzt werden.

1.2. Praxisoutput und inhaltliche Ziele der Arbeit

Ziel der Arbeit ist es, die Grundlage für eine neue Versorgungsordnung für den Klerus der Diözese Graz-Seckau zu erarbeiten, die nicht nur eine Erleichterung in der Administration, sondern vor allem eine Vereinbarkeit mit den geltenden kirchenrechtlichen Bestimmungen des Codex Iuris Canonici hinsichtlich der Besoldung von Klerikern mit sich bringt.

Der konkrete Praxisoutput dieser Arbeit für die Kooperationspartnerin stellt eine Analyse sowie eine daraus abgeleitete Handlungsempfehlung dar. Diese beinhaltet die steuerliche Beurteilung der Besoldungsbestandteile von Klerikern sowie einen Vorschlag zur Gestaltung eines kirchenrechtlich tauglichen Versorgungssystems. Zu diesem Zweck werden die derzeitige Besoldungsordnung, die Klassifizierung der daraus resultierenden Einkünfte der Kleriker sowie das Steueraufkommen analysiert und beurteilt. Im folgenden Schritt werden die Einkommensbestandteile daraufhin untersucht, ob eine teilweise Umqualifizierung notwendig ist und vor allem, ob und in welcher Höhe dies steuerliche Vorteile mit sich bringt. Dies soll unter Berücksichtigung von kirchenrechtlichen Vorschriften und gegenüber der Finanzverwaltung argumentierbaren Äquivalenten aus der steuerlichen Praxis erfolgen, soweit diese existieren und auch anwendbar sind. Die Handlungsempfehlung wird dergestalt übergeben, als dass eine Vorlage bei der Finanzverwaltung ohne eine weitere Aufbereitung durch die Kooperationspartnerin erfolgen kann. Inhalte der Argumentation stellen einerseits die kirchenrechtlichen Grundlagen für die Annahme einer derzeit falschen Darstellung der Bezüge, die Bezugnahme auf das Steuerrecht selbst sowie andererseits eine abschließende

Würdigung des Sachverhalts dar. Da es sich bei den Komponenten der Klerusversorgung nicht zwingend um ausschließlich monetäre Bezüge handelt, soll weiters ein Vorschlag für eine mögliche Quantifizierung aller Natural- und Geldbezüge, die Besoldungsbestandteile bilden, abgegeben und begründet werden. Hier werden vor allem Vergleiche im Bereich der Sachbezüge, die innerhalb von Dienstverhältnissen zur Anwendung kommen, angestellt.

Im Vordergrund der Arbeit steht die steuerrechtliche Beurteilung des Sustentationsanspruchs der Kleriker der Diözese Graz-Seckau. Sollte diese Beurteilung die Gleichstellung mit gesetzlichen, nicht steuerpflichtigen Unterhaltsleistungen ergeben, so ist bei Umsetzung beziehungsweise Durchsetzung dieser Behandlung bei der Finanzverwaltung mit nennenswerten Steuereinsparungen auf Ebene der Kleriker zu rechnen. Vorläufige Berechnungen ergeben eine Reduktion der Einkommensteuerbelastung zwischen 42% und 71% bei Betrachtung der Bezüge aller Kleriker. Diese Berechnungen stützen sich auf eine differenzierte Betrachtung der ausbezahlten Bezüge für das Jahr 2022. Aus Vertraulichkeitsgründen liegen die absoluten Werte der angestellten Berechnungen nur bei der Kooperationspartnerin und der Autorin auf. Die Ergebnisse wurden daher in Form einer prozentualen Reduktion des Einkommensteueraufkommens durch Kleriker der Diözese Graz-Seckau dargestellt.

Die Unterscheidung der beiden Versorgungskomponenten soll ebenfalls eine Entlastung in der Verwaltung des Besoldungssystems mit sich bringen. Durch die Quantifizierung einzelner Versorgungsbestandteile im Bereich der Sustentation können aktuell ausbezahlte Zulagen künftig in Form einer einheitlichen Besoldung abgerechnet werden. Die Neuorganisation der Versorgungsordnung der Diözese Graz-Seckau für Kleriker soll in weiterer Folge auch als Vorlage für alle weiteren Diözesen österreichweit dienen, um somit einen einheitlichen Standard zu schaffen. Die Regelung der Ruhebezüge und Einmalzahlungen soll Klarheit für sämtliche zukünftige Anwendungsfälle schaffen.

1.3. Problemstellung und Detailfragestellungen

Mit dieser Arbeit soll die Basis für eine neue Versorgungsordnung für den Klerus der Diözese Graz-Seckau geschaffen werden. Dabei sollen sowohl die kirchenrechtlichen Vorschriften als auch die geltenden staatlichen Vorschriften beleuchtet und hinsichtlich ihrer Anwendbarkeit, Umsetzbarkeit oder gar Unvereinbarkeit untersucht werden. Dazu muss zunächst erhoben werden, wie sich die konkrete Rechtslage gestaltet und bis zu welchem Grad diese im derzeitigen

Besoldungssystem Berücksichtigung findet. In weiterer Folge muss der grundsätzliche Aufbau des Versorgungssystems überdacht werden. Hierbei muss vor allem auf die einzelnen Komponenten geachtet werden, die als „Entgeltbestandteile“ in die Bezüge einfließen sollen. Der bereits genannte Sustentationsanspruch sowie der Remunerationsanspruch der Kleriker werden in der aktuell bestehenden Besoldungsordnung nicht differenziert, woraus sich die Problemstellung dieser Arbeit ergibt. Da es sich beim Sustentationsanspruch um eine Art Grundversorgung des Klerikers handelt, muss eine weitere Ebene der Differenzierung zwischen Geldbezügen und Naturalbezügen eingezogen werden, da beispielsweise und unter anderem die Wohnsituation der Kleriker grundsätzlich in der Verantwortung des zuständigen Ordinarius liegt und nicht frei wählbar ist. Die Zurverfügungstellung der Wohnräumlichkeiten und anderer Vorteile aus dem, mit einem Dienstverhältnis vergleichbaren Rechtsverhältnis, wie freie Station oder Kleidung müssten somit als Sachbezüge bewertet werden.

Vor allem in Bezug auf den Sustentationsanspruch wird ein Optimierungspotenzial vermutet, da sich der Anspruch in seinen Grundzügen an einen gesetzlichen Unterhalt annähert. Es soll untersucht werden, ob eine Behandlung als gesetzlicher Unterhalt in Frage kommt und wenn ja, wie diese Behandlung rechtlich schlüssig argumentiert werden kann. Führt die Argumentation zu dem Ergebnis, dass eine abweichende steuerrechtliche Behandlung des Sustentationsanspruchs gegenüber dem Remunerationsanspruch zur Anwendung gelangen soll, so wird weiters eine Berechnung der Einkommensteuerbelastung nach dem aktuellen Besoldungsschema sowie der empfohlenen abweichenden Bemessungsgrundlage der steuerpflichtigen Bezüge durchgeführt. Der Vergleich soll je nach Anzahl der ermittelten Richtwerte in verschiedenen Szenarien erfolgen. Abschließend soll eine beispielhafte Abrechnung eines Monatsbezugs eines einzelnen Klerikers erfolgen, um die Auswirkungen der Neubeurteilung zu veranschaulichen.

Ausgehend von der im Rahmen der Arbeit ermittelten und somit der Kooperationspartnerin empfohlenen Höhe des Sustentationsanspruchs und dessen steuerrechtlicher Beurteilung, muss in weiterer Folge auch die Entlohnung für die Inhabung der einzelnen Ämter im Rahmen des Remunerationsanspruchs steuerrechtlich beurteilt und quantifiziert werden. Die derzeitigen Zulagen für die Ausübung bestimmter Ämter müssen an die durchzuführende Spaltung des Grund- und Leistungsbezuges angepasst werden und können nicht in aktueller Höhe in eine neue Versorgungsordnung einfließen. Ebenfalls behandelt werden in diesem Zusammenhang auch die Ruhebezüge von Klerikern, die aufgrund fortgeschrittenen Alters oder anderer Verhinderung kein Amt mehr innehaben können oder nicht mehr dazu autorisiert sind. Näher eingegangen wird auch auf

rückgestellte Leistungen, die auf Grund einer freiwilligen Laisierung bereits vor Eintritt des Ruhestands zur Auszahlung kommen, da diese im Schnitt eine Höhe von EUR 270.000 je Kleriker erreichen und aufgrund mangelnder Regelung unabhängig von der Dauer der Zugehörigkeit zum Klerus in wenigen Anwendungsfällen bereits in voller Höhe ausbezahlt wurden.

Für die Kooperationspartnerin ist es von hoher Wichtigkeit zu gewährleisten, dass die derzeitigen Bezüge der Kleriker nach Umstrukturierung der Versorgung nicht unterschritten werden. Demnach ist er auf eine Empfehlung hinsichtlich der Höhe des Sustainmentsanspruchs angewiesen, um Vergütungen für darüberhinausgehende Leistungen richtig abzubilden und bewerten zu können.

1.4. Aufbau und Methoden

Die Arbeit beschäftigt sich im ersten Abschnitt mit der Aufarbeitung der grundlegenden kirchenrechtlichen Bestimmungen, um eine Basis zur Beurteilung des status quo sowie der ursprünglich formulierten Anforderungen an eine Besoldungsordnung und an das kirchliche Vermögensrecht zu erlangen. Zu diesem Zweck wird zunächst auf die kirchliche Vermögensverwaltung im Allgemeinen eingegangen, um in weiterer Folge die Bestimmungen zur Besoldung an sich, aber auch jene zur Beschaffenheit der entsprechenden Besoldungsinstitution, zu erarbeiten.

In weiterer Folge wird ein Überblick über die wichtigsten geschichtlichen Entwicklungsschritte der kirchlichen Gesetzgebung hinsichtlich des Aufbaues der Einrichtungen zur Versorgung und zur Versorgung von Klerikern selbst gegeben, um im Anschluss detailliert auf die Stellen des Codex Iuris Canonici einzugehen, die sich mit den grundlegenden geltenden Bestimmungen auseinandersetzen. Es werden zunächst der Stand der Kleriker und die Erfordernisse, um in diesen Stand erhoben zu werden, näher beschrieben. Ebenfalls wird auf die daraus resultierenden Rechte und Pflichten aus der Erhebung in den Klerikerstand eingegangen. Der Begründung dieser Rechte und Pflichten geht ein klar definiertes und reguliertes Verfahren voran, welches das sogenannte Inkardinationsverhältnis zwischen dem Kleriker und der ihm übergeordneten Instanz, dem Bischof, innerhalb der Kirche darstellt. Dieses Verhältnis ist ausschlaggebend für die Untersuchung des Sustainmentsanspruchs auf Gleichstellung mit gesetzlichen Unterhaltszahlungen. Der Bischof ist ab dem Zeitpunkt der Inkardination dazu verpflichtet für einen standesgemäßen Unterhalt des Klerikers zu sorgen, auch wenn kein Amt ausgeübt und somit keine konkrete Gegenleistung erbracht wird. Diese Verpflichtung erlischt nur in wenigen, definierten, Fällen. Im Zuge der Arbeit wird mithilfe existierender Literatur erarbeitet, wie eine Versorgungsordnung gestaltet werden kann,

um den ursprünglichen kirchenrechtlichen Regelungen zu entsprechen. In weiterer Folge werden die beiden bereits erläuterten Versorgungskomponenten einer steuerrechtlichen Beurteilung unterzogen. Nach Abschluss eben dieser Beurteilung liegt der Fokus darauf, eine steueroptimale Gestaltung der Komponenten zu gewährleisten. Hier wird vor allem der Sustentationsanspruch des Klerus hinsichtlich seiner Klassifizierung untersucht.

Im nachfolgenden Teil der Arbeit soll eine Unterscheidung zwischen potenziellen Geldbezügen und Naturalbezügen erfolgen, um diese schlussendlich dem Sustentationsanspruch oder einem darüberhinausgehenden Remunerationsanspruch zuordnen zu können. Sollte sich eine Steuerbefreiung für den Sustentationsanspruch ergeben, so müssen die enthaltenen Bezüge klar der Erfüllung einer Unterhaltspflicht zugeordnet werden können. Nach Definition der Inhalte der Versorgungsleistungen werden, unter Berücksichtigung von existierenden steuerlichen Praktiken beziehungsweise Vorschriften, Empfehlungen zur Quantifizierung der Sustentationsleistungen und der Remunerationsleistungen erarbeitet. Ebenso werden Zahlungen an Kleriker behandelt, die sich freiwillig einer Laisierung unterziehen und somit vorzeitig aus dem Klerikerstand ausscheiden. Bisher wird die Vorgehensweise in jedem Fall gesondert beurteilt und festgelegt. Es gibt somit keinen einheitlichen Standard für die Umsetzung in der Praxis. Wurde eine Auszahlungsmodalität ermittelt, so soll auch die steuerliche Behandlung dieser Bezüge beim Empfänger untersucht werden.

Die Arbeit schließt mit einer quantitativen Analyse in Form einer Berechnung der möglichen Reduktion des durchschnittlichen Einkommensteueraufkommens über alle Kleriker der Diözese Graz-Seckau in diversen Szenarien. Ebenfalls ermittelt wird die Auswirkung der Anwendung der empfohlenen Versorgungsordnung. Zu diesem Zweck erfolgt die Abrechnung eines Monatsbezugs eines einzelnen Klerikers, unter Zugrundelegung des alten und des neuen Versorgungssystems.

Im Rahmen der Arbeit werden nur steuerrechtliche und kirchenrechtliche Fragestellungen beantwortet und in der daraus abgeleiteten Handlungsempfehlung dargestellt. Arbeitsrechtliche Aspekte, die in keiner Verbindung mit der Beantwortung von steuerrechtlichen Sachverhalten stehen, werden nicht behandelt. Die Ausführungen und Empfehlungen zur Gestaltungsbasis einer Versorgungsordnung beziehen sich ausschließlich auf die Besoldung von Klerikern und sind daher nicht anwendbar auf die Entlohnung von kirchenrechtlichen Laien.

2. Der Codex Iuris Canonici als kirchenrechtliche Basis

Dieses Kapitel widmet sich der Untersuchung und Darstellung des kirchlichen Vermögensrechts und dessen Quellen sowie der Verbindlichkeit des Kirchenrechts für das österreichische Staatsrecht. Der Aufbau sowie die Anforderungen an die kirchlichen Einrichtungen zur Vermögensverwaltung beinhalten für die Arbeit relevante Vorgaben zur Gründung von Instituten zur Klerusbezahlung. Weiters wird die Verwaltung des Vermögens sowie dessen Träger untersucht. Abschließend werden Dekrete der Bischofskonferenz angeführt, die sich mit dem Aufbau der Klerusversorgung auseinandersetzen. Ziel des Kapitels ist es, die kirchenrechtliche Vermögensverwaltung darzustellen sowie den Umsetzungsstand von Vorgaben betreffend die Klerusversorgung in der Diözese Graz-Seckau zu erheben.

Im Jahr 1904 veranlasste Papst Pius X die Umsetzung eines einheitlichen katholischen Gesetzbuches. Der erste Codex Iuris Canonici aus dem Jahr 1917 trat im Frühjahr 1918 in Kraft, nachdem Papst Benedikt XV diesen öffentlich bekannt gemacht hatte. Der Kodex des kanonischen Rechts stellt die Grundlage des kirchlichen Rechts in Form eines Gesetzbuches dar. Die aktuelle, von Papst Johannes Paul II promulgierte Version stammt aus dem Jahr 2017 und stützt sich auf den Codex Iuris Canonici aus dem Jahr 1983.¹

Der CIC 1983 unterteilt sich in sieben Bücher:

- I. Allgemeine Normen
- II. Volk Gottes
- III. Verkündigungsdienst der Kirche
- IV. Heiligungsdienst der Kirche
- V. Kirchliches Vermögensrecht
- VI. Kirchliches Strafrecht
- VII. Prozesse

Im Rahmen dieser Arbeit werden vor allem die Bücher I, II und V von übergeordneter Bedeutung sein.

¹ Vgl. RIEDEL-SPANGENBERGER, I. (2000), S. 345 ff.

2.1. Das kirchliche Vermögensrecht

Um ihren Aufgaben nachzukommen, benötigt die Kirche sowohl mobile als auch immobile Vermögensgegenstände. Das Buch V des CIC 1983 beschäftigt sich mit dem kirchlichen Vermögensrecht und ist das kürzeste der insgesamt sieben Bücher. Grund dafür ist unter anderem die Abhängigkeit von wirtschaftlichen, rechtlichen und auch gesellschaftlichen Rahmenbedingungen des jeweiligen Landes, in dem sich die Kirche befindet. Das Buch V soll ein Gerüst für die Sicherstellung der Verfügbarkeit von zeitlichen Gütern darstellen. Nähere Regelungen werden dem Partikularrecht, Statutarrecht und dem Eigenrecht überlassen.

Gemäß dem einleitenden Canon des Vermögensrechts 1254 § 1 CIC 1983 hat die Kirche unabhängig von der weltlichen Gewalt das Recht, Vermögen zu erwerben, besitzen, verwalten und zu veräußern. Die Ausgaben der Kirche bestehen zu einem großen Teil aus der Finanzierung des Personals sowie der Aufrechterhaltung der kirchlichen Grundfunktionen.

Diese Hauptfunktionen werden in Canon 1254 § 2 CIC 1983 folgendermaßen definiert:

- Geordnete Durchführung des Gottesdienstes,
- Sicherstellung des angemessenen Unterhalts des Klerus und anderer Bediensteter, die die Durchführung gewährleisten,
- sowie die Ausübung der Werke des Apostolats und der Caritas.

Zeitliches Gut, das kirchlichen Rechtspersonen gehört, wird als *bona temporalia* bezeichnet und wird als Gegenstück zu der *bona spiritualia* verstanden. Diese Güter umfassen nicht nur liquide Mittel, sondern die Gesamtheit der Güter, die zur Erfüllung der kirchlichen Zwecke dienen. Im Kirchenvermögen befinden sich weiters auch sogenannte Forderungsrechte aus nicht originären kirchlichen Vermögenswerten, die der Bestandssicherung des Vermögens dienen. Dies sind beispielsweise Forderungen aus Mieten oder Zinsen sowie der Staatszuschuss zur Wiedergutmachung.²

Die Hauptfunktionen sowie die Zweckgebundenheit des kirchlichen Vermögens findet sich auch im *Presbyterorum ordinis* des zweiten vatikanischen Konzils wieder. Hier wird ebenfalls ausgeführt, dass die Kirche zeitliche Güter lediglich zur Vollziehung des Gottesdienstes, der angemessenen Besoldung des Klerus sowie für apostolische und karitative Zwecke verwenden und besitzen

² Vgl. PULTE, M. (2019), S. 13 ff.

darf. Das kirchliche Recht definiert als *bona spiritualia* alle heiligen Orte, Räumlichkeiten, Geräte und Einrichtungsgegenstände, die das Minimum der äußerlich notwendigen Vollziehung der Begegnung mit Gott darstellen.³

Das kirchliche Vermögen lässt sich weiters in das Stammvermögen und das frei verfügbare Vermögen unterteilen. Das Vermögen, das zur persistenten Ausstattung kirchlicher juristischer Personen gehört, bildet das Stammvermögen. Dies sind unter anderem Grundstücke, Liegenschaften oder geldwerte Rechte. Frei verfügbares Vermögen entsteht aus Erträgen aus dem Stammvermögen und beinhaltet auch Vermögensgegenstände, die zur Fortführung der Tätigkeit laufend verbraucht werden.⁴ Derzeit sind alle Diözesen Österreichs dazu verpflichtet, ihr Stammvermögen zu definieren und das Resultat an den Heiligen Stuhl zu melden. Hinsichtlich Stammvermögen gelten strengere Verfügungsbeschränkungen als für das frei verfügbare Vermögen, vergleichbar mit dem Kapitalerhaltungsgrundsatz im österreichischen Gesellschaftsrecht.

Aus den einzelnen Canones des Buches V können vor allem nachfolgend erläuterte Grundsätze abgeleitet werden. Es gilt das Subsidiaritätsprinzip, das Rechtsträgern unter der obersten Autorität Spielraum für rechtliche Ausgestaltungen einräumt. Aus den Formulierungen ergibt sich ebenfalls eine eindeutige Zweckgebundenheit zur Erfüllung der Hauptfunktionen gem. Canon 1254 § 2 CIC 1983. Weiters soll eine Gleichläufigkeit mit dem Zivilrecht überall dort erreicht werden, wo Kirchenvermögen auf durchsetzbare Weise gesichert werden soll. Darüber hinaus besteht der Grundsatz einer übergeordneten Gütergemeinschaft. Dieser soll die Autonomie von einzelnen Rechtsträgern nicht einschränken, jedoch eine Solidarität in Zusammenhang mit Verantwortungen stärken beziehungsweise aufrechterhalten.⁵

2.1.1. Quellen des kirchlichen Vermögensrechts

PREE schildert in seinen Ausführungen, dass sich das kirchliche Vermögensrecht mehrerer Rechtsquellen bedient. Die Grundlage bildet dabei das kanonische Recht. Neben diesem sind auch das universale Recht, das Partikularrecht, das Statutarrecht und das Eigenrecht der Ordensverbände als Quellen definiert. Wird das staatliche Recht in kanonisches Recht rezipiert, so dient auch dieses als Rechtsquelle. Auch die laufende Rechtsprechung staatlicher Gerichte ist für die Gestaltung der kirchlichen Vermögensverhältnisse relevant.

³ Vgl. FISCHER, G. (2005), S. 43 ff.

⁴ Vgl. BLASCHITZ, N. (2012), S. 263.

⁵ Vgl. PREE, H. / HECKEL, N. (2021), S. 1 ff.

Konkordate, die eine weitere Rechtsquelle darstellen, sind völkerrechtliche Verträge zwischen dem Heiligen Stuhl und einer politischen Einheit, die berechtigt ist, eben solche Verträge abzuschließen. Der Inhalt des Konkordats wird von staatlichem Recht zu kirchlichem Partikularrecht von höchster kirchlicher Autorität. Konkordate enthalten Bestimmungen über die Rechtsfähigkeit kirchlicher Rechtsträger im staatlichen Recht, deren Vermögensverwaltung sowie deren rechtsgeschäftliche Vertretung. Weichen Konkordats-Bestimmungen vom CIC 1983 ab, sind diese als vorrangig zu behandeln.

Das Universalrecht hat seine Hauptquelle im CIC 1983 und bildet die geltende Rechtsgrundlage für die gesamte lateinische Kirche. Diesem Recht kommt ein Vorrang im Vergleich zu teilkirchlichem Recht zu. Erlassen wird das Recht durch den Papst und die Dikasterien, sprich einzelne Ämter, Institutionen und Behörden der römischen Kurie, wenn der Papst ihnen Gesetzgebungsgewalt zukommen lässt. Das Universalrecht umfasst daher ebenfalls die Gesetze und Verordnungen, die vom Apostolischen Stuhl erlassen werden. Das Vermögensrecht des fünften Buches gilt für alle öffentlichen kirchlichen juristischen Personen sowie für Orden. Spezialregelungen im Ordensrecht werden durch das sogenannte Eigenrecht weiter spezifiziert.

Im Unterschied dazu bezieht sich das Partikularrecht lediglich auf einen bestimmten Gläubigerkreis oder ein bestimmtes Territorium. Es inkludiert unter anderem das sogenannte Gewohnheitsrecht sowie Dekrete von Gesetzesrang. Erlassen wird es sowohl von der höchsten Autorität als auch von untergeordneten Autoritäten. Diese können der Bischofskonferenz, dem Diözesanbischof oder einem Ordinarius entsprechen.

Statutarrecht unterscheidet zwischen Statuten, die in ihrer Eigenschaft den Zweck und die Leitung eines kirchlichen Rechtsträgers regeln und Statuten kraft gesetzgebender Gewalt. Statuten sind den vorangehenden Rechtskategorien untergeordnet.⁶

Das verpflichtende Eigenrecht ist von einem institutsinternen Organ zu erlassen. Es dient dem Schutz der Identität eines Ordensverbands. Man unterscheidet höherrangiges Eigenrecht und niederrangiges Eigenrecht. Gegenstand des höherrangigen Eigenrechts sind, das in Canon 578 CIC 1983 näher definierte geistliche Erbgut sowie grundlegende Normen betreffend die Leitung, Lebensordnung, Aufnahme und Ausbildung der Mitglieder sowie die heiligen Bindungen, die im

⁶ Vgl. PREE, H. / HECKEL, N. (2021), S. 1 ff.

Institut übernommen werden. All jenes, das über diese grundlegenden Normen hinausgeht, wird durch das niederrangige Eigenrecht beschrieben. Um Gültigkeit zu erlangen, muss das Ordensrecht mit dem universalen Recht übereinstimmen. Rechtstypologisch kann das Eigenrecht der Ordensverbände dem Statutarrecht zugeordnet werden.⁷

Vor allem im Bereich der Vermögensverwaltung bedarf es rechtlicher Sicherheit in Bezug auf die Durchsetzbarkeit nach staatlichem Recht. Das kanonische Recht will somit Abweichungen in diesem Bereich möglichst uneingeschränkt vermeiden. Das kirchliche Vermögensrecht rezipiert das staatliche Recht aus diesem Grund in breitem Umfang. Natürlich kann dies nur dann geschehen, wenn das staatliche Recht nicht dem göttlichen Recht widerspricht. Weiters gibt es im kanonischen Recht auch Anordnungen, die zur Beachtung des weltlichen Rechts verpflichten, ohne dieses direkt zu rezipieren.⁸

2.1.2. Verbindlichkeit des kirchlichen Vermögensrechts für das Staatsrecht

Artikel 15 des Staatsgrundgesetzes (StGG) über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger besagt, dass gesetzlich anerkannte Kirchen und Religionsgesellschaften das Recht innehaben, ihre inneren Angelegenheiten selbständig zu verwalten, jedoch in sich überschneidenden Sachverhalten den allgemeinen Staatsgesetzen unterworfen sind. Bestimmungen finden sich ebenfalls in Artikel 63 (2) des Staatsvertrages von St. Germain sowie im Artikel 9 der Europäischen Menschenrechtskonvention.

Die Vermögensverwaltung und wirtschaftliche Tätigkeit sind von diesen inneren Angelegenheiten umfasst. Somit bestimmt die Kirche selbst, wie sie ihr Vermögen definiert und wie dieses Vermögen unter Einhaltung der Zweckbestimmungen und Aufgaben eingesetzt wird. Wenn die Kirche am allgemeinen Rechtsverkehr teilnimmt und Rechtsgeschäfte schließt, berührt sie allerdings regelmäßig die allgemeinen Staatsgesetze. Dies geschieht bei Abschluss von Kaufverträgen, Mietverträgen, Arbeitsverträgen oder auch Darlehensverträgen. Um dies zu tun, behilft die Kirche sich der öffentlich-rechtlichen Rechtsformen oder schafft eigene Gesellschaften zur Erfüllung kirchlicher Aufgaben. Bewegt sich die Kirche auf zivilrechtlichem Gebiet, so muss sie sich diesem unterstellen. Inwiefern das Kirchenrecht in Österreich das Staatsrecht verpflichtet, wird nachfolgend geschildert.

⁷ Vgl. PREE, H. / HECKEL, N. (2021), S. 1 ff.

⁸ Vgl. PREE, H. / HECKEL, N. (2021), S. 21 ff.

Das Konkordat zwischen der Republik Österreich und dem Heiligen Stuhl aus dem Jahr 1933 verweist in Artikel XIII auf die Eigenständigkeit der Kirche in Bezug auf die Regelungen in Zusammenhang mit dem Vermögenserwerb und dessen Verwaltung.⁹ Eine weitere Gesetzesnorm findet sich in § 867 Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch (ABGB). Diese verweist indirekt auf das kanonische Recht bei Sachverhalten, die die Gültigkeit eines Vertrags mit kirchlichen Einrichtungen, betreffen. Dies lässt zunächst darauf schließen, dass die innerkirchlich getroffene Rechtslage ohne Einschränkungen anzuwenden ist. Tatsächlich bedeutet dies aber nicht automatisch, dass die Kirche mit eigener Gerichtsbarkeit ausgestattet ist. Daher sind Verwaltungsverfahren oder Gerichtsverfahren ausschließlich von staatlichen Gerichten oder Behörden zu führen, auch wenn diese kirchliches Vermögen betreffen. Für kirchliches Recht, das materiellrechtlich auch bei diesen Verfahren anzuwenden ist, gilt das normative Verhältnis, das zuvor näher definiert wurde.¹⁰ Das bedeutet, dass durch die staatliche Instanz auch geprüft werden muss, ob die angewandte Bestimmung gegebenenfalls gegen eine höher angesiedelte Bestimmung innerhalb des Kirchenrechts verstößt. Kommt das Kirchenrecht zu anderen Rechtsfolgen in bestimmten Sachverhalten, so sind dennoch die im staatlichen Recht bestehenden Grundsätze anzuwenden. Dies ist vor allem anwendbar auf die Grundsätze in Bezug auf Irrtum, Täuschung, Fahrlässigkeit sowie die Zumutbarkeit der Kenntnis.¹¹

2.2. Die Verwaltung des kirchlichen Vermögens und dessen Träger

Gemäß Kirchenrecht sind Träger des Vermögens juristische Personen, die durch deren jeweilige Organe vertreten werden. Dabei kann nicht nur eine Person zur Verwaltung befugt sein, sondern auch Personenmehrheiten. Die interne Willensbildung folgt dabei kollegial durch Abstimmung. Der Abschluss von Rechtsgeschäften kann auch durch eine Vertretung einer Einzelperson erfolgen, die lediglich eine Gegenzeichnung einfordert. Das österreichische Konkordat von 1933 sieht jedoch teilweise Spezialregelungen vor, wonach bei Fällen, in denen die Feststellung des Entscheidungsträgers schwierig ist, immer der Lokal- bzw. Verbandsobere die Außenvertretung übernimmt. Dies betrifft beispielsweise Ordensverbände. Die Organe werden durch Satzungen, Partikularrecht, Gesamtkirchenrecht, Gewohnheitsrecht oder aber auch staatliches Recht festgelegt. Gegenüber der staatlichen Rechtsetzung wird die konkordatäre Vereinbarung bevorzugt. Zur Vermögensverwaltung wurden beispielsweise in Deutschland im Zeitablauf immer wieder Räte eingesetzt, die direkt mit den bereits bestehenden Organen verzahnt waren. In Österreich entschied

⁹ S. BGBl. II Nr. 2/1934.

¹⁰ S. Kap. 2.1.1 Quellen des kirchlichen Vermögensrechts, S. 11 f.

¹¹ Vgl. PREE, H. / HECKEL, N. (2021), S. 195 ff.

man sich dazu, die alten Organe abzulösen und die Funktionen der Vermögensverwaltung an einen neuen Pfarrgemeinderatsausschuss zu übertragen. Die Beteiligung von Laien ist dabei nicht nur gewünscht, sondern in einigen Stellen des CIC 1983 rechtlich verankert.

Die Canones 118 und 1279 CIC 1983 schreiben vor, dass jede juristische Person einen oder mehrere Verwalter haben muss. Diese Verwalter erhalten gem. Canon 1280 CIC 1983 zumindest zwei Berater oder einen Vermögensverwaltungsrat. Für die Diözese bedeutet dies die Verpflichtung zur Bildung eines diözesanen Vermögensverwaltungsrats und die Bestimmung eines Ökonoms, die auch in den Canones 494 § 1 und 492 § 1 CIC 1983 festgeschrieben ist. Der Ökonom ist hierbei an die Weisungen des Bischofs gebunden. Im Bereich der Pfarren muss ein Pfarrvermögensverwaltungsrat eingerichtet werden. In Österreich werden diese als Pfarrgemeinderat oder Pfarrkirchenrat bezeichnet. Diese Organe wurden durch staatliches und kirchliches Partikularrecht geschaffen. Anders als in Deutschland besitzt in Österreich auch die Bischofskonferenz Rechtspersönlichkeit. Die Organe der Bischofskonferenz sind die Hauptversammlung und der Vorsitzende. Die Organe der Diözese sind der Generalvikar sowie der Bischof. Die Vertretung des Vermögens obliegt in Österreich dem Verwaltungs- bzw. Finanzausschuss.

Der CIC 1983 trifft keine konkreten Regelungen zu dem in weiterer Folge näher beschriebenen Benefizialsystem. Wo Benefizien bestehen, werden diese durch einen Benefiziaten verwaltet. Die mensa episcopalis wird jedoch durch den Bischof oder den Generalvikar verwaltet. Nach geltendem Kirchenrecht kommt auch der Pfarre Rechtspersönlichkeit zu. Dies war zuvor in Österreich nicht der Fall. Die Vermögensverwaltung obliegt dem Pfarrer. Durch das *motu proprio*, so wird die Bekanntgabe kirchenrechtlicher Entscheidungen bezeichnet, „*Ecclesiae Sanctae*“ vom 06.08.1966, welches insbesondere die Umsetzung von Änderungen im Bereich des Amtes des Bischofs, das Leben und das Amt der Priester, die Ordenstätigkeit sowie die Missionstätigkeit der Kirche beinhaltet, wurde die Errichtung bzw. Widmung von Vermögensmassen auf diözesaner und überdiözesaner Ebene zur Versorgung des Klerus vorgeschrieben. Grundsätzlich legt das Partikularrecht die Organe zur Verwaltung der Masse fest. Nicht jedoch im Bereich der Klerusversorgung. Hier wird explizit der Bischof vorgesehen, der mittels Unterstützung von fachkundigen Laien und Priestern die Verwaltung übernimmt.¹²

¹² Vgl. PUZA, R. (1999) in: LISTL, J. / SCHMITZ, H. (Hrsg.), S. 1093 ff.

2.3. Aufbau der Einrichtung zur Versorgung von Klerikern

Der Codex Iuris Canonici aus dem Jahr 1983 definiert den Aufbau und die Funktion der Einrichtungen zur Versorgung von Klerikern erstmals genau. Es hat je nach Bedarf die Einrichtung mehrerer Fonds zu erfolgen.¹³ Die systematische und fondsbasierte Vermögensverwaltung der Diözese wird in Canon 1274 CIC 1983 definiert. Hierbei folgt der Gesetzestext den Ausführungen im Vatikanum II. In Paragraf 1 des Canons wird die Errichtung einer juristischen Person zur Versorgung und Besoldung von Klerikern verlangt. Diese Einrichtung soll in jeder Diözese bestehen.

Gem. Canon 281 CIC 1983 ist das Institut zur Versorgung und Besoldung dazu verpflichtet, den Unterhalt der im Dienste der Diözese stehenden Kleriker zu gewährleisten. Im folgenden Paragraf 2 findet sich eine Art Auffangnorm, die eine Verpflichtung zur Bildung eines Sozialfonds vorschreibt, um soziale Vorsorge für Kleriker zu leisten, wo dies aus eigener Kraft der Diözese nicht möglich ist. Dieser Fonds hat durch die Bischofskonferenz errichtet zu werden. Im Paragraf 3 findet sich weiters die Aufforderung, einen allgemeinen Fonds, die sogenannte *massa communis*, überall dort einzurichten, wo Vermögen zur Besoldung und Versorgung von übrigen Kirchenbediensteten benötigt wird. Dieser Fonds soll zugleich auch zur Unterstützung von ärmeren Diözesen durch reichere Diözesen dienen. Paragraf 4 räumt die Möglichkeit ein, oder schließt vielmehr nicht aus, dass die in Paragraf 2 und 3 genannten Fonds, wenn es ökonomisch sinnvoll erscheint, auch als untereinander verbundene Institute aufgebaut werden können. Sie sollen entweder auf diözesaner Ebene verbunden werden, oder aber durch einen sachbezogenen Zusammenschluss auf überdiözesaner Ebene errichtet werden. Letztlich muss jedoch der jeweilige Diözesanbischof für die Verpflichtungen gegenüber seinem Klerus und seinen Laien aufkommen. Im letzten Paragrafen wird definiert, dass die Errichtung der Vermögensfonds stets so zu erfolgen hat, dass diese Institute auch nach Maßgabe des nationalen Rechts Rechtswirksamkeit erlangen. Dabei wird keine bestimmte Rechtsform präferiert, da diese vom jeweiligen Verhältnis zwischen Staat und Kirche abhängig ist. Wichtig ist jedoch die Tatsache, dass die staatliche Anerkennung unbedingt gegeben sein muss, da das Institut am Rechtsverkehr und Wirtschaftsverkehr teilzunehmen hat. In Gebieten, in denen die Kirche keine Religionsfreiheit genießt, müssen die Verantwortlichen die Zielsetzung der Norm in anderer Weise als nur durch die Rechtsform sicherstellen.¹⁴

¹³ Vgl. PUZA, R. (1999) in: LISTL, J. / SCHMITZ, H. (Hrsg.), S. 1093 ff.

¹⁴ Vgl. PULTE, M. (2019), S. 107 f.

2.4. Dekrete der Bischofskonferenz betreffend den Aufbau

Gem. Canon 447 CIC 1983 ist die Bischofskonferenz der Zusammenschluss aller Bischöfe einer Nation. Sie üben ihre Aufgaben gemeinsam und nach Maßgabe des Rechts aus, um das höhere Gut zu fördern. Nur die höchste Autorität der Kirche ist befugt, die Konferenz zu errichten, aufzulösen oder zu verändern.¹⁵ Die Canones 450 bis 454 CIC 1983 enthalten die genaue Zusammensetzung der Stimmberechtigten, die Regelungen zur Aufstellung der Statuten und zur Besetzung der Ämter innerhalb der Konferenz, sowie Vorgaben zur zeitlichen Durchführung der Aufgaben. Canon 455 CIC 1983 beschäftigt sich mit den Dekreten, die die Konferenz zu erlassen hat. Er legt fest, dass nur in Angelegenheiten entschieden werden darf, die das allgemeine Recht vorschreibt oder eine besondere Anordnung dies nötig werden lässt. In Canon 753 CIC 1983 wird die Aufgabe der Bischofskonferenz im Gesetzestext definiert. Die Bischöfe sind, auch wenn ihnen keine Unfehlbarkeit zugesprochen wird, für die Verkündung und Lehre des Glaubens zuständig. Dies tun sie im Rahmen der Vertretung der katholischen Kirche gegenüber dem Staat. Die Gläubigen sind angehalten, den Lehren und Verkündungen der Bischofskonferenz zu folgen. Werden demnach Dekrete der Bischofskonferenz erlassen, weil es an manchen Stellen noch Regelungen bedarf, um den Anordnungen des Gesetzestextes gerecht zu werden, so müssen sich alle Einrichtungen mit der Umsetzung der Dekrete befassen.

Von großer Relevanz für diese Arbeit ist die Verpflichtung zur Errichtung von Versorgungs- und Besoldungsfonds für Kleriker.¹⁶ In diesem Zusammenhang wurden von der Bischofskonferenz bis zum heutigen Tage nur jene Dekrete erlassen, die nachfolgend zusammenfassend dargestellt sind.

Im Amtsblatt der Österreichischen Bischofskonferenz vom 25. Januar 1984 wird in einem Dekret zu Canon 1272 CIC 1983 über das bisherige Benefizialrecht entschieden, dass die Normen des CIC 1917, die sich mit der Verwaltung des Benefiziums befassen, für Österreich wieder in Kraft gesetzt werden, solange keine Regelungen zur Neugestaltung beschlossen werden. Somit entzieht sich die Bischofskonferenz bereits seit fast 40 Jahren der Erfüllung der Vorschriften hinsichtlich des gesetzeskonformen Aufbaus einer Versorgungseinrichtung.¹⁷

Die Österreichische Bischofskonferenz hat in einem weiteren Dekret beschlossen, einen Fonds zu schaffen, um Vorsorge für die Altersvorsorge des Klerus zu treffen. Weiters soll der zuständige

¹⁵ S. Canon 449 CIC 1983.

¹⁶ S. Kap. 2.3. Aufbau der Einrichtung zur Versorgung von Klerikern, S.16 f.

¹⁷ S. Anhang 6: Amtsblatt der österreichischen Bischofskonferenz, S. 108.

Diözesanbischof für eine standesgemäße Wohnung der Diözesanpriester im Ruhestand sorgen. Neben einem Beschluss zur Neustrukturierung der Gestellungsverträge für Ordensangehörige wurde auch ein Mustergestellungsvertrag verabschiedet. Dieser Vertrag regelt die Vereinbarung zwischen einem ordensrechtlichen Rechtsträger und einem Dritten, wodurch sich der Ordensverband verpflichtet, dem Dritten eine bestimmte Anzahl von Ordensmitgliedern zur Erbringung von Dienstleistungen zur Verfügung zu stellen. Zuletzt wurde eine Pensionsregelung für Ordensleute im kirchlichen und diözesanen Dienst verabschiedet.¹⁸

Es kann also festgehalten werden, dass eine teilweise Anordnung zur Umsetzung der Vorgaben bereits durch den Fonds zur Altersvorsorge erreicht werden konnte. Ein einheitliches Institut, das lediglich der Versorgung von Klerikern dient, war bislang jedoch nicht konkretes Thema der Bischofskonferenz. In diesem Punkt besteht folglich Handlungsbedarf, da geltendes Recht noch nicht vollends in den Diözesen umgesetzt wurde.

3. Analyse der kirchenrechtlichen Bestimmungen zur Versorgung von Klerikern

Im Rahmen der Analyse der Bestimmungen zur Versorgung von Klerikern soll zunächst geklärt werden, wie sich der Klerikerstand definiert. In weiterer Folge wird die geschichtliche Entwicklung der Kleriker und deren Versorgung aufgearbeitet. Dabei wird nur auf die prägendsten Änderungen näher eingegangen. Nach der Definition der Rechte und Pflichten, die sich aus der Erhebung in den klerikalen Stand ergeben, werden die nach aktueller Rechtslage bestehenden Ansprüche aus der Inkardination auf ihre Eigenschaften hin untersucht.

Der geistliche Dienst ist jener, den Kirchenmitglieder aufgrund der empfangenen Weihe und einer speziellen kirchlichen Sendung ausüben. Die Mitglieder der Kirche, die eben diesen Dienst ausüben, werden im allgemeinen Kirchenrecht als Kleriker bezeichnet. Zur Gruppe der Kleriker gehören Diakone, Priester und Bischöfe. Nicht alle Aufgaben des geistlichen Dienstes können nur von Klerikern ausgeführt werden. Aufgaben, die jedoch nur aus geistlicher Vollmacht wahrgenommen werden können, können nur von Klerikern ausgeführt werden. Die Tragfähigkeit in Bezug auf den zu leistenden geistlichen Dienst hängt von der empfangenen Weihestufe und von der klar

¹⁸ Vgl. REES, W. (2016), S. 51 f.

definierten Aufgabenbeschreibung in der jeweiligen kirchenamtlichen Sendung ab. Grundsätzlich besteht kein Anspruch auf eine Aufnahme in den geistlichen Dienst. Nach der erfolgten Diakonatsweihe erfolgt die Aufnahme in den geistlichen Stand. Wer aufgenommen wurde, hat jedoch aufgrund seiner Befähigung einen generellen Rechtsanspruch auf eine Verwendung im geistlichen Dienst. Dieser ist so lange aufrecht, als dass er nicht unverschuldet oder verschuldet verwirkt wurde. Der Rechtsanspruch gilt nicht für eine bestimmte Verwendung, wohl aber darauf, dem Weihegrad entsprechend eingesetzt zu werden und nach den Regeln des geistlichen Dienstrechtes behandelt zu werden.¹⁹

Kleriker wird man durch den Empfang der Diakonweihe. Damit man diese Weihe empfangen kann, muss man dem eigenen Bischof oder einem höheren Oberen gem. Canon 1036 CIC 1983 eine eigenhändig verfasste und unterzeichnete Erklärung überreichen, aus welcher der Wille hervorgeht, dass man von sich aus und frei die Weihe empfangen und sich für immer dem kirchlichen Dienst widmen will. Gem. Canon 265 CIC 1983 muss jeder Kleriker entweder einer Teilkirche, einer Personalprälatur, einem Institut des geweihten Lebens oder einer Gesellschaft, die diese Befugnis hat, inkardiniert sein. Es kann somit keine Kleriker ohne Inkardination geben. Das Inkardinationsverhältnis ist als Treueverhältnis und als Dienstverhältnis zu sehen. Das Verhältnis besteht zwischen dem Kleriker selbst und einem kirchlichen Oberen, einschließlich dessen Klerikerverband. Hierunter werden der Bischof sowie Ordensobere verstanden.²⁰

Unter der Inkardination versteht man somit zusammenfassend die Eingliederung in den geistlichen Heimatverband. Durch die Diakonatsweihe erfolgt die offizielle Aufnahme in den Klerikerstand. Der Kleriker erhält seinen sogenannten Ordinarius Proprius, dessen Aufsicht er nunmehr untersteht. Die Aufsicht erstreckt sich auf die geistlichen Dienste und die persönliche Lebensführung. Aufgrund der Inkardination sind Kleriker in besonderer Weise verpflichtet, dem Papst und ihrem Ordinarius Ehrfurcht und Gehorsam zu leisten. Ämter, die Weihegewalt oder Leitungsgewalt erfordern, dürfen gem. Canon 274 CIC 1983 nur von Klerikern ausgeführt werden. Sie sind dazu angehalten, ihnen übertragene Aufgaben zu übernehmen und treu zu erfüllen. Um die Versorgungsansprüche sowie die Rechte und Pflichten, die aus der Inkardination erwachsen, besser zu differenzieren und zu verstehen, wird nachfolgend auf die geschichtliche Entwicklung der Ansprüche eingegangen.

¹⁹ Vgl. LISTL, J. / SCHMITZ, H. (1999), S. 242 ff.

²⁰ Vgl. PLATEN, P. (2000), S. 114.

3.1. Geschichtliche Entwicklung des Versorgungsanspruchs

Bereits in neutestamentlichen Weisungen und frühen Kirchenordnungen finden sich Bestimmungen, die sich mit dem Recht auf Besoldung derer auseinandersetzen, die sich dem kirchlichen Dienst widmen. Es finden sich sowohl Verkündungen über Ansprüche auf Entlohnung als auch solche, die eine ausdrückliche Ablehnung einer Entlohnung beinhalten. Als Erklärung für diese widersprüchlichen Aufzeichnungen sieht PLATEN die Tatsache, dass das Evangelium sowohl die Abschreckung jener potenziellen Verkündiger anstrebte, die durch Geldgier getrieben wurden, als auch im selben Moment für die materielle Sicherheit der Verkündiger sorgen musste. Im Streitfall wurde die materielle Sicherheit der Verkündung des Evangeliums untergeordnet.

Die um das Jahr 100 nach Christus (n. Chr.) abgefasste Didache enthält erstmals ein differenziertes Unterhaltsrecht für Apostel, Propheten und Lehrer. Die Regelung entspringt jedoch vorrangig dem Bedürfnis der Gemeinden zu regeln, wer unter welchen Umständen einen Anspruch auf Versorgung durch die Gemeinde hat. Bischöfe und Diakone mussten sich zu diesem Zeitpunkt noch selbst versorgen. Erst zum Ende des 2. Jahrhunderts n. Chr. wurde den ortsfesten Amtsträgern ein Unterhalt zugesprochen. Es lässt sich allerdings nicht aus den Schriften und Quellen ableiten, ob dieser Unterhalt durch Beiträge oder Abgaben von Gläubigen abgegolten wurde, oder ob die Gemeinden einen bestimmten Sold vorgesehen hatten.

Ende des 2. Jahrhunderts n. Chr. setzte eine Professionalisierung beziehungsweise „Verberuflichung“ des Klerus ein. Dieser Umstand machte es notwendig, eine Regelung für die Besoldung der Kleriker zu treffen und auch das Verfügungsrecht über die Mittel zur Besoldung festzulegen.²¹

Ein zweigliedriges Versorgungssystem findet sich in den zwischen 200 und 258 n. Chr. entstandenen Epistulae (Briefen) des Bischofs Cyprian von Karthago. Es wird zum einen von sogenannten „monatlichen Verteilungen“ gesprochen, die den Klerikern im Allgemeinen zustehen, aber zum anderen auch von Ehrengaben, wie sie gemäß Kontext nicht allen Klerikern in gleichem Ausmaß zustanden.²²

Die finanzielle Besserstellung der Gemeinden ermöglichte dem Klerus ab Mitte des 3. Jahrhunderts eine weitere Professionalisierung. Die Verfügungsgewalt über die Mittel zur Besoldung des

²¹ Vgl. PLATEN, P. (2000), S. 3 ff.

²² Vgl. BAER, J. (1928) in: BARDENHEWER/WEYMAN/ZELLINGER (Hrsg.), S. 129.

Klerus wurde fortan dem Bischof übertragen. Hier lässt sich erstmals die Bindung des Klerikers an den Bischof feststellen, auch wenn die Besoldung im 3. Jahrhundert noch keine einheitliche Vorgehensweise aufwies, zumal Städte und Gemeinden unterschiedlich hohe finanzielle Mittel zur Verfügung hatten. Eine tatsächliche Abhängigkeit vom Bischof wurde ab dem 4. Jahrhundert festgelegt, indem der Kleriker diesem untergeordnet wurde. Die Gehorsamsbindung an den Bischof war eine bedeutende Entwicklung in Bezug auf den Rechtsanspruch eines Klerikers auf Versorgung jeglicher Art. Später wird diese gegenseitige Bindung auch als Inkardination bezeichnet. Die erste Weihe brachte zum einen die Sicherstellung der Versorgung des Klerikers, zum anderen aber auch dessen Unterstellung und die Autorität des Bischofs mit sich. Mit der hierarchischen Verfassung festigte sich auch die Ortsgebundenheit eines Kirchenamts. Kleriker wurden von nun an für eine bestimmte Kirche geweiht und somit an diese gebunden. Mit dem Konzil von Chalkedon im Jahr 451 n. Chr. wurde es verboten einen Kleriker zu weihen, ohne diesen an einen festen Ort zu binden. Bis zu diesem Zeitpunkt wurde das kirchliche Vermögen als eine Einheit betrachtet.

3.1.1. Die Entwicklung des „beneficiums“ zur Sicherstellung des Unterhalts

Die Entwicklung des Benefizialsystems zeichnet sich dadurch aus, dass an den Landkirchen vorhandenes Vermögen fortan von der einheitlichen Bischofskirche gelöst wurde. Der Bischof verlieh dieses Vermögen in Form eines Leihvertrags inklusive dessen Nutzungsrechte und Güter an einen ortsgebundenen Kleriker. In den Städten wurde die kirchliche Vermögenseinheit länger beibehalten. Im 9. Jahrhundert kam es allerdings zu einer Aufteilung des Bischofsgutes und einer Zweckwidmung bestimmter Bestandteile dieses Vermögens zur Bestreitung des Unterhalts für Kleriker. Für eben dieses Vermögen, die sogenannten Pfründe, etablierte sich fortan der Begriff des beneficiums.²³

Im 11. und 12. Jahrhundert wurde eine Neuregelung der Unterhaltsleistungen erforderlich. Bis zu diesem Zeitpunkt wurden weit mehr Kleriker geweiht, als finanzielle Mittel zur Sicherung deren Unterhalts verfügbar waren. Man sah die einzige Möglichkeit der Reduktion von Klerikern ohne gesicherten Unterhalt darin, ebendiesen gesicherten Unterhalt zu einer Voraussetzung für die Weihe zu machen. Dies erfolgte im Rahmen der Anordnung des 3. Lateranum. Wurde dennoch eine Weihe vorgenommen, so musste der Bischof, falls der Geweihte nicht aus eigenem Vermögen dazu imstande war, für den Unterhalt des Geweihten aufkommen. Somit bedeutete ein Weihetitel nunmehr das Recht auf ein gesichertes Einkommen ergänzend zum erstrebten Amt. In Verbindung

²³ Vgl. SCHMITZ, H. (1995), S. 17.

mit dem Kirchenamt bestand nun das Recht, Erträge aus Benefizien beziehungsweise Pfründen zu beziehen. Mit dem Benefizium wurde somit ein fixierter Teil der Vermögensmasse der Kirche der Unterhaltssicherung gewidmet. Diese Sicherung war nunmehr eine Funktion des Weihetitels. Das System des Benefiziums bot soziale Sicherheit in bisher unbekanntem Ausmaß.²⁴

Weiter gefestigt wurde die direkte Verbindung zwischen Amt und Weihe durch das Konzil von Trient, welches das Benefizium zum einzigen ordentlichen Weihetitel erklären ließ. Ebenfalls wurde die Beibehaltung und Verschärfung der Regelung zur Verbundenheit des Klerikers zu einem Bischof sowie einem Diözesanverband festgehalten. Von besonderer Bedeutung war ebenfalls die Einführung von Bestimmungen zur Krankheitsvorsorge und zu Verhinderungen am Dienst in den Schemata des Vatikanum I.²⁵

3.1.2. Bestimmungen des CIC 1917 zur Versorgung von Klerikern

Im CIC 1917 verweist nur der Canon 1524 auf die gerechte Entlohnung von Klerikern hin. Er orientiert sich an den Regelungen des vorkodikarischen Rechts und lässt den Unterhalt des Klerus durch den Weihetitel absichern. Da die Übernahme ohne gravierende Änderungen erfolgte, musste der Titel bis zum Erhalt der ersten höheren Weihe erbracht werden. In Canon 979 § 2 CIC 1917 wird der Rechtsgrund der Forderung des Weihetitels zur Versorgung auf Lebenszeit festgehalten. Sollte es doch zu einer Weihe ohne den benötigten Titel kommen, war der Weihende selbst und auch dessen Nachfolger so lange zur Unterhaltsleistung verpflichtet, bis anderweitig für die Erfüllung gesorgt war. Canon 980 § 2 CIC 1917 besagt, dass durch das Erlangen der Weihe, auch ohne Titel, der Anspruch auf Lebensunterhalt bereits gegeben war. Dieser Anspruch war ebenfalls unabhängig von der konkreten Leistung, die der Kleriker erbrachte. Um ungerechtfertigt abwesende und ihre Pflichten verletzende Kleriker in den Griff zu bekommen, verfügte der Bischof über festgelegte Möglichkeiten zur Zurechtweisung.

Es wurden ebenfalls Regelungen zu Leistungen im Alter oder bei Krankheit getroffen. Hatten Kleriker ein Benefizium inne, so standen die Einkünfte aus diesem auch weiterhin zu. Der Inhaber musste lediglich dafür sorgen, dass das Amt, welches er fortan nicht mehr ausführen konnte, von einem würdigen Nachfolger übernommen wurde. Diesen Nachfolger bezahlte der Kleriker neben seiner eigenen Versorgung aus den Einkünften des Benefiziums. Im 18. Jahrhundert kam es zu

²⁴ Vgl. SCHMITZ, H. (1995), S. 17.

²⁵ Vgl. PLATEN, P. (2000), S. 10 ff.

Engpässen bei der Versorgung von Klerikern, die sich aufgrund ihres Alters zur Ruhe gesetzt hatten und aus den Benefizialerträgen lebten. Es wurden erstmals Versorgungsstätten in Form von Emeritenhäusern eingerichtet. Die Belastungssituation der Benefizien durch die Versorgung von alten und invaliden Klerikern wurde durch die Gesetzgebung in Canon 1429 CIC 1917 aufgegriffen. Demnach war die Verpflichtung zur Leistung einer Pension auf Lebenszeit durch den Übernehmer des Benefiziums nur dann möglich, wenn darum, unter Angabe eines gerechten Grundes und im Zuge der Übergabe des Benefiziums, angesucht wurde. Diese Einschränkung ließ die Option offen, bei jedem neuen Übergang auch über die Vorgehensweise und die Belastung des jeweiligen Benefiziums zu entscheiden. Die Höhe einer angemessenen Pension aus oben genanntem gerechtem Grund ist den kodikarischen Bestimmungen nicht zu entnehmen. Die Versorgung musste laut Literaturmeinung jedoch folgende Bereiche abdecken: Wohnung, Nahrung, medizinische Versorgung, Kleidung, Zukunftsvorsorge, Erholungsmöglichkeiten sowie Hilfe für nahe Angehörige in Not.²⁶

Festzuhalten ist somit, dass ein Recht auf Versorgung in Alter und Invalidität durch den CIC 1917 durchaus anerkannt wurde, wenn die Regelungen auch nur für Inhaber oder ehemalige Inhaber von Benefizien zuträfen.

PLATEN hält weiter fest, dass sich die Bestimmungen des CIC 1917 zum Inkardinationsverhältnis in ihrer Ursprungsform noch folgendermaßen gestalteten: Mit der Aufnahme in den Klerikerstand, der Erteilung der sogenannten Tonsur, war noch kein Rechtsanspruch auf Unterhalt erfüllt. Gem. Canon 974 § 1 CIC 1917 besaß er dieses Recht erst bei Erteilung eines der höheren Weihetitel. Somit fällt die erstmalige Inkardination in eine Diözese beziehungsweise Teilkirche und der erstmalige Anspruch auf Unterhalt zeitlich nicht zusammen.

Neben den Benefizien beziehungsweise den Bischöfen, gab es zwei weitere Möglichkeiten den Unterhalt der Geistlichen sicherzustellen: Gem. Canon 824 § 1 CIC 1917 durfte ein Priester, der Messen ausführte, die daraus resultierenden Stipendien annehmen. Die Stipendien an sich kamen nicht nur der Erhaltung des Klerus zugute, sondern dienten ebenfalls als Grundlage zur Finanzierung der Messfeiern und der Unterstützung der Armen. Das Messstipendium stand jedoch unverkennbar mit der Sicherstellung des Unterhalts in Verbindung. Dies schon allein aus dem Grund, dass es verboten wurde, zu geringe Stipendien anzunehmen, auch wenn die Versorgung der

²⁶ Vgl. PLATEN, P. (2000), S.18 ff.

Priester vor Ort gedeckt war, um in Notfällen auch andere ortsfremde Kleriker unterstützen zu können. Außerdem sollte vermieden werden, dass Gläubige bevorzugt die Messen der Gemeinden besuchen, in denen die Messstipendien geringer waren. Änderten sich die Lebensbedingungen der Kleriker durch eine allgemeine Erhöhung der Lebenshaltungskosten, so wurden die Diözesanbischöfe durch den Apostolischen Stuhl zur Erhöhung der Messstipendien angehalten. Dies ist ein weiteres Indiz für die Verbindung von Stipendien mit der Unterhaltssicherstellung des Klerus.²⁷

Die Stolgebühren stellten die zweite Möglichkeit dar, einen Beitrag zum Unterhalt der Geistlichen zu leisten. Stolgebühren werden als Abgaben definiert, die bei der Spende von Sakramenten und Sakramentalien fällig wurden. Dem Priester stand das Recht auf die Einkünfte aus Stolgebühren zu, wenn es gem. Canon 463 § 1 CIC 1917 eine anerkannte Gewohnheit vorsah oder eine Gebühr von höherer Instanz festgelegt war.²⁸ PLATEN ergänzt zu den Stolgebühren, dass diese immer dem Leiter der Seelsorge zukamen, ganz gleich wer die Spende der Sakramente durchführte. Somit scheinen die Gebühren kein direkter Beitrag zum Lebensunterhalt aller Kleriker zu sein, die Weitergabe war jedoch per se nicht untersagt. Stolgebühren konnten je nach Ort einen sehr hohen, aber auch sehr kleinen Teil des Einkommens ausmachen. Auch hier findet sich somit kein zahlenmäßiger Wert zur Bezifferung der Einkünfte zur Lebenshaltung.

3.1.3. Anpassungen im Zuge des 2. Vatikanischen Konzils

Im Rahmen des 2. Vatikanischen Konzils wurde nicht nur der Grundstein für den CIC 1983 gelegt, sondern auch einige gewichtige Aussagen zur Versorgung des Klerus getroffen. Der Codex aus dem Jahr 1983 hat diese Aussagen nicht abgelöst, sondern vielmehr vervollständigt.²⁹

Vor allem das Inkardinationsverhältnis wurde durch das 2. Vatikanische Konzil reformiert und neu bewertet. Es erfolgte eine Qualifikation als unmittelbare personale Bindung mit dem Bischof. Das Weihesakrament und die Inkardination mit dem Bischof wurden zur Voraussetzung für die Zugehörigkeit des Klerus zu einer Diözese. Das personale Verhältnis definiert sich vor allem als Bereitschaft zur Einheit und als Bereitschaft zur Gemeinschaft zur Sicherung des Wohls des Volks Gottes. Durch die Inkardination wird das besondere rechtliche Verhältnis eines Bischofs zu seiner klerikalen Familie sichtbar.³⁰

²⁷ Vgl. MAYER, A. (1999) in: LISTL, J. / SCHMITZ, H. (Hrsg.), S. 837 f.

²⁸ Vgl. MÖRSDORF, K. (1967), S.474.

²⁹ Vgl. PLATEN, P. (2000), S. 37.

³⁰ Vgl. STEINBACH, J. (1996), S. 102 f.

Der Zusammenhang zwischen Inkardination und wirtschaftlicher Versorgung wird zwar vorerst nicht vollends geklärt, allerdings sehr wohl Fragen in Bezug auf Entlohnungsanspruch, soziale Vorsorge sowie Amtsverzicht und daraus resultierende Ansprüche. In CD 31.4 (Christus Dominus) des Konzils wurde die Pflicht des Bischofs zur Leistung einer sogenannten congrua sustentatio bei Amtsverzicht eines Priesters festgehalten. Da das Benefizialsystem für die Weltkirche aufgrund der steigenden Anzahl von Klerikern zunehmend unanwendbar wurde, setzte sich das Konzil im Dekret Presbyterorum Ordinis (PO) auch mit diesem auseinander. Dieses Dokument über die Dienste und das Leben der Priester ist vor allem für die Definition der Sustentation von Interesse.³¹

Das PO gliedert sich in drei Kapitel, wobei sich das erste Kapitel dem Priestertum in der Sendung der Kirche, das zweite Kapitel dem priesterlichen Dienst und das dritte Kapitel dem Leben der Priester widmet. Ausführungen zur Versorgung beziehungsweise zu wirtschaftlichen Hilfen finden sich im dritten Unterkapitel des dritten Kapitels wieder. Zunächst werden geistliche und geistige Hilfen behandelt, die die Ausübung von Gebeten, die Eucharistiefeier, die theologische Fortbildung sowie die geistliche Führung umfassen.³²

Art. 20 und 21 des PO gehen darauffolgend auf die Besoldung und die soziale Vorsorge und Fürsorge für Kleriker ein. Die Besoldung setzt sich aus mehreren einzelnen Ansprüchen zusammen. Zunächst das Recht auf gerechte Entlohnung, das durch das Recht auf Urlaub und soziale Fürsorge ergänzt wird. Während die sustentatio in den Ausführungen weiterhin als Entlohnung für den Lebensunterhalt der Kleriker steht, wurde der Anspruch der Priester im aktiven Dienst auf die remuneratio konkretisiert. Die Begründung des Anspruchs orientiert sich im Grunde an der vorkonziliaren Gesetzgebung und Lehre. Grundlegend neu ist jedoch die Verwendung des Begriffs der remuneratio an mehreren Stellen, zumal der Terminus bislang eher gemieden wurde, um den Eindruck einer Bezahlung für priesterliche Dienste nicht in den Vordergrund zu stellen. Unter Berufung auf das Neue Testament bringt das Konzil jedoch zum Ausdruck, dass die in den Diensten der Kirche stehenden Priester „ihres Lohnes wert“ sind, da die Verkünder des Evangeliums, auch von diesem leben sollen. Die allgemeine Sustentationszusage an aktive und inaktive Priester, wird somit um die Remunerationszusage an aktive Priester ergänzt. Hinsichtlich der Höhe der remuneratio lautet die Vorgabe die Beschaffenheit so zu wählen, damit ein ehrbares und würdiges Leben ermöglicht wird. Die Entlohnung soll dabei für alle gleich sein, die unter denselben Verhältnissen

³¹ Vgl. PLATEN, P. (2000), S. 38 f.

³² Vgl. PO Art. 18-19.

leben. Des Weiteren muss die Entlohnung es ermöglichen, Diener der Kleriker selbst zu entlohnen und „die Armen“ in gewissem Umfang zu unterstützen. Die dargestellten Aspekte der Entlohnung von Hausangestellten, der Unterstützung von Armen, sowie der Anspruch auf Urlaub und soziale Fürsorge können als bloße Interpretationshilfe zur Bemessung einer Entlohnung dienen.

Durch die Weisungen des Vatikanum II und die umfassenden nachkonziliaren Entwicklungen wurden die Bestimmungen des CIC 1917 teilweise umgestaltet oder gänzlich außer Kraft gesetzt. Die Revision des Gesetzbuches fand unter Papst Johannes Paul II statt und führte letztendlich zur Promulgation des CIC 1983, in den die umfassenden Änderungen eingeflossen sind.³³

Haben sich auch die Definition des Klerikers und dessen Ansprüche im Zeitablauf mehrmals verändert, so kann dennoch festgehalten werden, dass eine Konkretisierung der Anforderungen an die Erhebung in den Klerikerstand und die Ansprüche auf Versorgung erfolgt ist. Eine grundsätzliche Differenzierung in der Beschaffenheit der Bezüge von Klerikern wurde erstmals ab dem Jahr 200 n.Chr. aufgezeichnet und angewandt. Die Beurteilung der Sachverhalte erfolgt ab diesem Stand der Arbeit zum aktuellen gültigen Gesetzeswortlaut des CIC 1983.

3.2. Rechte und Pflichten aus der Erhebung in den Klerikerstand

Durch den Empfang der ersten Weihestufe, der Diakonenweihe gem. Canon 266 CIC 1983, in einer insgesamt dreigliedrigen Weihehierarchie wird man fortan als Kleriker bezeichnet. Die Weihehierarchie findet sich in Canon 1009 CIC 1983 wieder. Entsprechend den Weisungen des Vatikanum II erließ Papst Paul II die allgemeinen Normen für die Stellung des ständigen Diakonats im Rahmen der „*Sacrum diaconatus ordinem*“ im Jahr 1967. Weitere Bestimmungen und Spezifikationen folgten im Jahr 1972 durch das *motu proprio* „*Ad pascendum*“. Weihewerber müssen ewige Gelübde ablegen und die Zölibatsverpflichtung gem. Canon 1037 CIC 1983 anerkennen, bevor sie zur Diakonenweihe zugelassen werden können. Hat ein Kleriker die Weihe bereits empfangen und versucht eine Eheschließung zu vollziehen, so ist er von der Ausübung der bisherigen Weihe, dem Empfang weiterer Weihen sowie der Innehabung eines Kirchenamtes ausgeschlossen. Er wird ebenfalls aus seinem Lebensverband entlassen und löst die Strafe der Suspension aus, die auch bis hin zur vollständigen Entlassung aus dem klerikalen Stand führen kann. Wie zuvor näher beschrieben, musste die Weihe ehemals auf einen bestimmten Titel erfolgen, aus dem der Kleriker seinen

³³ Vgl. PLATEN, P. (2000), S. 43 ff.

Unterhalt bestreiten konnte.³⁴ Gem. Canon 265 CIC 1983 muss heute jeder Kleriker einer Teilkirche oder Personalprälatur inkardiniert sein. Als Teilkirchen gelten Diözesen und ähnliche beziehungsweise gleichgestellte Organisationen gem. Canon 368 CIC 1983. Dazu zählen Abteien, Apostolische Vikariate, Militärodiariate, klerikale Religionsinstitute, wie Ordensgemeinschaften, aber auch Säkularinstitute, die das Inkardinationsrecht vom Apostolischen Stuhl verliehen bekommen haben.

Wichtig ist es festzuhalten, dass eine Eingliederung in einer Teilkirche nicht gleich ein Dienstverhältnis begründet. Es werden zunächst lediglich gewisse Rechte und Pflichten übernommen, die zwischen dem Kleriker und dem Inkardinationsträger gelten. Es folgt die Unterstellung des Klerikers gegenüber seinem „Hirten“, dem sogenannten *ordinarius proprius*. Im selben Atemzug verspricht er die lebenslange Verfügbarkeit für den Dienst der Kirche und seinen Gehorsam. Im Inkardinationsverhältnis werden jedoch vor allem auch die Rechte des Klerikers auf die Verwendung im kirchlichen Dienst, die geistliche und geistige Führung durch seinen *ordinarius proprius* sowie die wirtschaftliche Versorgung begründet. Auch wenn sich scheinbar Elemente oder Anleihen an ein Dienstverhältnis finden, weist dieses Verhältnis eine weit tiefergehende Bindung auf, die in vergleichbarer Weise in der staatlichen Rechtsordnung nicht auffindbar beziehungsweise identifizierbar ist. Es entsteht ein Rechtsverhältnis *sui generis*, jedoch kein Dienstverhältnis im Sinne des österreichischen Arbeitsrechts oder Zivilrechts.³⁵ Es ist möglich die Gewährleistung der Versorgung an einen Dritten zu geben, was die jeweilige Teilkirche jedoch nicht von ihrer Pflicht entbindet, sondern nur auf Dauer der Vereinbarung entlastet. Es ist überdies möglich, dass Kleriker keinen Anspruch auf Versorgung gegenüber ihrem *ordinarius* geltend machen, wenn sie in einem staatlichen Dienstverhältnis stehen. Dies trifft beispielsweise auf Kleriker zu, die als Religionslehrer oder Professoren agieren. Übertreffen die Einkünfte aus einem solchen Dienstverhältnis jene, die aus dem vergleichbaren kirchlichen Verhältnis entstehen würden, so ruht der Anspruch gegenüber der Kirche vorerst. Die Höhe bemisst sich dabei nach der *Sustentation*, die als Untergrenze festgesetzt wird und in dem Ausmaß dennoch zusteht, als dass sie die Einkünfte aus anderen Dienstverhältnissen außer jenen mit der Kirche selbst, übersteigt.³⁶

Für Kleriker gelten als Gläubige nicht nur die Grundrechte aller getauften Christen, sondern auch weitere spezifische Ausprägungen. Geregelt sind diese in den Canones 273 bis 289 CIC 1983.

³⁴ S. Kap. 3.1.1 Die Entwicklung des „beneficium“ zur Sicherstellung des Unterhalts, S. 21.

³⁵ Vgl. OGH 16.07.1998, 10 ObS 204/98t.

³⁶ Vgl. REES, W. (2016), S. 40 ff.

Hierzu zählen etwa die Pflicht des Gehorsams gegenüber dem Ordinarius, die Pflicht zur Übernahme von ihnen übertragenen Aufgaben und zur Zusammenarbeit innerhalb des Klerus. Ebenso haben sie die Pflicht Laien anzuerkennen und zu senden, fromm und spirituell zu sein, das Zölibat einzuhalten und die Fortbildung voranzutreiben. Kleriker müssen weiters das Gemeinschaftsleben pflegen, eine einfache Lebensführung vorziehen, besondere Kleidung tragen, Frieden unter den Menschen fördern und standesfremdes Verhalten unterlassen. Gem. Canon 285 §§ 3 und 4 CIC 1983 sind sie ebenfalls von der Bekleidung öffentlicher Ämter und der Übernahme von Bürgerschaften ausgeschlossen. Hiermit sind vor allem Regierungsämter, Ämter in der Rechtsprechung und Abgeordnetenstellungen gemeint. Sie sind ebenfalls von der Ausübung von Handel und Gewerbe sowie der Bekleidung eines politischen Amtes ausgeschlossen. Vom Geschworenenamt und Schöffenamts sind Kleriker gem. Art. XIX des Konkordats befreit.

Kleriker erhalten im Gegenzug aufgrund ihrer Weihevollmacht und Leitungsvollmacht das Recht auf Übernahme von kirchlichen Ämtern und jurisdiktionellen Aufgaben gem. Canon 274 CIC 1983. Weiters steht ihnen das Recht auf Vereinigung und Urlaub zu. Sie sind gem. Canon 289 CIC 1983 befreit von „standesfremden“ Tätigkeiten sowie dem Militärdienst. In Canon 281 § 1 CIC 1983 wird der Anspruch auf Unterhalt und soziale Sicherheit geregelt. Hier wird festgehalten, dass Kleriker eine, der Stellung angemessene, Vergütung für die Widmung zum kirchlichen Dienst erhalten sollen. Zu berücksichtigen sind bei Bemessung die Natur der Aufgabe sowie der Ort und die Zeit. So soll sichergestellt werden, dass sie für die Erfordernisse ihres Lebens aufkommen können und auch jene versorgen können, deren Dienste sie benötigen.³⁷

Der Anspruch und die Sicherstellung des jährlichen Urlaubs werden in Art. 20 (1) des 2. Vatikanischen Konzils (Vatikanum II) definiert und in den CIC 1983 übernommen. Dieser Artikel verweist unter anderem auf das Evangelium nach Lukas, Kapitel 10,7 in dem es heißt: „[...] denn wer arbeitet, hat ein Recht auf seinen Lohn [...]“. Die Bischöfe werden außerdem angehalten, Richtlinien auszuarbeiten, die die Versorgung sicherstellen. Dabei soll entweder für jede Diözese einzeln oder aber besser noch eine gebietsübergreifende Ausarbeitung erfolgen. Gem. Canon 281 § 2 CIC 1983 ist ebenfalls für Hilfe im Falle von Arbeitsunfähigkeit aufgrund von Alter oder Krankheit zu sorgen. Unter Beachtung der Vorschriften der Bischofskonferenz ist der Bischof auch für die Zeit des Ruhestands dazu verpflichtet den angemessenen Lebensunterhalt bereitzustellen. Kleriker sind ab Erreichen des 75. Lebensjahres dazu angehalten, sich in den

³⁷ Vgl. REES, W. (2016), S. 44 ff.

Ruhestand zu begeben, jedoch nicht dazu verpflichtet.³⁸ In der Praxis ist es aufgrund vorherrschenden Klerikermangels durchaus üblich über diese Altersgrenze hinaus im Amt zu bleiben.

3.3. Beleuchtung der Versorgungsansprüche aus der Inkardination

Das Inkardinationsverhältnis ist die Basis für den Rechtsanspruch auf die Verwendung im geistlichen Dienst, die Betreuung und Führung sowie die wirtschaftliche Versorgung des Klerikers. Der Ordinarius ist verpflichtet, für einen angemessenen Unterhalt seiner Kleriker zu sorgen. Diese Verpflichtung umfasst ebenfalls die soziale Sicherheit sowie die Vorsorge für Alter, Invalidität und Krankheit.³⁹ Welche Bestandteile diese Versorgungsverpflichtung umfasst und welche Charakteristika diese auszeichnen, wird auf den nachfolgenden Seiten untersucht. Zunächst wird der Sustentationsanspruch als Recht eines jeden Klerikers definiert. Im Anschluss erfolgt die Definition des Remunerationsanspruchs als Konkretisierung des Sustentationsprinzips.

3.3.1. Definition des Sustentationsanspruchs

Eines der wesentlichsten Rechte des Klerikers und eine der Grundverpflichtungen seines Ordinarius ist die Sicherstellung des oben genannten angemessenen Unterhalts, der sogenannten Sustentation. Der Begriff „sustentatio“ findet sich in diversen kodikarischen Bestimmungen wieder. Eine genaue Übersetzung des Begriffs ist aufgrund der verschiedenen Zusammenhänge, in denen er verwendet wird, nicht ohne weitere Überlegungen vorzunehmen. In Canon 222 CIC 1983 und Canon 1254 CIC 1983 wird der Wortlaut „honestasustentatio“ verwendet, der auf die allgemeine Versorgungspflicht der Kirche gegenüber denen Bezug nimmt, die in ihrem Dienst stehen. Eine gänzlich andere Bedeutung findet sich in Canon 1350 CIC 1983 wonach einem Kleriker auch nach Verhängung von Strafen eine ehrenhafte Versorgung zusteht, solange er nicht aus dem Klerikerstand entlassen wurde.

In Canon 269 CIC 1983 versteht sich die Sustentation im Sinne einer finanziellen Absicherung. Diese deckt die Absicherung bei Krankheit, Invalidität und Alter ab und entspricht somit einer Grundversorgung, die vorläufig unabhängig vom Recht auf eine angemessene Entlohnung für Dienste, die durch Weisungen geleistet werden, besteht. Auch Canon 384 CIC 1983 legt nahe, dass unter Sustentation neben der Rolle des Bischofs als Helfer und Ratgeber auch eine

³⁸ Vgl. REES, W. (2016), S. 44 ff.

³⁹ Vgl. LISTL, J. / SCHMITZ, H. (1999), S. 267 f.

leistungsunabhängige Versorgungspflicht von Grundbedürfnissen des Ordinarius gegenüber seinem Kleriker zu verstehen ist.⁴⁰

Betrachtet man nun die Gesamtheit der oben genannten Normen in der Interpretation nach PLATEN, so kann festgestellt werden, dass jeweils eine Grundsatzaussage zum Lebensunterhalt beziehungsweise der Versorgung der Kleriker getroffen wird. Es wird nicht auf eine Entlohnung für einen bestimmten geleisteten Dienst im Sinne eines Arbeitslohns abgestellt. Im Hinblick auf die Auslegung des Begriffs der Sustentation scheint die tatsächliche Leistung oder Ausübung eines Amtes des Klerikers keinen Einfluss auf die Verpflichtung des Bischofs zu haben, für den angemessenen Lebensunterhalt des Klerikers aufkommen zu müssen. Dies ist unabhängig davon, dass sich der unterhaltsempfangende Kleriker im Rahmen der Inkardination zum Gehorsam in Bezug auf die ihm zugeteilten Aufgaben verpflichtet und somit seine Leistungen schuldet beziehungsweise ein Recht auf Verwendung im geistlichen Dienst hat. Ein weiteres Indiz für die Leistungsunabhängigkeit ist, dass die Verpflichtung zur Versorgung des Ordinarius erst mit dem Ausscheiden des Klerikers aus dem Klerikerstand erlischt. Dies bedeutet, dass auch bei Amtsverlust das Recht auf Versorgung so lange bestehen bleibt, bis das rechtliche Näheverhältnis, das aus der Inkardination resultiert, aufgelöst wird oder erlischt.⁴¹

Auch KOWATSCH führt aus, dass die Sustentation als allgemeiner Unterhaltsanspruch, der seinen Rechtsgrund im Inkardinationsverhältnis hat, die soziale Sicherheit und die angemessene Altersvorsorge der Kleriker umfasst. Dieser Unterhaltsanspruch ist dabei nicht als Lohn im Sinne eines Entgelts für erbrachte Arbeitsleistung zu verstehen, da er unabhängig von einer erbrachten Gegenleistung besteht. Dieser allgemeine Unterhaltsanspruch besteht trotz seiner Eigenständigkeit nicht neben weiteren Unterhaltsleistungen. Es handelt sich nach Ansicht des Autors um einen Anspruch als eine Art innerkirchliche „Mindestsicherung“. Jedenfalls handelt es sich um keinen Lohn, sondern um eine Versorgungsleistung, die auch mit dem familienrechtlichen Unterhalt im weltlichen Recht verglichen wird.⁴²

LÜDICKE stimmt den oben genannten Ausführungen ebenfalls zu und führt aus, dass der Anspruch auf gerechte Entlohnung nicht in erster Linie als Bezahlung für einen konkreten geleisteten

⁴⁰ Vgl. PLATEN, P. (2000), S. 114 ff.

⁴¹ Vgl. PLATEN, P. (2000), S. 229.

⁴² Vgl. KOWATSCH, A. (2020) in: REES, W. / HAERING, S. 205 f.

Dienst, sondern als eine Gegenleistung für die lebenslange und uneingeschränkte Verfügbarkeit des Klerikers anzusehen ist.⁴³

FISCHER schließt sich dieser Meinung an und sieht schon in der Verwendung der Begrifflichkeit der „honestas sustentatio“ einen Hinweis auf den Ausschluss einer Gleichstellung mit einem Gehalt oder einer Gratifikation. Er definiert die Sustentation als einen, für das Leben notwendigen, Unterhalt. Dieser darf weder Armutsverhältnissen entsprechen noch in übertriebenem Reichtum resultieren. Der Kleriker soll Anspruchslosigkeit und Einfachheit in den Vordergrund stellen und seinen Dienst nicht zur Erlangung irdischer Güter zum Selbstzweck ausüben.⁴⁴ Betreffend die Höhe der zustehenden Sustentation finden sich in den geschilderten Lehrmeinungen keine detaillierten Angaben. Wie zuvor erwähnt, könnte man den Anspruch mit einer Art innerkirchlicher Mindestsicherung vergleichen, die sich jedoch nicht zwingend an den weltlichen Werten orientieren muss. Vor allem deshalb, weil stets von einer dem Stande und der Ausbildung angemessenen Entlohnung gesprochen wird. Das Auftreten und das Wohnen eines Klerikers dürfen nicht von Vernachlässigung zeugen, sondern sollen vielmehr Gastfreundschaft und Wohltätigkeit ermöglichen. LÜDICKE führt weiter aus, dass die Bedürfnisse des Klerikers selbst allerdings vor dem Hintergrund der Mahnung zur Bescheidenheit zu sehen sind, sodass, wenn auch vermeintlicher, Luxus nicht dazu führt, dass Gläubige sich von den Klerikern distanzieren.

3.3.2. Definition des Remunerationsanspruchs

Anders als die mit der Inkardination des Klerikers zusammenhängende Sustentation ist die Remuneration keine alleinstehende Versorgungsleistung, auf die ein Grundrecht besteht, sondern eine im Gesetzbuch für die lateinische Kirche kodifizierte Bestimmung. Die Remuneration ist demnach als eine Konkretisierung des Sustentationsprinzips zu verstehen. Sie entspricht einem Entlohnungskonzept mit einem Anspruch auf soziale Hilfe. Canon 281 CIC 1983 regelt die Vergütung einer konkreten Dienstleistung des Klerikers und schreibt vor, dass der Klerus eine Vergütung erhalten soll, die der Stellung angemessen ist, wenn er sich dem kirchlichen Dienst widmet.

Es handelt sich bei der Remuneration um eine Gegenleistung für tatsächlich erbrachte Leistungen des Klerikers. Es ist bei Entlohnung eines Klerikers zwischen dem Teil, der für die tatsächliche

⁴³ Vgl. LÜDICKE, K. (1985), S. 281.

⁴⁴ Vgl. FISCHER, G. (2005), S. 50.

Leistungserbringung zusteht, und dem Teil, der dem Kleriker selbst bei Amtsenthebung als Grundversorgung zusteht, zu unterscheiden.⁴⁵

PLATEN hält fest, dass die „remuneratio“ auch deshalb als Konkretisierung des Sustentationsprinzips verstanden werden kann, weil dem aufgrund der Inkardination bereits unterhaltsberechtigtem Kleriker, indem er sich tatsächlich dem kirchlichen Dienst widmet, ein zusätzlicher Anspruch auf Entlohnung zukommt. Damit bringt die Remuneration einen arbeitsrechtlichen Hintergrund in die Versorgungsregelung der Kleriker ein. Festzuhalten ist jedoch, dass der kirchliche Gesetzgeber diesen stärker vom Lohngedanken getriebenen Teil der Entlohnung deutlich an seine in der Inkardination begründete Sustentation anknüpft.⁴⁶

Auch KOWATSCH schließt sich dieser Meinung an und sieht die Vergütung als Gesamtes in einer Kombination aus dem Unterhalt und einer darüberhinausgehenden Vergütung in Form der Remuneration. Ein Priester, der aktiv ein Amt innerhalb der Kirche ausübt erhält demnach für diesen Dienst eine Remuneration, durch die gleichzeitig sein Anspruch auf eine Sustentation erfüllt wird. Ist für den Unterhalt des Priesters auf eine andere Weise, die mit seinem Dienst zusammenhängt, gesorgt, besteht abgesehen von etwaigen ergänzenden Ansprüchen kein Recht auf Remuneration. Der Anspruch auf Sustentation ruht hingegen und lebt wieder auf, sobald die bisherige Versorgungsbasis wegfällt.⁴⁷

Hinsichtlich der Höhe der Remuneration wird wieder Bezug auf Canon 281 CIC 1983 genommen, der besagt, dass Klerikern eine Vergütung zusteht, die ihrer Stellung entspricht. Diese Vergütung soll eine Absicherung mit sich bringen. Die Erfordernisse des eigenen Lebens wie den Lebensunterhalt hinsichtlich Ernährung, Kleidung, Wohnung und auch technische Hilfsmittel sollen gedeckt sein. Auch die gerechte Entlohnung jener, deren Dienst der Kleriker benötigt, wie zum Beispiel Hilfspersonal oder Haushälter*innen soll dabei gedeckt sein. Während keine klare Höhe aus den Gesetzestexten hervorgeht, lässt sich jedoch eine Differenzierung hinsichtlich zweier Einflussgrößen ausmachen. Zunächst ist die Eigenart des Dienstes des Klerikers, sprich das Amt, das er innehat oder den Dienst, den er ausübt, zu berücksichtigen. Danach ist auch nach den örtlichen und zeitlichen Umständen zu differenzieren. Dies betrifft vor allem die Flexibilität in Anbetracht der

⁴⁵ Vgl. PLATEN, P. (2000), S.229.

⁴⁶ Vgl. PLATEN, P. (2000), S. 141.

⁴⁷ Vgl. REES, W. / HAERING, S. (2020), S. 206 ff.

jeweiligen sozialen Umstände wie höhere Lebenshaltungskosten in Ballungszentren oder aber auch ähnliche Ausbildungen im nichtkirchlichen Bereich.⁴⁸

3.4. Fazit zur Differenzierung der Besoldungsbestandteile

Die dargestellten Gesetzestexte und Lehrmeinungen stellen klar, dass es sich bei der Sustentation per se nicht um eine Entlohnung im Sinne einer Vergütung für erbrachte Leistungen handelt. Vielmehr ist darunter ein Unterhaltsanspruch zu verstehen, der kraft Inkardination des Klerikers noch vor Übernahme eines Amtes oder Durchführung eines Dienstes besteht. Im Gegensatz dazu stellt die Remuneration die Vergütung für tatsächliche Leistungserbringung dar. Im Allgemeinen kann ein Unterschied in der Behandlung der beiden Besoldungsbestandteile schon allein dadurch festgemacht werden, dass der kanonische Gesetzgeber begrifflich zwischen einer Sustentation und einer Remuneration unterscheidet. Eine derartige Differenzierung ergibt nur dann Sinn, wenn darunter auch tatsächlich unterschiedliche Begrifflichkeiten verstanden werden.

Canon 281 CIC 1983 spricht ausdrücklich von der Remuneration in Form einer Vergütung, wobei diese Vergütung wiederum auf die Eigenart ihrer Dienste abstellt. Canon 384 CIC 1983, der die Verpflichtung des Ordinarius proprius dazu begründet, für einen angemessenen Lebensunterhalt und für die soziale Hilfe nach Maßgabe des Rechts zu sorgen, spricht ausdrücklich von der Sustentation. Ebenso spricht auch der Canon 1350 CIC 1983 ausdrücklich von der Sustentation als gerechter Unterhalt, der dem Kleriker selbst bei Verhängung von Strafen weiterhin zur Verfügung gestellt werden soll. Dementsprechend ist zusammenzufassen, dass unter der Sustentation eben jener Unterhalt zu verstehen ist, der jedem Kleriker kraft der Inkardination ohne spezielle Gegenleistung zusteht. Die Remuneration hingegen ist eine Vergütung für erbrachte Gegenleistungen. Die Begrifflichkeiten mögen zwar sehr wohl gewisse Ähnlichkeiten aufweisen, sind jedoch an der Wurzel klar zu unterscheiden. Die Sustentation wurzelt im Ansehen beziehungsweise in der Würde der Person des Klerikers, der auf die Erzielung von Erwerbseinkommen verzichtet, indem er sein Leben dem geistlichen Dienst widmet. Die Remuneratio ist als Gegenleistung für aktiv ausgeübte Ämter definiert. Auch der Konnex zum familienrechtlichen Unterhalt wird durch die Ausführungen von KOWATSCHE gestützt. Folgt man diesem Vergleich und geht davon aus, dass mit diesem Vergleich ein Kindesunterhalt gemeint ist, dann ist im Hinblick auf die Bestimmungen des Kindesunterhalts auszuführen, dass Eltern gegenüber ihrem Kind von Geburt bis zum Tod

⁴⁸ Vgl. LÜDICKE, K. (1985), S. 281.

beziehungsweise bis zum Erlangen der Selbsterhaltungsfähigkeit unterhaltspflichtig sind. Der Unterhalt ist dabei grundsätzlich als Naturalleistung zu verstehen.⁴⁹

In der Entscheidung des Obersten Gerichtshof (OGH) vom 16.07.1998, 10 ObS 204/98t, in der ein Priester auf Zuspruch von Alterspension klagte, führte der OGH aus, dass die Sustentation nach Canon 281 CIC 1983 die seelsorgerische Tätigkeit zur Voraussetzung hat. Auf die Motive des Priesters komme es dabei nicht an. Auch wenn er aus Berufung in der Seelsorge tätig wird und der damit verbundene Bezug für ihn dabei in den Hintergrund tritt, ändere dies nicht an der Beurteilung des Charakters der Vergütung. Wesentlich sei, dass die priesterliche Tätigkeit und die ihm gewährte Vergütung in einem unmittelbaren Zusammenhang stehen. Der Bezug des Pfarrers wird für seine priesterliche Tätigkeit geleistet und ist daher Erwerbseinkommen im Sinne des § 91 (1) ASVG. Diese Ansicht des OGH deckt sich nicht mit den bisher geschilderten Ansichten und Rückschlüssen. Da sich im fraglichen Fall jedoch nicht mit einer Differenzierung zwischen den beiden Besoldungsbestandteilen und in weiterer Folge mit einer steuerlichen Begutachtung auseinandergesetzt wurde, wurde eine Anfrage an den OGH betreffend Durchgriff auf den zu untersuchenden Gegenstand der Arbeit gestellt. Laut telefonischer Auskunft beim zuständigen Senatsvorsitzenden des OGH sei es nicht die Absicht des OGH gewesen in dieser Sache eine allgemeine Abgrenzung für Zwecke der steuerlichen Beurteilung auszuschließen. Ebenso wurde eine Anfrage an den päpstlichen Rat für Gesetze im Vatikan gestellt, um Unschärfen aufgrund falscher Übersetzung oder falscher Auslegung seitens des kirchlichen Gesetzgebers auszuschließen. Das Antwortschreiben des PONTIFICIUM CONSILIIUM DE LEGUM TEXTIBUS bestätigt das Fazit aus den Lehrmeinungen wie folgt: „Es gibt einen Unterschied zwischen sustentatio und remuneratio. Die sustentatio im Sinne des Unterhalts ist ein Recht eines jeden Klerikers, die remuneratio ist die Entlohnung für eine konkrete Tätigkeit und kann je nach Amt des Klerikers variieren.“ Ebenfalls ergänzt der Rat hinsichtlich der Beschaffenheit der Remuneration folgende Konkretisierung: „Die remuneratio des Klerikers ist eine „Vergütung“ für einen tatsächlich geleisteten Dienst und kann sich ändern, wenn sich das dem Kleriker anvertraute Amt ändert.“⁵⁰

Somit wird für die weitere Bearbeitung der Arbeit und die zu verfassende Handlungsempfehlung dieser Standpunkt als von kirchlicher Gesetzgebung gegeben angesehen. Das erwähnte Urteil des OGH stellt keinen Widerspruch bezüglich der steuerrechtlichen Neubeurteilung der Sustentation dar.

⁴⁹ Vgl. DEIXLER-HUEBNER, A. (2019), S. 218 ff.

⁵⁰ S. Anhang 1: Stellungnahme Pontificium Consilium de legum Textibus, S. 93.

4. Konzeption der Handlungsempfehlung zur Versorgung von Klerikern

Im folgenden Kapitel wird die derzeitige Besoldungsordnung des Klerus der Diözese Graz-Seckau dargestellt und analysiert. In weiterer Folge werden die zuvor betrachteten und definierten Besoldungskomponenten hinsichtlich ihrer steuerlichen Beurteilung gewürdigt. Um eine neue Versorgungsordnung aus der Handlungsempfehlung ableiten zu können, werden die Bezüge weiters in Geldbezüge und Naturalbezüge untergliedert und Vorschläge für eine mögliche Quantifizierung abgegeben. Für die Kleriker anfallende Ausgaben in Zusammenhang mit Haushälter*innen werden aufgrund der Bestimmungen zur eingeschränkten Absetzbarkeit näher betrachtet und eine Empfehlung zur Neuorganisation innerhalb der Diözese abgegeben.

4.1. Derzeitige Besoldung des Klerus der Diözese Graz-Seckau

Der Klerus unterliegt keinen Einschränkungen in Bezug auf Handlungs- oder Erwerbsfähigkeit. Er ist voll eigentums-, erb-, testier- und prozessfähig. Weltpriester sind von der gesetzlichen Unfallversicherung, Pensionsversicherung sowie Krankenversicherung ausgenommen, sofern sie nicht aufgrund eines Arbeitsverhältnisses außerhalb der Kirche Beiträge entrichten. Die Diözese ist gem. § 314 (1) ASVG dazu verpflichtet, für pensionsversicherungsfreie Zeiten einen Beitrag an den Sozialversicherungsträger zu entrichten, wenn es zu einem Ausscheiden aus dem Klerikerstand, einer sogenannten Laisierung, kommt. Gem. § 3 (3) BPGG sind Priester kraft Verordnung in den anspruchsberechtigten Personenkreis einbezogen, wenn sie in einer österreichischen Diözese inkardiniert sind und Ansprüche auf Bezüge gegen eine Diözese haben. Für Einkommen aus Pfründenbesitz oder für Kleriker, die Einkünfte aus selbständiger Arbeit beziehen, ist eine Veranlagung zur Einkommensteuer verpflichtend.⁵¹

Die Ausgestaltung des priesterlichen Dienstes und des damit verbundenen Rechtsverhältnisses ist der partikularen Gesetzgebung überlassen. So wurden in einigen österreichischen Diözesen Dienstordnungen für Priester erlassen, die zum Teil durch Priesterbesoldungsordnungen ergänzt werden. Diese Dienstordnungen regeln unter anderem die Übertragung der seelsorglichen Ämter, die Pensionierung, das Testament, die Wohnung, Aufgaben in der Pfarre, „Dienstzeiten“, Fortbildung und Urlaub, sowie das Vorgehen bei Beschwerden und Konflikten. Es gibt auch

⁵¹ Vgl. PREE, H. / HECKEL, N. (2021), S. 19.

Bestimmungen für den Umgang mit Kindern, Jugendlichen und besonders schutzbedürftigen Personen, die von besonderer Bedeutung sind. Es werden Beiträge zu einer Kleruskrankenhilfe, einem Priesterhilfsfonds oder für die Priesterversorgung eingehoben. Pensionen sind in den Besoldungsordnungen geregelt und ein Pensionsfonds zur Vorsorge für die Altersversorgung des Klerus wurde entsprechend dem Dekret der Bischofskonferenz in der Diözese Graz-Seckau eingerichtet.⁵²⁵³

Da zwar teilweise eine begriffliche, aber noch keine faktische Untergliederung der Versorgungsbestandteile „sustentatio“ und „remuneratio“ in die Besoldungsordnung der Diözese Graz-Seckau Einzug gefunden hat, stellt sich diese bisher wie folgt dar:

Dienstjahre	Gruppe	Stufe	Amt	Gehalt Brutto
bis 2	I	1	Kaplan / Seelsorger	2.077,00
ab 3 bis 11		2		2.129,00
ab 12		3		2.181,00
bis 7	II	1	Provisor / Seelsorger ohne Pfarrbefähigung	2.366,00
ab 8		2		2.521,00
bis 4	III	1	Pfarrer / Provisor / Seelsorger mit Pfarrbefähigung	2.582,00
ab 5 bis 10		2		2.653,00
ab 11 bis 16		3		2.745,00
ab 17 bis 22		4		2.824,00
ab 23		5		2.968,00
		6		3.152,00
bis 15	IV	1	Priester mit zentralen Aufgaben	3.047,00
ab 16 bis 30		2		3.439,00
ab 31		3		3.833,00
n/a	IV	1	Ordenspriester mit zentralen Aufgaben	3.439,00
n/a	V	1	Weihbischof	4.331,00
		2		5.182,00

Tabelle 1: Besoldungsordnung des Klerus der Diözese Graz-Seckau vor Differenzierung der Besoldungsbestandteile „sustentatio“ und „remuneratio“, Quelle: Diözese Graz Seckau, eigene Darstellung.

⁵² Vgl. REES, W. (2016), S. 53 f.

⁵³ S. Kap. 2.4. Dekrete der Bischofskonferenz betreffend den Aufbau, S. 17 f.

Das Schema unterteilt sich in insgesamt fünf Gruppen. Innerhalb dieser Gruppen gibt es weitere Ausprägungen im Ausmaß von zwei bis sechs Stufen, die in Abhängigkeit der geleisteten Dienstjahre beziehungsweise Jahre als Priester zur Anwendung kommen. Die Besoldungsordnung gestaltet sich demnach in ihren Grundzügen ähnlich einem Kollektivvertrag. Bezüge stehen in direkter Relation zu Qualifikation und Beschäftigungsdauer. Zusätzlich zu den dargestellten Grundbezügen, gibt es Zulagen, die je nach Art der Tätigkeit beziehungsweise je nach Amt variieren können. Diese sind etwa die Haushaltszulage, die immer dann gewährt wird, wenn ein Priester eine*n Haushälter*in beschäftigen muss, der*die nicht nur die selbst genutzten Wohnräumlichkeiten, sondern beispielsweise auch für den Pfarrhof zur Verfügung steht beziehungsweise zuständig ist. Beschäftigt der Kleriker keine*n Haushälter*in, so erhält er ebenfalls eine Zulage als Ausgleich für die eigenständige Haushaltsführung. Weiters gibt es Zulagen für Kleriker, die abseits der eigenen Pfarre noch weitere Pfarren betreuen. Das Zulagensystem enthält darüber hinaus eine ergänzende Zulage für Großpfarren. Diese ist gestaffelt und abhängig von der Einwohnerzahl im Raum der Pfarre. Auch für besondere Aufgaben in Zusammenhang mit der Seelsorge, wie beispielsweise die Leitung eines gesamten Seelsorgeraums, werden Zulagen ausbezahlt. Für Kilometergelder gibt es Pauschalbeträge, die bei Erfüllung der Voraussetzungen monatlich zur Auszahlung kommen. Wird ein Sachbezug zu einer Dienstwohnung gewährt, so wird ebenfalls ein anteiliger Beitrag der Diözese zu diesem Sachbezug in der Lohnverrechnung angesetzt. Da Beiträge der Kleriker zu den Betriebskosten der Unterbringung geleistet werden, wird nicht der volle Sachbezug angesetzt. Weiters gibt es Sachbezüge für freie Station. Betrachtet man dieses System, wird schnell klar, dass sich die Abrechnung der Kleriker in gewissen Konstellationen als komplex und unübersichtlich gestaltet.⁵⁴

In einem ersten Schritt der Diözese in Richtung differenzierter Betrachtung der Besoldungskomponenten wurden Ausarbeitungen und Gespräche zur Einführung einer Grundsustentation geführt, die durch eine variable Remuneration ergänzt wird. Überlegungen der Diözese gab es dahingehend bereits im Jahr 2021. Ausgehend von der Verpflichtung des Bischofs eine Sustentation für inkardinierte Kleriker stellen zu müssen, wurden erstmals zumindest die Begrifflichkeiten bei Abrechnungen ab dem Jahr 2022 angepasst. Es wurde eine Unterscheidung zwischen Sustentation und Remuneration vorgenommen. Dies geschah in Anlehnung an die Bestimmung des Canon 282 § 2 CIC 1983, der besagt, dass Kleriker überschüssiges Einkommen, das nach Befriedigung des Lebensunterhaltes übrigbleibt, zum Wohle der Kirche und für die Werke der Caritas

⁵⁴ S. Anhang 2: Besoldungsschema der Diözese Graz-Seckau Klerus ab 01.01.2022, S. 94.

verwenden sollen. Die Überlegungen beinhalten auch die Grundannahme, dass die Weihe und Inkardination als solches kein Dienst- oder Arbeitsverhältnis begründet, sondern lediglich eine Unterhaltungspflicht für den Bischof darstellt. Daher scheint es sinnvoll, auch nicht mehr von einem Lohn oder einem Gehalt zu sprechen, sondern den Sprachstil sowie die Vergütungsbezeichnungen an diese, kirchenrechtlich ohnehin gebotene, Logik anzupassen. Bis heute wird im Besoldungswesen der Diözese Graz-Seckau die Sustentation innerhalb der Remuneration abgegolten. Ab dem Zeitpunkt der Neuordnung sollte sie jedoch viel mehr als eine Art „innerkirchliche Mindestsicherung“ behandelt werden. Da der Gesetzgeber allerdings nicht von einer einheitlichen Entlohnung aller Kleriker in Bezug auf beide Besoldungskomponenten spricht, muss je nach Natur der Aufgabe und den Umständen von Ort und Zeit differenziert werden. Die Anlehnung an Kollektivverträgen innewohnenden Übungen entspricht nach Ansicht der Diözese Graz-Seckau zu sehr den weltlichen Ansätzen und steht der Gleichartigkeit der klerikalen Würde unabhängig von Alter und Erfahrung entgegen. Auch vor dem Aspekt der Wertschätzung, ist es der Diözese wichtig zu zeigen, dass jeder Kleriker dem Bischof gleich viel wert ist. Diese Gleichbehandlung aller Kleriker soll sich fortan in einer einheitlichen Grundversorgung niederschlagen. Die Differenzierung nach Ämtern, soll wie im Gesetzeswortlaut des CIC 1983 im Rahmen der Remuneration erfolgen. Die Sustentation soll sich nur in jenem Ausmaß erhöhen, als eine jährliche einheitliche Indexierung für den Gesamtklerus vorgenommen wird.⁵⁵

Durch die Reform soll in erster Linie keine Schlechterstellung der aktuell aktiven und sich im Ruhestand befindlichen Kleriker erfolgen. Daher wurden als Ausgangspunkt die Bezüge von sich im Ruhestand befindlichen Klerikern herangezogen. Dieser lag im Zeitpunkt der Überlegungen bei EUR 2.790. In einem ersten Versuch, die Höhe der Sustentation festzumachen, wurde diese bei EUR 2.500 fixiert. Bisher kam es, wie einleitend dargestellt, zu sehr uneinheitlichen Bezügen der Kleriker, die einen direkten Vergleich einzelner Bezüge schier unmöglich machten. Dies resultierte in Ungleichheiten in Bezug auf finanzielle Zuwendungen. Es ist auch Anliegen der Reform, diese Ungleichheiten zu beseitigen und die Besoldung als Ganzes transparenter zu gestalten. Es soll zum Usus und verständlich nähergebracht werden, dass es sich nicht um eine Art Strafe oder Schlechterstellung im Vergleich zu anderen Klerikern handelt, dass sich die Remuneration durch Zurücklegung eines Amtes de facto auch nach unten hin anpassen muss. Angedacht waren in diesem ersten Entwurf drei Arten beziehungsweise Ausprägungen der Remuneration, die zusätzlich zur Grundversorgung ausbezahlt werden sollten. Die „remuneratio I“ orientiert sich dabei

⁵⁵ S. Anhang 3: Überlegungen des Kooperationspartner zu den Anforderungen an eine neue Besoldungsordnung, S. 95.

an der Größe des Seelsorgeraumes und der darin lebenden Katholik*innen. Entgegen der bisherigen Zulagenermittlung würde somit die Entlohnung pro Einwohner durch die Entlohnung pro betreute Katholik*innen abgelöst. Die „remuneratio II“ hängt von der Qualifikation und somit dem ausgeübten Amt ab. Schlussendlich soll die „remuneratio III“ die Bereitschaft zur Aus- und Weiterbildung honorieren. Die Diözese Graz-Seckau steht für qualitativ hochwertige Seelsorge und möchte die zusätzliche Qualifikation der Kleriker dementsprechend vorantreiben und belohnen.⁵⁶

4.2. Steuerrechtliche Beurteilung der Besoldungskomponenten

Ausgehend von den ersten Annahmen der Diözese Graz-Seckau selbst, soll in diesem Kapitel eine steuerrechtliche Beurteilung und Klassifizierung der beiden Ansprüche angestellt werden. Vor allem ist zu klären, wie sich die Ausgestaltung der Bezüge darstellen muss, um eine differenzierte Betrachtung zu ermöglichen und erforderlich zu machen. Es ist ebenfalls zu klären, ob die Sustentation gemäß den bisherigen Überlegungen wie ein Unterhalt zu sehen ist, oder unter eine der Einkunftsarten des EStG subsumiert werden kann. Zur Stützung der Untersuchung wird der gesetzliche Unterhalt definiert, sowie die Anforderungen an ein Dienst- bzw. Arbeitsverhältnis abgebildet. Anhand dieser Definitionen soll die Beurteilung erfolgen und eine Empfehlung zur Quantifizierung der Sustentation abgegeben werden. Nach Ermittlung der in der Versorgung enthaltenen Naturalleistungen und deren Zuordnung wird abschließend eine Vergleichsrechnung des aktuellen Einkommensteueraufkommens und des Einkommensteueraufkommens unter Berücksichtigung der Sustentation als mögliche nicht steuerpflichtige Komponente erfolgen.

4.2.1. Definition des Unterhaltsbegriffs

Im Bereich der Sustentation kann gemäß bisherigen Ausführungen und Literaturmeinungen wohl ein berechtigter Vergleich zu einem Unterhalt angestellt werden. Um diesen Vergleich auszuführen, wird zunächst der Unterhalt an sich genauer definiert.

Der Anspruch auf gesetzliche Unterhaltsleistungen oder Versorgungsleistungen kann in verschiedenen Rechtsansprüchen begründet sein. Im Privatrecht existieren Ansprüche von Angehörigen sowie Ehepartnern oder eingetragenen Partnern, unabhängig davon, ob es sich um aktuelle oder ehemalige Partner handelt. Dies allerdings nur unter Voraussetzung eines bestehenden Unterhaltsbedarfs. Ein Anspruch kann außerdem aus dem Titel des Schadenersatzes, eines Vermächtnisses

⁵⁶ S. Anhang 3: Überlegungen des Kooperationspartner zu den Anforderungen an eine neue Besoldungsordnung, S. 95.

oder aus Vererbung entstehen. Zuletzt kann ein Anspruch auch aus vertraglichen Verpflichtungen wie Unterhaltsvereinbarungen oder eines Rentenversicherungsvertrags erwachsen. Es bestehen ferner öffentlich-rechtliche Versorgungsleistungen für sozial oder gesundheitlich Bedürftige. Dazu zählen unter anderem etwa das Arbeitslosengeld oder die Notstandshilfe. Auch die Pensionsversicherung zählt zu diesen Leistungen. Es muss somit nicht zwingend eine Bedürftigkeit gegeben sein, da die Zahlungen der Pensionsversicherung beispielsweise eine Fortsetzung des Erwerbseinkommens darstellen.

Gem. § 672 (1) und (2) ABGB umfasst der Unterhalt in jedem Fall Nahrung, Kleidung, Wohnung, die nötige Ausbildung sowie die übrigen Bedürfnisse des Unterhaltsberechtigten. Im Zweifel richtet sich das Ausmaß der Leistungen nach den bisherigen Lebensverhältnissen. Der Unterhalt ist bis zur Selbsterhaltungsfähigkeit gewährbar, wenn der Berechtigte zuvor nicht selbsterhaltungsfähig war. Der eingeräumte Unterhalt steht im Zweifel bis zum Lebensende zu.

Neben der im § 672 ABGB genannten zu deckenden Bedürfnisse eines Unterhaltsberechtigten, umfasst der Unterhalt gemäß ständiger Rechtsprechung weitaus mehr Bedürfnisse des täglichen Lebens. Diese sind unter anderem auch alle mit der Wohnung zusammenhängenden Ausgaben, Hygiene und medizinische Versorgung, Religionsausübung, Kultur, Erholung, Sport, Mobilität und auch die Benützung von Kommunikations- und Unterhaltungsmitteln. Ebenfalls umfasst ist ein zur freien Verfügung gestellter Geldbetrag, ähnlich einem „Taschengeld“ zur Befriedigung höchstpersönlicher Bedürfnisse. Nicht unter einer Unterhaltsleistung zu klassifizieren sind Zuwendungen zum Aufbau eines Vermögens, wie beispielsweise Sparleistungen oder Vorsorgeleistungen. Auch Zuwendungen zur Befriedigung der Bedürfnisse nach menschlicher Begegnung sowie seelischem Beistand werden nicht als Unterhalt behandelt, da sie nicht betraglich festzumachen sind.⁵⁷

Im EStG findet sich die Grundlage für die steuerrechtliche Behandlung eines gesetzlichen Unterhalts in § 29 Z 1 2 TS EStG. Um als wiederkehrender Bezug im Sinne der gesetzlichen Bestimmung zu gelten, müssen nachfolgende Merkmale kumulativ vorliegen:

- Die Bezüge müssen auf Basis eines besonderen, einheitlichen Rechtsgrundsatzes erwachsen und daher rechtlich erzwingbar sein. Bezüge, die von einem Dritten freiwillig oder aufgrund einer gesetzlichen Unterhaltspflicht einem Empfänger zufließen, sind beim Empfänger nicht steuerbar.

⁵⁷ Vgl. SCHWIMANN, M. / KOLMASCH, W. (2022), S. 5 f.

- Es muss eine gewisse Regelmäßigkeit der Zahlungen bestehen. Gekennzeichnet sind die Einnahmen durch das Zufließen über einen längeren Zeitraum, wenn auch nicht immer in exakt gleicher Höhe oder gleichen zeitlichen Abständen.
- Das Merkmal eines gewissen Unsicherheitsmoments muss vorliegen. Dies bedeutet, dass das Ende der Laufzeit der wiederkehrenden Bezüge von einem ungewissen Ereignis abhängt und nicht vorhersehbar ist.
- Darüber hinaus ist ein Zuwachs an Leistungsfähigkeit zu erfüllen.⁵⁸

Die EStR führen dazu in RZ 6606 aus, dass Leistungen an gesetzlich unterhaltsberechtigte Personen nicht steuerpflichtig sind. Wer gemäß Definition eine gesetzlich unterhaltsberechtigte Person ist, regeln die EStR in RZ 4834. Gem. Richtlinien ist eine Person dann gesetzlich unterhaltsberechtigt, wenn sie gegenüber einem Zuwendenden einen Unterhaltsanspruch nach bürgerlichem Recht geltend machen kann. Dabei ist es nicht relevant, ob dieser Anspruch bereits verwirklicht wurde oder noch kein Unterhalt verlangt werden kann, weil beispielsweise andere Personen vorrangig unterhaltsberechtigt sind.

4.2.2. Voraussetzungen für die Begründung eines Dienstverhältnisses

Entsprechend dem Gesetzeswortlaut des § 47 (1) EStG ist Arbeitnehmer, wer Einkünfte aus nicht-selbständiger Arbeit bezieht. Arbeitgeber ist wer die Vergütung gem. § 25 EStG für diese Arbeit ausbezahlt. Der einkommensteuerrechtliche Begriff des Arbeitnehmers richtet sich ausschließlich nach dem Bezug dieses Arbeitslohns gem. § 25 EStG. Die Lohnsteuerrichtlinien (LStR) halten in RZ 926 fest, dass in anderen Rechtsgebieten verwendete Begrifflichkeiten zwar ein Indiz für eine steuerliche Arbeitnehmereigenschaft darstellen können, aber nicht in jedem Fall maßgeblich für das Einkommensteuerrecht sind.

Gem. § 47 (2) EStG liegt immer dann, wenn der Arbeitnehmer seinem Arbeitgeber Arbeitskraft schuldet, ein Dienstverhältnis vor. Das ist dann der Fall, wenn der Arbeitnehmer in der Betätigung seines geschäftlichen Willens unter der Leitung eines Arbeitgebers steht oder verpflichtet ist den Weisungen des Arbeitgebers zu folgen.

Die LStR ergänzen in den RZ 934 ff. die grundlegenden Merkmale eines Dienstverhältnisses. Demnach ist das Verhältnis durch vier zentrale und entscheidende Kriterien geprägt. Ist der

⁵⁸ Vgl. URNIK, S. / ROHN, E. (2020) in: BERTL, R. / DJANANI, C. / EBERHARTINGER, E. / HIRSCHLER, K. / KANDUTH-KRISTEN, S. / KOFLER, H. / TUMPEL, M. / URNIK, S. / ROHN, E. / AIGNER, G (Hrsg.), S. 211 f.

Arbeitnehmer verpflichtet seine Arbeitskraft zu stellen und muss er diese Leistung auch persönlich erbringen, spricht man von einem Dauerschuldverhältnis. Das Dauerschuldverhältnis ist charakteristisch für ein Dienstverhältnis. Im Gegensatz dazu steht das Zielschuldverhältnis, das beispielsweise bei Werkverträgen zur Anwendung kommt. Ebenfalls für ein Dienstverhältnis spricht die Weisungsgebundenheit des Arbeitnehmers gegenüber dem Arbeitgeber. Diese Weisungsgebundenheit erfordert nicht nur sachliche, sondern auch persönliche Vorgaben, an die der Arbeitnehmer gebunden wird. Die sachliche Weisungsgebundenheit betrifft dabei den Arbeitserfolg, während die persönliche Weisungsgebundenheit Vorgaben betreffend Arbeitsort, eingesetzter Arbeitsmittel, Ausführungsart und weitere Vorgaben dieser Art umfasst. Weiters ist bei unmittelbarer organisatorischer Eingliederung des Arbeitnehmers in die betrieblichen Abläufe des Arbeitgebers und einer somit entstehenden Abhängigkeit von einem Dienstverhältnis auszugehen. Kann keine abschließende Beurteilung aufgrund der bereits genannten Kriterien erfolgen, so wird ein weiteres Kriterium herangezogen. Dieses beschäftigt sich mit dem fehlenden Unternehmerrisiko, das Arbeitnehmer üblicherweise nicht selbst tragen. Dies spiegelt sich vor allem darin wider, dass Arbeitnehmer keine Aufwendungen für das Unternehmen zu tragen haben, sie kein Wagnis trifft und sie nicht selbst Entscheidungen zur Annahme von Aufträgen treffen können. Diese Merkmale definieren das Dienstverhältnis jedoch nicht abschließend, da diese und andere Merkmale nicht in gleicher Intensität ausgeprägt sein müssen.

In den Ausführungen zu Einzelfällen zum Dienstverhältnis werden in den LStR Bezüge von katholischen Weltgeistlichen behandelt. RZ 997 der LStR besagt, dass die Bezüge, die für die Ausübung einer seelsorgerischen Tätigkeit von der Kirchenbehörde gewährt werden, Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit darstellen. Dies allerdings nach Ableitung des Rechtsverhältnisses zwischen dem Geistlichen und der Kirchenbehörde. Andere Einkünfte, abseits der Seelsorge können beispielsweise aus Pfründen resultieren, und werden nicht den Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit zugeordnet, sondern den betrieblichen Einkunftsarten. Die Tätigkeiten von Ordensangehörigen begründen im Gegensatz dazu, unter Ausnahme der namentlichen Bestellung zur Ausübung einer bestimmten Funktion, kein Dienstverhältnis. Somit kann festgehalten werden, dass die LStR im Bereich der Orden sehr wohl eine Unterscheidung hinsichtlich der Beschaffenheit von Vergütungsansprüchen zulassen. Demnach ist die Unterhaltsversorgung von Ordensangehörigen nicht als Dienstverhältnis zu qualifizieren, eine darüberhinausgehende Vergütung einer bestimmten Funktion hingegen schon. Das diese differenzierte Betrachtung der Bezüge auch für die Sustentation und Remuneration notwendig erscheint, wurde im Rahmen der bisherigen Ausführungen ausreichend dargelegt.

Gem. § 15 EStG stellen alle Einnahmen und Vorteile, die dem Arbeitnehmer aufgrund des oben definierten Dienstverhältnisses zukommen, Bezüge dar. Dabei ist es nicht maßgeblich, ob die Bezüge und Vorteile einmalig oder laufend gewährt werden. Entscheidend ist ausschließlich, ob die Wurzel des Vorteils im Dienstverhältnis liegt. Geldwerte Vorteile beziehungsweise Naturalbezüge sind bei der Ermittlung der Einkünfte in Geld umzurechnen. Dies kann entsprechend § 15 (2) EStG mit dem üblichen Preis des Abgabeorts erfolgen. Dieser ist gegebenenfalls noch, um ebenfalls übliche, Preisnachlässe zu kürzen. Zur Sicherstellung einer bundesweiten einheitlichen Bewertung und zur Verwaltungsvereinfachung, kann sich bei bestimmten Sachbezügen auch mit der Sachbezugswerteverordnung⁵⁹ zu § 15 (2) EStG beholfen werden.⁶⁰

4.2.3. Beurteilung des Sustentationsanspruchs

Zunächst kann nach vorangehender Definition des Unterhaltsbegriffs festgehalten werden, dass es sich bei der Unterhaltsverpflichtung des Bischofs gegenüber seinem Kleriker jedenfalls um einen, dem Kirchenrecht entspringenden, Rechtsanspruch handelt. Auch wenn sich ein Unterhalt grundsätzlich aus Naturalleistungen zusammensetzt, ist auch eine darüberhinausgehende oder zusätzliche Form von Geldleistung vom Unterhaltsbegriff erfasst. Der gesetzliche Unterhalt ist von den gem. § 29 Z1 2 TS EStG nicht steuerpflichtigen sonstigen Bezügen erfasst. Auch die erforderlichen Merkmale der gesetzlichen Bestimmungen sind kumulativ erfüllt. Die Bezüge erwachsen aus einem besonderen Rechtsverhältnis und sind daher für den Bischof verpflichtend. Ebenfalls besteht eine Regelmäßigkeit der Zahlungen über einen längeren Zeitraum, auch wenn diese im Zeitablauf gewissen Anpassungen der Höhe nach unterliegen. Das Vorliegen der Unsicherheit in Bezug auf das Ende der Laufzeit ist jedenfalls erfüllt, da der Bezug der Sustentation grundsätzlich auf Lebenszeit besteht, solange sich der Kleriker im klerikalen Stand befindet. Durch Anpassungen der Sustentation an die Bestimmungen des CIC 1983 zur Lebensführung eines Klerikers und die Anpassungen aufgrund von Umweltveränderungen, ist ebenfalls ein Zuwachs an wirtschaftlicher Leistungsfähigkeit gegeben.

Der steuerrechtlichen Behandlung der Sustentationsleistungen als gesetzliche Unterhaltsleistungen steht der Wortlaut der EStR in RZ 4834 entgegen. Demnach sind nur solche Personen von der gesetzlichen Unterhaltsdefinition erfasst, die einen Anspruch nach bürgerlichem Recht

⁵⁹ S. VO des BMF, BGBl. II Nr. 416/2001 i.d.F. BGBl. II Nr. 504/2022.

⁶⁰ Vgl. KOFLER, H. / KANDUTH-KRISTEN, S. / GREGORI, S. (2020) in: BERTL, R. / DJANANI, C. / EBERHARTINGER, E. / HIRSCHLER, K. / KANDUTH-KRISTEN, S. / KOFLER, H. / TUMPEL, M. / URNIK, S. / ROHN, E. / AIGNER, G (Hrsg.), S. 166 f.

verwirklichen können. Dies bedeutet jedoch nicht automatisch, dass die Sustaination von der Behandlung als gesetzlicher Unterhalt ohne weitere Prüfung ausgenommen ist. Wie eingangs festgestellt, haben Kirchen das Recht, ihre inneren Angelegenheiten selbst zu verwalten, auch wenn sie dabei den allgemeinen Staatsgesetzen unterworfen sind. Weiters verweisen auch Gesetzesnormen des ABGB teilweise indirekt auf das kanonische Recht, beispielsweise wenn es sich um die Gültigkeit eines Vertrags mit kirchlichen Einrichtungen handelt.⁶¹

Eine abschließende definitive Beurteilung lässt sich anhand der mangelnden bisherigen Anwendungsfälle und der neuen Betrachtung und Behandlung der beiden Versorgungskomponenten jedoch nicht treffen. Da der Sachverhalt bisher nie durch Stützung der in der Arbeit erfassten Argumente beurteilt wurde, ist eine erstmalige Beurteilung zur Sicherstellung der Rechtssicherheit wohl unumgänglich. Aus diesem Grund beinhaltet die Handlungsempfehlung die Vorlage des Sachverhalts in Form einer Anfrage gem. § 1 (2) Auskunftspflichtgesetz an das Bundesministerium für Finanzen.

Auch wenn die LStR in RZ 997 eine grundsätzliche Aussage zur Zuordnung der Einkünfte von katholischen Weltgeistlichen zu den Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit beinhalten, ist diese aus Sicht der Autorin nicht vollständig auf die tatsächlichen Verhältnisse umzulegen. Zum einen, da in der behandelnden RZ dezidiert die Ausübung einer seelsorgerischen Tätigkeit genannt wird und zum anderen, da für Einkünfte abseits der Seelsorge offenbar Spielraum für eine Zuordnung zu anderen Einkunftsarten besteht. Ebenfalls zu hinterfragen ist die differenzierte Betrachtung der Einkünfte von Klerikern und der Einkünfte von Ordensangehörigen, zumal die Bezüge einem ähnlichen Rechtsverhältnis entspringen. In einer Entscheidung des OGH wurde bereits 1993 festgestellt, dass die Unterhaltsleistungen von Orden als entgeltfremd zu qualifizieren sind. Dies unter anderem aus dem Grund, dass Ordensmitglieder auch für den Fall des Alters, der Krankheit oder der Pflegebedürftigkeit und daraus resultierender Einschränkung der Schaffenskraft immer noch einen Anspruch auf Versorgung durch den Orden haben.⁶² Dieser Anspruch resultiert aus dem sogenannten Profeßverhältnis, welches in Canon 573 § 1 CIC 1983 definiert wird. Demnach wird durch das Verhältnis die Verpflichtung eingegangen, sich einer Lebensweise zu unterwerfen, die eine besonders enge Nachfolge Christi gewährt und weiters dem Wohl der Kirche zu dienen. Das Verhältnis wird als besondere Bindung bezeichnet. Wenn aus dieser Verpflichtung und der damit verbundenen Unterhaltsleistungen an Ordensangehörige laut OGH kein Entgelt resultiert, ergibt

⁶¹ S. Kap 2.1.2. Verbindlichkeit des kirchlichen Vermögensrechts für das Staatsrecht, S. 13 f.

⁶² S. OGH 07.09.1993, 10ObS137/93.

sich keine schlüssige Argumentation für eine anderslautende Beurteilung einer Sustentation mit ihrem Ursprung im Inkardinationsverhältnis.

Festzuhalten ist, dass die Eingliederung eines Klerikers in einer Teilkirche an sich noch kein Dienstverhältnis begründet, auch wenn mit Inkardination bereits gewisse Rechte und Pflichten übertragen werden. Das Verhältnis und die tiefgehende Bindung des Klerikers an seinen „Hirten“, den Bischof, ist nicht mit den Merkmalen eines klassischen Dienstverhältnisses zu vergleichen. Ein weiteres Indiz für die Unrichtigkeit der Zuordnung der Einkünfte zu jenen aus nichtselbständiger Arbeit ist die Tatsache, dass Kleriker zeitweise auch von Dritten versorgt werden können und auf den Anspruch auf Versorgung durch ihren Ordinarius absehen, wenn sie in einem staatlichen Dienstverhältnis stehen.⁶³

Erfüllt das Rechtsverhältnis eines Klerikers zu seinem Ordinarius im Bereich der Sustentation auch grundsätzlich in unterschiedlicher Intensität die definierten Merkmale eines Dienstverhältnisses gem. § 47 (2) EStG, so kann es aufgrund der besonderen Beziehung zwischen dem Kleriker und seinem Ordinarius wohl nicht abschließend den Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit zugeordnet werden. In den Ausführungen der Arbeit zur Definition des Sustentationsanspruchs konnte dargelegt werden, dass es sich bei der Sustentation um keine Entlohnung für eine bestimmte Tätigkeit oder einen bestimmten Dienst handelt. Die Ausübung eines bestimmten Amtes ist keine Voraussetzung für die Verpflichtung des Bischofs, für den angemessenen Lebensunterhalt seiner Kleriker aufzukommen. Auch wenn sich der Kleriker im Rahmen der Inkardination grundsätzlich zum Gehorsam verpflichtet, nimmt er dadurch noch keine speziellen Aufgaben oder Tätigkeiten wahr. Eine differenzierte Betrachtung der Versorgung von Klerikern und Ordensangehörigen ist nicht zu begründen. Ein weiteres Indiz für das Fehlen einer Entlohnung im Austausch für eine zuvor definierte Arbeitsleistung ist die bestehende Verpflichtung des Ordinarius, selbst dann für den Unterhalt des Klerikers aufzukommen, wenn dieser kein Amt bekleidet, sein bestehendes Amt verliert, oder aufgrund Krankheit, Invalidität oder Alter nicht mehr zur Ausübung eines Amtes fähig ist. Erst wenn das Naheverhältnis aus der Inkardination erlischt, erlischt auch der Anspruch auf Versorgung endgültig.⁶⁴

⁶³ S. Kap 3.2. Rechte und Pflichten aus der Erhebung in den Klerikerstand, S. 26 ff.

⁶⁴ S. Kap. 3.3.1. Definition des Sustentationsanspruchs, S. 29 f.

4.2.4. Beurteilung des Remunerationsanspruchs

Im Gegensatz zur vorangehenden Beurteilung der Sustentation stellt die Remuneration keine Versorgungsleistung dar, die ohne Vorhandensein des Versorgungsbestandteils der Sustentation existieren kann. Nur wer in einer Kirche oder Teilkirche inkardiniert wurde, kann eine konkrete Tätigkeit beziehungsweise ein konkretes Amt aufnehmen. Die Remuneration ist folglich als Konkretisierung des Sustentationsprinzips zu verstehen. Es handelt sich um einen Vergütungsanspruch im Austausch einer Dienstleistung des Klerikers. Die Remuneration bringt also als Konkretisierung auch erstmals einen unstrittigen Anspruch auf Entlohnung für die Ausübung eines Amtes mit sich und somit auch einen arbeitsrechtlichen Hintergrund in die Versorgung mit ein. Die Remuneration ruht im Gegensatz zur Sustentation nicht, wenn die Versorgung über einen gewissen Zeitraum von einem anderen, staatlichen Dienstgeber gewährleistet wird. Auch der Gesetzeswortlaut des Canon 281 CIC 1983 spricht ausdrücklich von der Remuneration als eine Vergütung, die auf die Eigenart ihrer Dienste abstellt.⁶⁵

Es ist somit unstrittig, dass der Remunerationsanspruch eines Klerikers jedenfalls den Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit zuzurechnen ist. Der Anspruch auf Vergütung für die Ausübung eines Amtes, erfüllt alle Merkmale eines klassischen Dienstverhältnisses. Zunächst schuldet der Kleriker seine Arbeitskraft zur Ausführung des bekleideten Amtes. Ebenfalls ist der Kleriker verpflichtet, seine Tätigkeit persönlich wahrzunehmen und kann sich in der Ausübung nicht vertreten lassen. Durch die dem Ordinarius zukommende „Hirtenfunktion“ sowie die kirchlichen Vorschriften zur Leistung der Dienste, ist der Kleriker in seinem Handeln und Tun jedenfalls sachlich weisungsgebunden. Auf persönlicher Ebene besteht die Weisungsgebundenheit definitiv hinsichtlich des Ausübungsortes. Die eingesetzten Arbeitsmittel und die Ausführung der Arbeit sind ebenfalls durch kirchliche Vorschriften geregelt. Hinsichtlich der Arbeitszeit kann das Dienstverhältnis womöglich aufgrund der fehlenden Normalarbeitszeit oder einer festen Vereinbarung von Wochenstunden nicht in direkten Vergleich mit einem klassischen Dienstverhältnis gestellt werden. Allerdings ist der Kleriker in die Organisation seiner Teilkirche eingegliedert und hat auch kein Unternehmerrisiko zu tragen. Abschließend betrachtet, überwiegen die Indizien zur Bejahung eines Dienstverhältnisses ohne erkennbare Unstimmigkeiten, woraus eine Besteuerung der Einkünfte als jene aus nichtselbständiger Arbeit resultiert.

⁶⁵ S. Kap. 3.3.2. Definition des Remunerationsanspruchs, S. 31 f.

Für Kleriker, die sich im Ruhestand befinden wäre wohl eine zusätzliche Remuneration im Ausmaß des Differenzbetrags zwischen der empfohlenen Sustentation und der von der Diözese dargestellten derzeitigen Bezüge in Höhe von EUR 2.700 zu ergänzen. Diese Remuneration würde ebenfalls unter den Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit subsumiert. Es handelt sich dabei um Bezüge aus einem früheren Dienstverhältnis gem. § 25 (1) lit a EStG.

4.3. Quantifizierung von Sustentationsbestandteilen

Eine zentrale Frage, die in Zusammenhang mit der Erarbeitung einer neuen Besoldungsverordnung entsteht, ist jene nach der angemessenen Höhe des Sustentationsanspruchs. Ein Unterhalt ist als solches grundsätzlich als Naturalunterhalt zu leisten.⁶⁶ Naturalunterhalt bedeutet in diesem Fall, die unmittelbare Befriedigung der Bedürfnisse des Unterhaltsberechtigten durch Sachleistungen oder Dienstleistungen. Diese Leistungen kann der Unterhaltspflichtige entweder selbst erbringen, oder er kann für das Erbringen durch Dritte aufkommen. Zum Naturalunterhalt gehört ein dem Alter und den Lebensverhältnissen des Unterhaltspflichtigen angemessenes „Taschengeld“ für die individuelle Befriedigung höchstpersönlicher Bedürfnisse. Hinsichtlich der Höhe des „Taschengeldes“ besteht jedoch Uneinigkeit in verschiedenen Lehrmeinungen. Eine mögliche Lösung ist die Bemessung mit Hilfe altersabhängiger Prozentsätze.⁶⁷

Der Unterhalt hat sich nicht nur am Alter, sondern auch am individuellen Bedarf des Unterhaltsberechtigten und den Möglichkeiten des Unterhaltsleistenden zu orientieren. Dieser setzt sich zusammen aus dem sogenannten Regelbedarf und einem ergänzenden Sonderbedarf. In beiden Bedarfsvarianten bildet die „Angemessenheit“ die Mindestgrenze und zugleich auch die Höchstgrenze. Einerseits sind die Bedürfnisse den gemeinsamen Lebensverhältnissen der Unterhaltspflichtigen anzupassen. Dies umfasst unter anderem Einkommen, Vermögen, Status und Beruf. Andererseits bestimmt sich die Angemessenheit auch nach den Anlagen, Fähigkeiten und Entwicklungsmöglichkeiten des Unterhaltsberechtigten selbst.⁶⁸

Betrachtet man die Sustentation nun wie einen Unterhalt könnte man davon ausgehen, dass jedenfalls Wohnung, Kleidung, Nahrung sowie ein angemessenes Taschengeld vom Unterhalt erfasst sind. Die Höhe des Unterhalts gestaltet sich auch hier je nach Lebensverhältnis des Unterhaltsempfängers, allerdings unter besonderer Berücksichtigung des Canon 282 CIC 1983, der das

⁶⁶ S. Kap. 3.4. Fazit zur Differenzierung der Besoldungsbestandteile, S. 33 f.

⁶⁷ Vgl. SCHWIMANN, M. / KOLMASCH, W (2022), S.188.

⁶⁸ Vgl. NEUHAUSER (2018) in: SCHWIMANN, M. / KODEK, G. (Hrsg.), S. 939 ff.

Führen eines „einfachen“ Lebens für Kleriker vorschreibt. Sehr wohl ist jedoch wiederum der Stand und die Ausbildung des Klerikers zu berücksichtigen, sodass sein Auftreten nach außen hin sowie seine Wohnsituation nicht von Vernachlässigung zeugen und Wohltätigkeit ermöglichen.

Zur Ermittlung des Unterhaltsbedarfs werden grundsätzlich immer dieselben Kategorien herangezogen, die in der Definition des Unterhalts bereits genannt wurden. Innerhalb dieser Kategorien kann jedoch nicht von einem einheitlichen Wert je Kategorie ausgegangen werden. Das Niveau des Bedarfs richtet sich immer nach den Lebensverhältnissen aller Beteiligten, vor allem aber nach der Leistungsfähigkeit des Unterhaltspflichtigen. Oft wird diese Leistungsfähigkeit über gewisse Prozentsätze der Unterhaltsbemessungsgrundlage ermittelt.⁶⁹

Bei aufrechter Haushaltsgemeinschaft ist nach führender Meinung der Unterhalt als Naturalunterhalt und erst bei Haushaltstrennung oder Verletzung der Unterhaltspflicht als Geldunterhalt zu leisten. Unter gewissen Voraussetzungen können Naturalleistungen des Unterhaltspflichtigen jedoch auf einen festgelegten Geldunterhalt angerechnet werden. Der bereits erwähnte Anspruch auf ein Taschengeld des Unterhaltsberechtigten kann in Prozentsätzen des Gesamtunterhaltsanspruches ausgedrückt und bemessen werden. Gängig ist eine Staffelung zwischen 1% und 10% je nach Alter des Unterhaltsberechtigten. Ein Geldunterhalt ist gem. § 1418 ABGB monatlich zu leisten und jeweils am Monatsersten im Vorhinein fällig.

Aus exekutionsrechtlichen Gründen erfolgt eine gerichtliche Unterhaltsbemessung ausnahmslos in Geldleistungen. Der Anlass bleibt dabei außer Ansatz. Die Bemessung in Form eines gemischten Unterhalts wird deshalb abgelehnt, weil Sachleistungen nicht wirksam durchgesetzt werden können. Zulässig ist es allerdings sehr wohl den Geldanspruch um anrechenbare Sach- bzw. Naturalleistungen zu vermindern. Gibt es in Folge einer unüblich hohen Leistungsfähigkeit des Unterhaltspflichtigen einen sogenannten Unterhaltsstopp, so werden die anrechenbaren Naturalleistungen von dem mit dem Stopp begrenzten Geldbetrag in Abzug gebracht.⁷⁰

Naturalleistungen dürfen unter nachfolgenden aufgezählten Voraussetzungen, die kumulativ vorliegen müssen, von einem Geldunterhalt in Abzug gebracht werden:

- Die Zuwendungen müssen Unterhaltscharakter aufweisen und die Bedürfnisse in so einem Ausmaß abdecken, dass der volle Geldunterhalt nicht mehr benötigt wird.

⁶⁹ Vgl. SCHWIMANN, M. / KOLMASCH, W (2022), S.6.

⁷⁰ Vgl. SCHWIMANN, M. / KOLMASCH, W (2022), S.188.

- Die Zuwendungen müssen regelmäßig erfolgen.
- Die Zuwendungen müssen eine gewisse Stabilität aufweisen. Es muss davon ausgegangen werden, dass die Zuwendungen verlässlich erbracht werden, beispielweise weil dies bereits in der Vergangenheit der Fall war und davon, dass eine vertragliche Verpflichtung zur Erbringung besteht.
- Der Unterhaltsberechtigte muss mit der Erbringung in Form von Naturalleistungen anstelle von Geldleistungen einverstanden sein. Je unzweifelhafter der Unterhaltscharakter der Zuwendung jedoch ist, desto geringer ist die Anforderung an die Zustimmung des Unterhaltsberechtigten.

Werden die Naturalleistungen eingestellt, so ist eine Neubemessung des Unterhalts erforderlich.⁷¹

4.3.1. Untergliederung der Bezüge in Geld- und Naturalbezüge

Wie zuvor definiert kann eine Naturalleistung sowohl durch direkte Erbringung oder Zurverfügungstellung als auch durch Übernahme von Kosten erfolgen. Anrechenbar sind gemäß definierten Voraussetzungen nur solche Leistungen, die Unterhaltscharakter entfalten. Diesen Charakter haben die Leistungen grundsätzlich nur dann, wenn sie die Bedürfnisse regelmäßig oder für längere Zeit zu befriedigen im Stande sind. Zutreffend ist dies beispielweise auf eine Wohnversorgung sowie damit zusammenhängende Wohnbenutzungskosten. Ebenfalls anrechenbar sind Leistungen für Sozialversicherungsbeiträge, Kosten für Ärzte und Medikamente sowie Behandlungskosten, Ausbildungskosten und ein angemessenes Taschengeld. Keinen Unterhaltscharakter entfalten hingegen Leistungen wie Zurverfügungstellung von Kleidung, Lebensmitteln sowie unregelmäßige Geldzuwendungen, die nicht zuvor in gewisser Höhe und Regelmäßigkeit definiert wurden. Auch Vermögensbildungsmaßnahmen in Form von Sparbeiträgen oder Versicherungen sind von der Anrechenbarkeit ausgenommen. Die Anrechnung ist grundsätzlich auf ein angemessenes Maß einzuschränken, um die Sicherung des Restbedürfnisse durch die Schmälerung der Geldleistung nicht zu gefährden.

Der bedeutendste Fall einer Naturalunterhaltsleistung ist allgemein und auch in Bezug auf die Versorgung von Klerikern die Zurverfügungstellung einer Wohnmöglichkeit und die Übernahme damit verbundener Kosten. Dies vor allem vor dem Hintergrund des jeweiligen Immobilienbesitzes der einzelnen Diözesen in Form von Pfarren und Pfarrhöfen. Bis vor einiger Zeit noch, lehnte der OGH die Anrechnung der Zurverfügungstellung einer Wohnmöglichkeit in ständiger

⁷¹ Vgl. SCHWIMANN, M. / KOLMASCH, W (2022), S. 191 f.

Rechtsprechung allerdings ab, solange der Unterhaltspflichtige über ein eigenes Wohnrecht an der Wohnung verfügte. Weiters konnte im Fall der Überlassung einer im Eigentum des Unterhaltspflichtigen stehenden Wohnung kein fiktiver Mietzins auf den Unterhalt angerechnet werden. Diese Einschränkungen hat der OGH zu Recht fallen gelassen.⁷²

Voraussetzung für die Anrechenbarkeit ist demnach einheitlich, dass die Wohnversorgung des Unterhaltsberechtigten dem Unterhaltspflichtigen tatsächlich zurechenbar ist. Es besteht kein Erfordernis tatsächlich entstehender Aufwendungen für Miete oder Kreditkosten beim Unterhaltspflichtigen, das Zurverfügungstellen seines Eigentums reicht aus. Dies ist der Fall, da der Grund für die Anrechnung nicht in den Aufwendungen, sondern in der beim Unterhaltsberechtigten eintretenden Bedarfsdeckung liegt. Wird dem Unterhaltspflichtigen die Wohnversorgung zugerechnet, muss dies zu einer Verminderung des Geldunterhaltsanspruchs führen. Wäre dies nicht der Fall, würde im Bereich der Wohnversorgung eine Doppelversorgung entstehen. Der anrechenbare Betrag ist grundsätzlich mit dem marktüblichen Mietzins anzusetzen. Da dem Unterhaltsberechtigten ausreichende Mittel für die Deckung seiner übrigen Bedürfnisse erhalten bleiben müssen, ist der Ansatz eines höheren Mietwerts als den Lebensverhältnissen des Unterhaltsberechtigten angemessen ist, keinesfalls zulässig. Einen Anhaltspunkt dafür liefern die Konsumerhebungen der Statistik Austria über die Verbrauchsausgaben privater Haushalte. Diese besagen, dass durchschnittlich 25 % der Haushaltsausgaben auf Wohnkosten entfallen. Wird der Geldunterhalt demnach um eine Wohnversorgung gekürzt, so ist darauf zu achten, dass 75% der Geldleistungen zur Deckung der weiteren Bedürfnisse erhalten bleiben. In angemessenem Umfang können auch Wohnungsbenützungskosten angerechnet werden. Das sind vor allem Kosten, die aufgrund der Benützung oder für deren Erhaltung anfallen. Die Rechtsprechung versteht darunter Betriebskosten, Beiträge zu den Liegenschaftsaufwendungen und Rücklagen, Grundsteuern sowie Kanalgebühren, Wassergebühren und Kosten für Rauchfangkehrer und nicht zuletzt auch Versicherungsprämien. Mit der Anrechnung der Wohnversorgung als Naturalunterhalt ist eine Steigerung der Leistungsfähigkeit des Unterhaltsschuldners verbunden. Dies allerdings nur dann, wenn keine korrespondierenden Aufwendungen für die Wohnversorgung anfallen. In diesen Fällen sollte die Unterhaltsbemessungsgrundlage wiederum um einen marktüblichen Mietzins erhöht werden, um die Unterhaltsberechtigten an dieser Steigerung der Leistungsfähigkeit teilhaben zu lassen.⁷³

⁷² S. OGH 13.03.2008, 6Ob5/08s.

⁷³ Vgl. SCHWIMANN, M. / KOLMASCH, W (2022), S. 193 ff.

Für die Diözese Graz-Seckau lässt sich somit ableiten, dass nur die Wohnversorgung als tatsächlich auf den Geldunterhalt anzurechnender Naturalunterhalt in Frage kommt, da Kosten für Kleidung und auch Lebensmittel dezidiert von der Anrechnungsmöglichkeit ausgenommen werden. Auch die derzeit ausbezahlte Haushaltszulage kann nicht mit einer Unterhaltsleistung in Verbindung gebracht werden. Ein Taschengeld wird zwar als zulässiger Bestandteil mit Unterhaltscharakter definiert, kann jedoch ohnehin nur als Geldleistung ausbezahlt werden.

4.3.2. Ermittlung möglicher Äquivalente der Sachbezugswerteverordnung

Der Begriff des Sachbezugs beschreibt unentgeltliche oder verbilligt zur Verfügung gestellte Leistungen eines Arbeitgebers an seinen Arbeitnehmer. Wird der übliche Endpreis des Abgabeorts von Waren oder Leistungen lediglich um übliche Nachlässe vermindert, liegt noch kein Vorteil aus dem Dienstverhältnis vor. Sachbezüge sind als solche der Beitragsgrundlage für die Berechnung der Sozialversicherungsbeiträge sowie der Lohnsteuerbemessungsgrundlage hinzuzurechnen. Die Bewertung von Sachbezügen ergibt sich aus der zugehörigen Sachbezugswerteverordnung oder aus gesetzlichen Bestimmungen.

Die Sachbezugswerteverordnung legt die Werte für verschiedene typische Sachleistungen fest. Der Wert der sogenannten vollen freien Station beläuft sich seit dem Jahr 2016 auf EUR 196,20 pro Monat bei 30 Kalendertagen. Dabei gilt 1/10 für Wohnung, 1/10 für Beheizung und Beleuchtung, für die einzelnen Mahlzeiten gelten für das 1. und 2. Frühstück je 1/10, Mittagessen 3/10, Jause 1/10, Abendessen 2/10.

In Bezug auf den zur Verfügung gestellten Wohnraum in Dienst- und Werkwohnungen stellt die Sachbezugswerteverordnung auf den monatlichen Quadratmeterwert ab. Dieser wird jeweils am 31.10. anhand des im Vorjahr geltenden Richtwerts bemessen. Ab 01.01.2023 gilt für überlassene Wohnräume in der Steiermark pro m² ein Sachbezugswert in Höhe von EUR 8,49. Werden die Betriebskosten vom Arbeitnehmer entrichtet, wird ein Abschlag in Höhe von 25% auf den Sachbezugswert vorgenommen. Trägt der Arbeitgeber die Heizkosten ist ein ganzjähriger Heizkostenzuschlag in Höhe von EUR 0,58 pro m² aufzuschlagen. Alle Beiträge des Arbeitnehmers kürzen diesen Zuschlag wiederum. Die Zurverfügungstellung eines KFZ-Abstellplatzes wird mit EUR 14,53 monatlich bewertet.⁷⁴

⁷⁴ Vgl. SCHRANK, F. (2023), S.2 f.

Für die Zurverfügungstellung von Leistungen von Haushälter*innen finden sich keine Bewertungsvorschriften in der Sachbezugswerteverordnung. Der Sachbezug wird demnach an den anteiligen Kosten bemessen, die für Haushälter*innen tatsächlich regelmäßig anfallen. Dabei ist auf das tatsächliche Ausmaß der Beschäftigung für den Kleriker abzustellen.

4.3.3. Richtwerte zur einheitlichen Bemessung der Unterhaltshöhe

Einen Richtwert für den zu ermittelnden konkreten Unterhaltsbedarf stellt der Regelbedarf dar, der auch als Durchschnittsbedarf bezeichnet wird. Darunter versteht man genau jenen Bedarf, den eine unterhaltsberechtigte Person einer bestimmten Altersstufe in Österreich ohne Rücksicht auf die persönlichen, konkreten Lebensumstände zur Bestreitung eines entsprechenden Lebensaufwands hat. In der Praxis wurden die Regelbedarfssätze trotz fragwürdiger Aussagekraft bis zum Jahr 2021 in Anlehnung an eine 1970 veröffentlichte Statistik des Statistischen Zentralamts berechnet. Die Sätze wurden jährlich vom LGZ Wien mit dem Verbraucherpreisindex aufgewertet und veröffentlicht.⁷⁵

Die ausreichende Aussagekraft dieser Werte wurde trotz der jährlichen Aufwertung zu Recht bezweifelt. Das Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz hat Ende des Jahres 2021 aus diesem Grund eine neue Kinderkostenanalyse veröffentlicht und somit Anlass zur Überarbeitung der Sätze ab dem Jahr 2022 gegeben. Die Sätze werden weiterhin vom LGZ Wien jeweils für ein Kalenderjahr an den Verbraucherpreisindex angepasst und veröffentlicht.⁷⁶

SCHWIMANN und KOLMASCH führen aus, dass eine direkte Übernahme der Ergebnisse als Regelbedarf abgelehnt wird, da die angewandte Methode die Kinderkosten über jenes Einkommen ermittelt, das zusätzlich für einen Haushalt mit Kindern erforderlich ist, um dem Wohlstand eines Haushalts ohne Kinder zu entsprechen. Da der Regelbedarf nicht auf konkrete Lebensverhältnisse abstellt, mangelt es ihm an einer angemessenen Bewertung der tatsächlichen Verhältnisse. Er kann daher nicht als Mindestbedarf gelten, auch wenn eine Unterschreitung, bei mangelnder behördlicher Festsetzung oder Fehlen eines schriftlichen Unterhaltsvergleichs, nicht vorkommen sollte. Weiters kann aus demselben Grund ein Vielfaches des Regelbedarfs nicht eindeutig als Höchstbedarfsgrenze gesehen werden. Praktische Bedeutung kommt dem Regelbedarf bei richterlicher

⁷⁵ Vgl. SCHWIMANN, M. / KOLMASCH, W (2022), S. 135 f.

⁷⁶ Vgl. SADLO, S. (2023), S. 3f.

Prüfung sowie bei Begründung des Unterhaltsausmaßes zu. Je weiter sich das begehrte Unterhaltsausmaß von einem Regelbedarf entfernt, umso genauer ist die Entscheidung vom Gericht zu prüfen und zu begründen. Der Regelbedarf dient aber auch als Kontrollmaß und Vergleichsbasis um ein angemessenes Verhältnis zwischen Unterhalt und Durchschnittsbedarf zu gewährleisten. Der bereits erwähnte Unterhaltsstopp bezieht sich auf überdurchschnittliche Einkommen und gilt als Angemessenheitsgrenze. Dies dient vor allem der Vermeidung einer eventuell pädagogisch schädlichen Überalimentierung. Der Unterhaltsstopp wird auch als „Luxusgrenze“ oder „Playboygrenze“ bezeichnet. Da die Grenze nicht fixiert ist, muss das Gericht diese im Einzelfall prüfen. Vom OGH wird jedoch zumeist die von der Instanz-Judikatur festgelegte Höhe von Zwei- bis Zweieinhalbfachen Regelbedarfssätzen akzeptiert. Eine Begründung der festgelegten oder begehrten Höhe des Unterhalts ist allerdings auch bei Anlehnung an die gängigen Vervielfachungen des anzuwendenden Regelbedarfssatzes unerlässlich.⁷⁷

Der monatliche Regelbedarfssatz für Unterhaltsberechtigte, die 20 Jahre oder älter sind, beläuft sich für das Jahr 2023 auf EUR 720. Bei Anwendung der gängigen Vervielfachung um das Zweifache beziehungsweise das Zweieinhalbfache dieses Regelbedarfssatzes entspricht dies einer Unterhaltsbandbreite im Ausmaß von EUR 1.440 bis EUR 1.800.⁷⁸

Der RZ 98a der Körperschaftsteuerrichtlinien (KStR) ist zu entnehmen, dass zwischen Orden und Kongregationen nach kirchlichem Recht und ihren Angehörigen ein eigständiges Rechtsverhältnis besteht. Dieses ist mit dem Verhältnis zwischen Kleriker und Ordinarius vergleichbar. Das Rechtsverhältnis sui generis regelt, dass Dienstleistungen von den Ordensangehörigen an den Orden oder die Kongregation grundsätzlich nicht vorgesehen sind, sondern an dessen Stelle lediglich ein Alimentationsanspruch für Ordensangehörige eingeräumt wird. Daraus ist abzuleiten, dass sich die Tätigkeit von Ordensangehörigen nicht wie bei anderen Betrieben in einem direkten Lohnaufwand niederschlägt.

Die Mitglieder eines Ordens sind dazu verpflichtet, ihre Arbeitskraft in wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben des Ordens einzubringen. Im Gegenzug dazu verpflichtet sich der Orden zur Leistung eines „schlichten“ Lebensunterhalts. Diese Unterhaltsaufwendungen stellen nach höchstgerichtlicher Judikatur Betriebsausgaben des Geschäftsbetriebs dar. Lassen sich die tatsächlichen Unterhaltsaufwendungen nicht ermitteln, so sind sie in Höhe von Vergütungssätzen abzubilden. Die

⁷⁷ Vgl. SCHWIMANN, M. / KOLMASCH, W (2022), S. 137 f.

⁷⁸ Vgl. o.V. (2023), S. 10.

Vergütungssätze stellen dabei die durchschnittlichen Lebenshaltungsaufwendungen von Ordensangehörigen dar, die im Jahr 2016 durch eine repräsentative österreichweite Erhebung in Höhe von EUR 2.190 pro Monat für das Jahr 2016 festgesetzt wurden. Die Bezüge stehen zwölf Mal im Kalenderjahr zu. Diese Lebenshaltungsaufwendungen sind jährlich an den von der Bundesanstalt der Statistik Österreich veröffentlichten Verbraucherpreisindex 2015 anzupassen. Daraus ergibt sich unter Anwendung des Wertsicherungsrechners der Bundesanstalt Statistik Österreich für das Jahr 2023 nach kaufmännischer Rundung ein Vergütungssatz in Höhe von EUR 2.847 pro Monat.

Die KStR behandeln die Vergütungssätze ein weiteres Mal in RZ 1506a, führen dort aber anstelle von EUR 2.190 pro Monat einen abweichenden Betrag in Höhe von EUR 2.430 für das Jahr 2016 an und leiten dadurch auch abweichende Vergütungssätze für die Folgejahre ab. Der Vergütungssatz an dieser Stelle der KStR wird gemäß den Ausführungen allerdings für die Zwecke der Zuweisung von Kapital an Versorgungs- oder Unterstützungseinrichtungen festgelegt, und kommt daher nicht als Richtwert für die Unterhaltsbemessung von Klerikern in Frage.

Im direkten Vergleich weichen die beiden dargestellten Richtwerte in Höhe von EUR 1.800 einerseits und EUR 2.847 andererseits, stark voneinander ab. Festzuhalten ist jedoch, dass die Vergütungssätze für Ordensangehörige, im Vergleich zur Sustentation für Kleriker, eine Gesamtabgeltung der zur Verfügung gestellten Dienste beziehungsweise Arbeitskraft in Form einer einheitlichen Alimentationszahlung darstellen. Es kann also kein direkter Vergleich der beiden Richtwerte erfolgen. Zu beachten ist jedoch, dass die Vergütungssätze in dieser Höhe bereits unter Bedachtnahme auf einen schlichten Lebensunterhalt festgesetzt wurden. Da auch die kirchenrechtlichen Anforderungen an die Sustentation einen angemessenen Unterhalt zur „einfachen“ Lebensführung definieren, scheint die Annäherung an die Vergütungssätze wiederum legitim. Die Sustentation als solche dient jedoch grundsätzlich dazu, den angemessenen Lebensunterhalt des Klerikers zu sichern, ist aber nicht vorrangig als einzige Einnahmequelle eines Klerikers konzipiert. Da eine zusätzliche Vergütung in Form der Remuneration zusteht, ist aus Sicht der Autorin eine Orientierung an den Regelbedarfssätzen und deren Vervielfachung für den Sachverhalt der Klerusversorgung repräsentativer und der Höhe nach vor der Finanzverwaltung oder einem Gericht auch eher zu argumentieren.

4.4. Betrachtung der Ausgaben in Zusammenhang mit Haushälter*innen

Wie einleitend bereits erwähnt, erhalten Kleriker, die Haushälter*innen beschäftigen eine Haushaltszulage. Nötig wird diese Zulage allerdings erst durch die Tatsache, dass diese Haushälter*innen nicht ausschließlich für den Pfarrer, sondern ebenfalls für weitere Bereiche außerhalb der Unterkunft des Pfarrers zuständig sind. Ihr Tätigkeitsfeld umfasst somit zum einen die Haushaltsführung für den Pfarrer, zum anderen aber auch die Reinigung und Betreuung der sonstigen Räumlichkeiten des Pfarrhofs sowie in untergeordnetem Ausmaß auch die Reinigung des Kirchengebäudes. Aus diesem Grund kann die geleistete Arbeit nicht eindeutig den Pfründen der Kirche, den Pfarrhöfen oder dem privaten Bereich des Pfarrers zugeordnet werden. Zur Erleichterung der Handhabung für den kirchlichen Rechtsträger gehen die Haushälter*innen ein Dienstverhältnis mit dem jeweiligen Pfarrer vor Ort ein.

Zu unterscheiden ist grundsätzlich zwischen der Pfarrpfründe, der Pfarrkirche und der Pfründenverwaltung, welche jeweils für sich genommen eigene kirchliche Rechtsträger darstellen. Die Unterscheidung ist für die gegenständliche Betrachtung insbesondere deshalb von Relevanz, da sich das Kirchengebäude im Eigentum der Pfarrkirche befindet, der Pfarrhof jedoch im Eigentum der Pfarrpfründe.

Ein Erlass des BMF aus dem Jahr 1993 beschäftigte sich bereits mit diesem Sachverhalt und der Frage nach dem steuerlichen Abzug der daraus resultierenden Aufwendungen. Im Erlass wird zunächst festgestellt, dass es sich beim oben dargestellten Sachverhalt der verschiedenen Tätigkeitsfelder der Haushälter*innen um eine typische Konstellation handelt. Die Tätigkeit für den Pfarrer wird näher definiert und um den Einkauf, das Zubereiten von Speisen und die Reinigung und Pflege von Kleidung ergänzt. Der Erlass sieht diese Beschäftigung der Haushälter*innen dabei in der privaten Sphäre des Pfarrers. Alle anderen Tätigkeiten werden der beruflichen Sphäre zugeordnet. All jene Aufwendungen, die der beruflichen Sphäre dienen, dürfen je nach Art der Einkünfte des Klerikers entweder als Werbungskosten oder als Betriebsausgaben abgesetzt werden. Aus Gründen der Vereinfachung wurden diese in Höhe von 60% der tatsächlichen Aufwendungen festgesetzt. Ein Abzug der übrigen 40% als außergewöhnliche Belastung kommt ab dem Zeitpunkt des Erlasses nicht mehr in Betracht. Zuvor war ein solcher Ansatz, durch die Ehelosigkeit des Priesters begründet, gerechtfertigt. Aufwendungen für Haushälter*innen können jedoch sehr wohl als außergewöhnliche Belastung geltend gemacht werden, wenn sie nicht aus Gründen der Ehelosigkeit, sondern wie bei der Gesamtheit der Steuerpflichtigen aus Gründen der Krankheit oder

Pflegebedürftigkeit erwachsen. Zulagen, die katholische Weltpriester aus diesem Sachverhalt von der Diözese beziehen, gelten als steuerpflichtige Bezüge.⁷⁹

Es drängt sich unmittelbar die Frage auf, aus welchem Grund die Haushälter*innen ein Dienstverhältnis mit dem Pfarrer eingehen, der seine Aufwendungen nicht zur Gänze steuerlich geltend machen kann und für die Bezüge der Haushälter*innen aus eigenen Mitteln aufkommen muss. Da die Haushälter*innen allerdings auch keinem der beteiligten kirchlichen Rechtsträger in überwiegendem Ausmaß zuzurechnen sind, kann eine Anstellung bei einem dieser Rechtsträger ebenfalls keine endgültige Lösung darstellen.

In Canon 1274 CIC 1983 werden die Anforderungen an ein Versorgungsinstitut in Anlehnung an die Ausführungen des Vatikanums II definiert. Es wird die Errichtung einer juristischen Person zur Versorgung und Besoldung von Klerikern verlangt. Diese Einrichtung soll in jeder Diözese bestehen, die dazu verpflichtet ist, den Unterhalt von Klerikern zu gewährleisten. In Paragraph 3 dieses Canons findet sich die Aufforderung einen allgemeinen Fonds überall dort einzurichten, wo Vermögen zur Besoldung und Versorgung von übrigen Kirchenbediensteten benötigt wird. Die Einrichtung einer juristischen Person auf diözesaner oder überdiözesaner Ebene ist dabei zulässig und verbindet somit alle juristischen Personen miteinander.⁸⁰

Gäbe es innerhalb der Diözese Graz-Seckau bereits eine solche juristische Person zur Versorgung beziehungsweise Besoldung, so würden sich die Überlegungen zur Anstellung der Haushälter*innen erübrigen, da die Bestimmung ausdrücklich auch alle übrigen Kirchenbediensteten mitumfasst. Eine Anstellung abseits des Pfarrers selbst würde somit eine finanzielle Entlastung auf Seiten des Pfarrers zur Folge haben. Generell kann die Vorgehensweise aber als durchwegs sinnvoll erachtet werden, zumal derzeit die Bezüge der Haushälter*innen von den Pfarrern entrichtet werden und der Diözese ebenfalls Ausgaben für die Erbringung der unterschiedlich ausgeprägten Haushaltszulagen an die Pfarrer erwachsen. Die derzeit ausbezahlten Haushaltszulagen könnten somit entfallen und ein Sachbezug für die tatsächlich persönlich in Anspruch genommenen Dienste der Haushälter*innen an ihre Stelle treten. Dieser Sachbezug wäre wohl jedenfalls als Remuneration zu werten, da diese Ausgaben nicht von den, auf den Geldunterhalt anrechenbaren, Naturalleistungen umfasst sind. Anders könnte sich dies steuerrechtliche Behandlung allerdings darstellen, wenn

⁷⁹ S. BMF 25.6.1993, 06 0603/1-IV/6/93.

⁸⁰ S. Kap. 2.3. Aufbau der Einrichtung zur Versorgung von Klerikern, S.16 f.

Kleriker durch Krankheit, Pflegebedürftigkeit oder Invalidität auf eine Unterstützung im Haushalt angewiesen sind.

4.5. Abschließende Würdigung der steuerrechtlichen Beurteilung

In kirchenrechtlicher Hinsicht scheint klar zu sein, dass eine Differenzierung der Versorgungsbestandteile der Sustentation und der Remuneration unabdingbar ist. Nicht zuletzt wird dies durch die Bestätigung der Auslegung der Gesetzesformulierung durch den Päpstlichen Rat für Gesetzestexte untermauert. Möchte die Diözese Graz-Seckau den Vorschriften des Kirchenrechts zur Besoldung der inkardinierten Kleriker entsprechen, kann eine einheitliche Betrachtung der Bestandteile nicht mehr erfolgen. Ebenfalls ist es zur Entsprechung des Kirchenrechts unumgänglich, eine Einrichtung zur Versorgung des Klerus sowie weiteren Kirchenbediensteten zu schaffen. Die Anweisungen des CIC 1983 wurden bisher nur im Ausmaß der Anordnungen der Bischofskonferenz hinsichtlich der Einrichtung eines Fonds zur Altersversorgung umgesetzt. Die Einrichtung dieser juristischen Person zur Besoldung und Versorgung würde nicht nur eine organisatorische Erleichterung sowie eine sachgerechte Zuordnung der liquiden Mittel mit sich bringen, sondern könnte ebenfalls zur Behebung der nicht optimalen Lösung zur Anstellung der Haushälter*innen beitragen. Um einen Anstoß zur Umsetzung dieses geltenden Rechts in den Diözesen zu schaffen, wurde der Sachverhalt der Bischofskonferenz vorgelegt und werden nunmehr die nächsten Verfahrensschritte gesetzt.

Die aktuellen Überlegungen der Diözese selbst erfüllen hinsichtlich der Differenzierbarkeit der Versorgungsbestandteile bereits die kirchenrechtlichen Anforderungen. Eine Gleichbehandlung aller Kleriker in Bezug auf die Sustentation, unabhängig von Alter und Ausbildung, stützt die zentrale Aussage, dass jeder Kleriker seinem Ordinarius exakt gleich viel wert ist. Die Belohnung der Übernahme von Ämtern und die Honorierung von Aus- und Weiterbildungen kann sich nur in einer, die Sustentation übersteigende, Remuneration niederschlagen.⁸¹

Zur steuerrechtlichen Behandlung der Sustentation kann festgehalten werden, dass sich keine abschließende Aussage über eine Anerkennung der Zuordnung zu den sonstigen Einkünften treffen lässt. Grundsätzlich sind die Voraussetzungen für die Erweiterung der EStR und LStR anhand der geführten Argumentation aus Sicht der Autorin gegeben. Eine Anfrage gem. § 1 (2) Auskunftspflichtgesetz an das Bundesministerium für Finanzen wurde bereits formuliert und ist im Anhang

⁸¹ S. Anhang 4: Internes Memo zum Begriff des Klerikers und dessen Bezüge, S. 99.

der Arbeit enthalten.⁸² Die Anfrage erfolgt, zur Stärkung der Gewichtigkeit, in Form einer gemeinsamen Anfrage durch eine Rechtsanwalts- und eine Steuerberatungskanzlei. Da sich eine Änderung der Behandlung der Sustentation in steuerrechtlicher Hinsicht österreichweit auswirken würde, wurde diese Anfrage zunächst von der Bischofskonferenz geprüft und mit dem Vorbehalt freigegeben, dass noch eine Konsultation mit den Ordenseinrichtungen erfolgen sollte. Diese Konsultation ist zwar angelaufen, bis dato aber noch nicht abgeschlossen.

Im Bereich der Remuneration gibt es keine auf eine von der bisherigen Beurteilung abweichende steuerrechtliche Behandlung hindeutenden Erkenntnisse. Der Anspruch auf Entlohnung ist unstrittig den Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit zuzuordnen. Innerhalb der Remuneration empfiehlt es sich, zusätzlich zu den bereits anberaumten drei Ausprägungen eine weitere Remunerationskategorie als „Auffangbecken“ für zustehende Sachbezüge für freie Station, Zurverfügungstellung eines KFZ-Abstellplatzes sowie die Zurverfügungstellung von Haushälter*innen zu errichten. Die Bemessung der Sachbezüge sollte auf Basis korrespondierender Werte in der Sachbezugswerteverordnung oder aber, bei Fehlen einer konkreten Regelung, durch die anteilmäßige Zurechnung der tatsächlichen Aufwendungen erfolgen. Für Kleriker, die sich im Ruhestand befinden, scheint eine weitere Remunerationsausprägung zweckdienlich zu sein. Diese stünde stellvertretend für die Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit aus früheren Dienstverhältnissen, die ein Kleriker, zusätzlich zur Sustentation, im Ruhestand erhält.

4.6. Neugestaltung der Versorgungsordnung und resultierende Auswirkungen auf das Steueraufkommen

Die Auswirkungen einer steuerrechtlichen Neubeurteilung der Sustentation sollen im Rahmen einer Vergleichsrechnung abgebildet und behandelt werden. Für die anzustellende Vergleichsrechnung wurden die von der Kooperationspartnerin zur Verfügung gestellten Daten aus der Personalverrechnung für das Jahr 2022 herangezogen. In einem weiteren Schritt soll aus dem Ergebnis der Vergleichsrechnung, die Höhe einer „angemessenen“ Sustentatio abgeleitet werden. Auf dieser Grundlage werden sodann Richtwerte für die Remuneratio ermittelt.

⁸² S. Anhang 5: Anfrage gem. § 1 Auskunftspflichtgesetz an das BMF, S. 103.

4.6.1. Ermittlung von Auswirkungen auf das Steueraufkommen in unterschiedlichen Szenarien

Im Rahmen der Vergleichsrechnung zur Erhebung der Auswirkungen auf das Steueraufkommen durch Kleriker der Diözese Graz-Seckau wurden vier verschiedene Szenarien behandelt. Die ersten drei Szenarien bilden dabei die Auswirkungen auf das Steueraufkommen in jenen Fällen ab, in denen ein Vielfaches des Regelbedarfssatzes für das Jahr 2022 in Höhe von EUR 650 zur Anwendung gelangt. Um die Bandbreite der gerichtlich akzeptierten Richtwerte abzudecken, wurden die Faktoren Zwei, Zweieinhalb und Drei für die Ermittlung gewählt. Im vierten Szenario wurde zur Wahrung der Vollständigkeit auch der Vergütungssatz für Ordensangehörige für das Jahr 2022 in Höhe von EUR 2.581 eingesetzt. Dies vor allem auch vor dem Hintergrund, die beiden Richtwerte in Bezug auf Angemessenheit und Auswirkung einem direkten Vergleich zu unterziehen. Die Vergleichsrechnung auf Basis MS Excel lässt eine Erweiterung dieser Szenarien unter Anwendung unterschiedlicher Richtwerte uneingeschränkt zu und kann von der Kooperationspartnerin auch für künftige, abweichende Überlegungen verwendet werden. Zu beachten ist, dass für die Berechnung der progressive Steuertarif gem. § 33 (1) EStG für das Jahr 2022 zur Anwendung gelangt.

Die Berechnung unter Anwendung des zweifachen Regelbedarfssatzes in Höhe von EUR 1.300 ergab eine Reduktion der durchschnittlichen Einkommensteuerbelastung um 42%. Unter Anwendung des zweieinhalbfachen beziehungsweise dreifachen Regelbedarfssatzes, in Höhe von EUR 1.625 beziehungsweise EUR 1.950, ergab sich eine Reduktion des Steueraufkommens durch die Kleriker der Diözese Graz-Seckau in Höhe von 51% beziehungsweise 58% in den Szenarien 2 und 3. Das Szenario 4 verwendet den einheitlichen Vergütungssatz für Ordensangehörige in Höhe von EUR 2.581 und erzielt bei Anwendung eine prozentuale Reduktion der durchschnittlichen Einkommensteuerbelastung in Höhe von 71%.

Eine Beurteilung, inwiefern eine Reduktion des Steueraufkommens in diesen einzelnen Ausprägungen vom Bundesministerium für Finanzen anerkannt wird, kann noch nicht abgegeben werden. Zur Klärung dieser Rechtsfrage wurde eine entsprechende Anfrage an das BMF vorbereitet. Es scheint jedoch, zumindest in subjektiver Wahrnehmung, wahrscheinlicher, dass sich die Szenarien 1 bis 3 ob der Höhe der prozentualen Verringerung des Steueraufkommens tatsächlich durchsetzen lassen. Die Rechtfertigung für eine Befreiung von der Steuerpflicht anhand eines statistisch erhobenen Vergütungssatzes scheint schwer zu argumentieren, obgleich sie sich an bestehenden

Praktiken und Richtwerten orientiert und, wie bereits ausgeführt, diese Befreiungen für Angehörige von Ordensverbänden bereits existieren.

4.6.2. Empfehlungen zur Neugestaltung der Versorgungsordnung

Wie die Vergleichsrechnung zeigt, würde bereits eine Anwendung des zweifachen Regelbedarfsatzes die Einkommensteuerbelastung der Kleriker in erheblichem Umfang reduzieren. In dieser Empfehlung zur Neugestaltung der Versorgungsordnung wurde dennoch von der Anwendung des zweieinhalbfachen Regelbedarfs ausgegangen. Dies unter dem Aspekt, dass eine Sicherung des Lebensunterhalts eines Klerikers, auch ohne Ausübung eines konkreten Amtes, gewahrt bleiben soll. Die Unterhaltsbestreitung unter Annahme eines zweifachen Regelbedarfs in Höhe von EUR 1.300 scheint zur angemessenen Lebensführung tendenziell zu gering bemessen, obgleich sich der erhöhte allgemeine Grundbetrag zur Ermittlung des Existenzminimums in Höhe von EUR 1.202 für das Jahr 2022 unter diesem Richtwert befand. Ein erhöhter Grundbetrag steht immer dann zu, wenn kein Anspruch auf Sonderzahlungen besteht.⁸³ Für die weiteren Empfehlungen wird somit unabhängig von Beschäftigungsdauer und Qualifikation von einer einheitlichen Sustentatio in Höhe von EUR 1.625 für das Jahr 2022 ausgegangen. Das Anliegen der Kooperationspartnerin, die Grundversorgung der Kleriker in bestehendem Ausmaß nicht zu reduzieren, führt zur Empfehlung der Bemessung der Remuneratio I. Diese soll einheitlich in Höhe der Differenz zwischen aktueller Grundversorgung und der Sustentatio liegen und in dieser Höhe die Vergütung für die Inhabung des jeweiligen Amtes repräsentieren. Die Werte werden unter Berücksichtigung der Besoldungsordnung der Diözese Graz-Seckau für das Jahr 2022⁸⁴ und der angenommenen Sustentatio in Höhe von EUR 1.625 ermittelt. Die im Rahmen der Arbeit aufbereiteten Werte können nur als Richtwerte zur Bemessung der einzelnen Bestandteile einer neuen Versorgungsordnung herangezogen werden. Zum einen, da die Sustentation nicht notwendigerweise in Höhe des zweieinhalbfachen Regelbedarfs angenommen werden muss. Zum anderen, da sich für die Remunerationskategorien seitens der Kooperationspartnerin nach Übergabe der Handlungsempfehlung eventuell noch weitere Änderungsvorschläge oder Umsetzungswünsche ergeben. Überdies werden die Bezüge und Richtwerte auf Basis der Werte für das Jahr 2022 ermittelt. Eine Anpassung der Werte für Folgejahre sowie eine generelle Indexierung der Bezüge ist von der Kooperationspartnerin daher vorzunehmen. Bisher floss auch die Beschäftigungsdauer in die Bemessung der zustehenden Bezüge ein. Wird unterstellt, dass eine Korrelation zwischen Qualifikationsausmaß

⁸³ Vgl. o.V. (2021), S. 392.

⁸⁴ S. Kap. 4.1. Derzeitige Besoldung des Klerus der Diözese Graz-Seckau, S. 36.

eines Klerikers und steigender Beschäftigungsdauer besteht, so führt diese zur möglichen Bemessung einer Remuneratio II. Diese Vergütung soll abhängig von der Bereitschaft zur Aus- und Weiterbildung und der daraus resultierenden Qualitätssteigerung in Ausübung eines Amtes sein. Es scheint sinnvoll hier eine Regelung zu treffen, die auch Spielraum für eine subjektive Einschätzung und Bewertung des jeweiligen „Erfolgs“ in Erfüllung dieser Voraussetzungen lässt. Empfohlen wird die, bisher von Dienstjahren abhängige, mögliche Bezugssteigerung innerhalb eines Amtes durch eine betraglich eingeschränkte Bandbreite zu ersetzen. Die Remuneratio II wird in der Empfehlung zur Neugestaltung der Versorgungsordnung somit die Bandbreite zwischen der ursprünglichen Grundversorgung ab dem 1. Dienstjahr und der Grundversorgung der höchsten Stufe innerhalb derselben Gruppe abzüglich der Remuneratio I abdecken.

Die Empfehlung zur Gestaltung des Versorgungsschemas stellt sich, vor dem Hintergrund größtmöglicher Transparenz, Kontinuität und Angemessenheit somit für diese Bezüge wie folgt dar:

Amt	Sustentatio	Remuneratio I	Remuneratio II Bandbreite
Kaplan / Seelsorger	1.625,00	452,00	0,00 - 104,00
Provisor / Seelsorger ohne Pfarrbefähigung	1.625,00	741,00	0,00 - 155,00
Pfarrer / Provisor / Seelsorger mit Pfarrbefähigung	1.625,00	957,00	0,00 - 570,00
Priester mit zentralen Aufgaben	1.625,00	1.422,00	0,00 - 786,00
Ordenspriester mit zentralen Aufgaben	1.625,00	1.422,00	0,00 - 392,00
Weihbischof	1.625,00	2.706,00	0,00 - 851,00

Tabelle 2: Vorschlag zur Neugestaltung der Sustentatio und der Remuneratio I – II, Quelle: eigene Darstellung.

Für die Remuneratio III werden die bisherigen Überlegungen der Kooperationspartnerin herangezogen. Diese soll an der Anzahl der zu betreuenden Katholik*innen im Seelsorgeraum in Höhe von EUR 0,03 je Katholik*in beibehalten werden. Die Bemessung der Vergütung in Abhängigkeit der Katholik*innen und nicht der Einwohner zu setzen, scheint angemessen und sinnvoll, da sich je nach Anzahl der Katholik*innen, auch der Aufwand für die Seelsorger im jeweiligen Raum erhöht. Die Remuneratio IV versteht sich als „Auffangbecken“ für Sachbezüge und sonstige Zulagen, die nicht der Sustentation zugeordnet werden können. Es ist nicht möglich, eine einheitliche Vergütung für diese je Kleriker so unterschiedlich ausgeprägten Bezüge festzulegen, ohne eine Besser- oder Schlechterstellung von Betroffenen im Vergleich zum derzeitigen System auszulösen. Letztendlich wird die Versorgungsordnung um die Remuneratio V ergänzt, die einheitlich bei EUR 1.075 liegt und nur für inaktive Kleriker zur Anwendung kommt.⁸⁵ Somit gestaltet sich die Empfehlung für die Remuneratio III bis V wie folgt:

Amt	Remuneratio III	Remuneratio IV	Remuneratio V
Kaplan / Seelsorger	variabel je nach Anzahl der Katholiken im Seelsorgeraum mit EUR 0,03 x Anzahl	"Auffangbecken" für Sachbezüge freie Station, Parken, Haushälter*innen und sonstige Zulagen	Einheitlich bei EUR 1.075,00
Provisor / Seelsorger ohne Pfarrbefähigung			
Pfarrer / Provisor / Seelsorger mit Pfarrbefähigung			
Priester mit zentralen Aufgaben			
Ordenspriester mit zentralen Aufgaben			
Weihbischof			

Tabelle 3: Vorschlag zur Neugestaltung der Remuneratio III - V, Quelle: eigene Darstellung.

⁸⁵ S. Kap. 4.2.4. Beurteilung des Remunerationsanspruchs, S. 46 f.

In Summe ergibt sich ein zweistufiges Besoldungssystem, wie es nach Vorschriften des kirchlichen Gesetzgebers geboten ist. Sowohl der Lebensunterhalt in angemessenem Ausmaß als auch die Remuneration als Vergütung für geleistete Dienste und Honorierung des individuellen Einsatzes entsprechen den Vorgaben des CIC und den Wünschen der Kooperationspartnerin. Eine Untergliederung der Remuneration in fünf verschiedene Ausprägungen mag den Aufwand der Abrechnung von Unterhalt und Leistungen zwar nur in geringem Ausmaß schmälern, dennoch bietet sie ein bisher nicht vorhandenes Flexibilitätspotenzial. Sie spiegelt den Wunsch des Bischofs wider, alle Kleriker im selben Ausmaß für ihre Bereitschaft sich dem kirchlichen Dienst zu widmen zu würdigen, gibt jedoch auch die Möglichkeit dazu, besondere Hingabe entsprechend zu belohnen.

Um die Auswirkungen einer möglichen Gestaltung nach diesem Schema zu veranschaulichen, wird in weiterer Folge eine beispielhafte Berechnung der Veränderung des Zahlungsbetrags unter Anwendung des Besoldungsschemas 2022 und der obigen Empfehlung vorgenommen. Berechnet wird die Vergütung eines Kaplans / Seelsorgers, der sich nach altem Schema in Stufe 2 der Gruppe I befinden würde und somit eine Grundversorgung in Höhe von EUR 2.129 erhält. Für Bemessung der Remuneration II wird der Bandbreitendurchschnitt in Höhe von EUR 52 gewählt. Er erhält außerdem einen Sachbezug für freie Station sowie eine Zulage für die Betreuung eines Seelsorgeraums mit über 10.000 Einwohnern.

Laut Homepage der katholischen Kirche waren im Jahr 2022 rund 53% der Einwohner Österreichs Katholik*innen.⁸⁶ Für die Remuneration III wird somit die Annahme getroffen, dass im betroffenen Seelsorgeraum 5.271 Katholik*innen leben. Der Sachbezugswert bleibt unverändert. Der Abrechnungszeitpunkt ist Dezember 2022. An dieser Stelle sei noch einmal auf die Ausnahme von Klerikern von der Sozialversicherung verwiesen.⁸⁷

⁸⁶ Vgl. MEDIENREFERAT DER ÖSTERREICHISCHEN BISCHOFSKONFERENZ (2023), Onlinequelle [13.04.2023].

⁸⁷ S. Kap. 4.1. Derzeitige Besoldung des Klerus der Diözese Graz-Seckau, S.35.

Bei Beibehaltung des „Gehaltsschemas Alt“ ergibt sich folgende Abrechnung:

Annahme Beispielhafte Berechnung nach aktuellem Schema Dezember 2022					
DJ	Gruppe	Stufe	Vergütung resultiert aus	Gehalt Brutto	SB
ab 3 bis 11		I	2 Bezug Kaplan / Seelsorger	2.129,00	
			Sachbezug freie Station		52,83
			Zulage über 10.000 Einwohner	310,00	
Gesamtbrutto				2.439,00	52,83
BMGL LSt				2.491,83	
LSt		32,50%		809,84	
allg. Abzug			-	374,41	
Abzug Verkehrsabsetzbetrag			-	33,33	
Auszahlungsbetrag					2.036,90

Tabelle 4: Beispielhafte Abrechnung eines Klerikers unter Anwendung des „Gehaltsschemas Alt“,
Quelle: eigene Darstellung.

Die Bemessungsgrundlage für die Lohnsteuer besteht aus Bruttobezügen inklusive Sachbezug. Unter Anwendung des für 2022 geltenden Übergangsteuersatzes in Höhe von 32,5% ergibt sich eine Lohnsteuer in Höhe von EUR 809,84. Abzüglich dem allgemeinen Abzug und dem Abzug für den Verkehrsabsetzbetrag ergibt sich ein Auszahlungsbetrag in Höhe von EUR 2.036,90. Betrachtet man denselben Sachverhalt nun unter Anwendung der „Versorgungsordnung Neu“ so gestaltet sich die Abrechnung des Klerikers wie folgt:

Berechnung gemäß empfohlener Versorgungsordnung (Regelbedarf Dezember 2022)				
	Vergütung resultiert aus	Versorgung	SB	
Kaplan / Seelsorger	Sustentatio	1.625,00		
	Remuneratio I	452,00		
	Remuneratio II (Ø Bandbreite)	52,00		
	Remuneratio III (5.271 Katholiken)	158,13		
	Remuneratio IV			52,83
Gesamtbrutto			2.287,13	52,83
BMGL LSt			714,96	
LSt		0%	-	
allg. Abzug			-	
Abzug Verkehrsabsetzbetrag			-	
Auszahlungsbetrag				2.287,13
Differenz				250,23

Tabelle 5: Beispielhafte Abrechnung eines Klerikers unter Anwendung der „Versorgungsordnung Neu“,
Quelle: eigene Darstellung.

Die Bemessungsgrundlage für die Lohnsteuer besteht in der Abrechnung in Tabelle 5 nun lediglich aus den Bestandteilen der Remuneration und dem Sachbezug und beträgt somit EUR 714,96. Der Lohnsteuerabzug beträgt 0% und der Auszahlungsbetrag verbleibt somit in Höhe von EUR 2.287,13. Die Grundversorgung wird durch die Sustentatio sowie die Remuneratio I und II abgebildet.

Die Reduktion des Bezugs durch die Veränderung der Grundannahmen der Remuneratio III nimmt jedoch Einfluss auf das Ergebnis. Da eine Änderung der Zulage ohnehin nur bei neu eintretenden Klerikern zur Anwendung gelangen kann, wird eine weitere Berechnung unter Aufrechterhaltung der Zulage ergänzt. Bei Aufrechterhaltung der Vergütung nach Einwohnerzahl ergibt sich eine Lohnsteuerbemessungsgrundlage in Höhe von EUR 866,83. Zur Wahrung der Vollständigkeit wird auch eine Darstellung zur Berechnung unter gleichbleibenden Bedingungen ergänzt.

Berechnung gemäß empfohlener Versorgungsordnung (Regelbedarf Dezember 2022)			
	Vergütung resultiert aus	Versorgung	SB
Kaplan / Seelsorger	Sustentatio	1.625,00	
	Remuneratio I	452,00	
	Remuneratio II (Ø Bandbreite)	52,00	
	Remuneratio III	310,00	
	Remuneratio IV		52,83
Gesamtbrutto		2.439,00	52,83
BMGL LSt		866,83	
LSt	0%	-	
allg. Abzug		-	
Abzug Verkehrsabsetzbetrag		-	
Auszahlungsbetrag		2.439,00	
Differenz			402,10

Tabelle 6: Beispielhafte Abrechnung eines Klerikers unter Beibehaltung der ursprünglichen Besoldungsbestandteile, Quelle: eigene Darstellung.

Der Auszahlungsbetrag erhöht sich in Tabelle 6 um EUR 151,87 und die Differenz auf den ursprünglichen Auszahlungsbetrag in Tabelle 4 auf EUR 402,10. Der Nettobezug des Klerikers in dieser Einkommensklasse erhöht sich dementsprechend um 19,74%.

5. Behandlung von Bezügen nach Ausscheiden aus dem geistlichen Stand

Für Priester der Diözese Graz-Seckau wird in Zusammenhang mit der Unterhaltsverpflichtung des Bischofs jährlich eine versicherungsmathematische Berechnung des Rückstellungsbedarfs für Priesterspensionen durchgeführt. Im Jahr 2013 wurde eine bischöfliche Weisung für die vermögensrechtlichen Regelungen betreffend Diözesanpriester, die aus dem Amt ausscheiden, erlassen. Da Kleriker grundsätzlich nicht im herkömmlichen Sinne in den Ruhestand gehen, sondern zeit ihres Lebens Kleriker bleiben, besteht der Anspruch auf Grundversorgung gegenüber dem Bischof mit wenigen Ausnahmen zeitlich unbeschränkt weiter. Aus diesem Grund erfolgen auch keine Einzahlungen in eine gesetzliche Pensionsversicherung. Scheidet ein Priester nun aus dem klerikalen Stand aus, muss für einen Nachkauf von gesetzlichen Pensionsversicherungszeiten aufkommen werden. Diese Verpflichtung, sowie die Ermittlung derselben, findet sich in § 314 ASVG. Demnach wird als Grundlage für die Berechnung dieser Gesetzeswortlaut herangezogen. Ergänzend dazu erfolgt durch die Diözese eine freiwillige Zusatzzahlung, die je nach Anwendungsfall in unterschiedlicher Höhe gewährt werden kann. Je nachdem, in welchem Lebensstadium sich der zu laisierende Kleriker zu diesem Zeitpunkt befindet, dient diese Einmalzahlung entweder zur Erhöhung der gesetzlichen Pension, die durch den Nachkauf der Versicherungszeiten zusteht, oder aber zur Überbrückung beziehungsweise Aufbau einer neuen Lebensgrundlage. Überbrückung meint in diesem Zusammenhang eine angemessene Zeitdauer, die der nunmehrige Laie benötigt, um eine Aus- oder Weiterbildung auf anderen Gebieten zu erlangen und eine neue Anstellung zur Deckung der Lebenshaltungskosten zu finden. Im Kirchenrecht wird gem. Canon 207 CIC 1983 zwischen Klerikern und Laien unterschieden. Ein Kleriker hat ein Rechtsverhältnis eigener Art zu seinem Ordinarius. Durch die Inkardination besteht eine lebenslange Bindung zwischen Kleriker und Ordinarius. Priester der katholischen Kirche sind hinsichtlich ihrer Tätigkeit, die sie in Erfüllung Ihrer geistlichen Verpflichtung ausüben, daher, wenn sie nicht in einem Dienstverhältnis zu einer anderen Körperschaft oder Person als der Kirche oder deren Einrichtungen stehen, gem. § 5 (1) Z 7 ASVG von der Vollversicherung ausgenommen. Dies umfasst die Kranken-, Unfall- und Pensionsversicherung. Wenn ein Kleriker aus dem geistlichen Stand ausscheidet, ist daher gem. § 314 ASVG durch die Inkardinationsdiözese eine Nachzahlung zum Kauf von Versicherungszeiten an die Pensionsversicherungsanstalt zu leisten.

Bei der Berechnung der Einmalzahlung an ausscheidende Kleriker wird derzeit bei 234 Weltpriestern von durchschnittlichen Rückstellungsbeträgen zum 31.12.2021 in Höhe von EUR 270.000 pro Priester als Basis ausgegangen. Dieser Betrag wird, vermindert um die einmalige Nachzahlung an die Pensionsversicherungsanstalt, nach Ausscheiden direkt an den Kleriker ausbezahlt oder in seinem Namen an eine private Pensionsvorsorge weitergeleitet. Um von der gesamten Einmalzahlung profitieren zu können, müssen theoretisch zumindest 20 Dienstjahre des Klerikers vorliegen.

Die aktuell gültige Staffelung der Auszahlungsbeträge stellt sich wie folgt dar:

Beschäftigungsdauer	Abschlag in %	Anspruch
0-10 Jahre	100,00	-
11-15 Jahre	50,00	67.500,00
16-20 Jahre	25,00	135.000,00
über 20 Jahre	0,00	270.000,00

Tabelle 7: Aktuelle Auszahlungsmodalität von Einmalzahlungen bei Laisierung, Quelle: Diözese Graz-Seckau, eigene Darstellung.

Befindet sich ein Kleriker nun im 10. Dienstjahr, wäre im Rückstellungsbetrag als Bemessungsgrundlage nicht einmal die Nachzahlung an die Pensionsversicherungsanstalt gedeckt und es besteht kein Anspruch auf eine Einmalzahlung. Befindet sich ein Kleriker allerdings bereits im 11. Dienstjahr, so stünde ihm der, um den Abschlag in Höhe von 50% und um die Nachzahlung verringerte, verbleibende Betrag zur freien Verfügung.

Da die Fixierung der tatsächlichen Einmalzahlung dem Bischof obliegt und konkrete Anwendungsfälle, zumindest im Moment, grundsätzlich eher selten auftreten, wurde zumeist trotz des oben angeführten Gerüsts eine individuelle Einmalzahlung vereinbart. Da in Zukunft jedoch mit steigenden Laisierungsfällen gerechnet wird, soll eine allgemein gültige Auszahlungsmodalität vereinbart werden.

5.1. Analyse von Vorgehensweisen zur Bildung einer Bemessungsgrundlage

Um eine Empfehlung zur Ermittlung der Einmalzahlungen abzugeben, werden zunächst zwei mögliche Grundlagen für die Ermittlung näher betrachtet. Zum einen wird die Bildung einer Pensionsrückstellung und deren Voraussetzungen und Berechnungsparameter erläutert. Zum anderen soll auch die Abfertigung Alt beziehungsweise die freiwillige Abfertigung als mögliche Basis für

das Modell untersucht werden. Anhand dieser beiden Grundlagen wird in weiterer Folge eine Empfehlung zur Behandlung von Einmalbezügen abgegeben.

5.1.1. Valorisierte durchschnittliche Pensionsrückstellung

Gem. § 211 (1) UGB sind Rentenverpflichtungen zum Barwert der künftigen Zahlungsverpflichtung anzusetzen. Zur Berechnung der Pensionsrückstellung wird die Höhe der tatsächlichen Pension sowie die mittlere Lebenserwartung des Leistungsempfängers herangezogen. Zur Ermittlung der Lebenserwartung werden Sterbetafeln verwendet, die gem. § 211 (2) UGB versicherungsmathematisch anerkannt sein müssen. Dies bedeutet, dass statistische und biometrische Faktoren und Wahrscheinlichkeiten, wie beispielsweise Lebenserwartung oder Wegfall der Verpflichtung durch Kündigung des Dienstnehmers, in den Annahmen über die künftige Entwicklung der Verpflichtung zu berücksichtigen sind. Diese Annahmen fließen jährlich in Form des Rechnungszinssatzes in die Rückstellungsberechnung ein. Für die Berechnung der Rückstellung gibt es zwei Verfahren. Das Ansammlungsverfahren ist nach oben hin mit dem Barwert künftiger Leistungen begrenzt. Die Rückstellung wird auf den Zeitraum zwischen der Erteilung der Pensionszusage und dem voraussichtlichen Zeitpunkt der Inanspruchnahme angesammelt. Alle Änderungen im Anspruch sind versicherungsmathematisch auf die restliche Laufzeit des Dienstverhältnisses zu verteilen. Das Teilwertverfahren verteilt diese auf den gesamten Zeitraum seit Erteilung der Pensionszusage in Form einer einmaligen Dotierung. Die Verpflichtung zur Bildung einer Pensionsrückstellung besteht unabhängig von der steuerlichen Anerkennung.

Gem. § 14 (6) EStG können Steuerpflichtige unter Berücksichtigung der Gewinnermittlungsart eine Pensionsrückstellung für schriftliche, rechtsverbindliche und unwiderrufliche Pensionszusagen und für direkte Leistungszusagen bilden. Direkte Leistungszusagen gemäß Betriebspensionsgesetz sind solche, die dem Arbeitnehmer im Rahmen eines privatrechtlichen Arbeitsverhältnisses vom Arbeitgeber gemacht werden. Die Möglichkeit zur Bildung einer Pensionsrückstellung nach § 14 (6) EStG ist allerdings nur für direkte Leistungszusagen in Rentenform anwendbar. Somit gilt dies nicht für bestimmte versprochene Einmalzahlungen, sondern nur für lebenslange Renten. Eine Rückstellungsfähigkeit ist im Einkommensteuerrecht nicht gegeben. Es handelt sich um eine freiwillige Abfertigung, die mangels gesetzlich oder kollektivvertraglicher Basis auch nicht nach § 14 (1) Z1 oder § 14 (1) Z2 EStG rückstellungsfähig ist. Scheidet ein Begünstigter aus, ist die gebildete Pensionsrückstellung aufzulösen. Handelt es sich dabei jedoch um Personen mit unverfallbaren Anwartschaften, so muss gem. § 14 (6) EStG für diesen Teil weiterhin eine

Pensionsrückstellung bestehen, solange mit einer Inanspruchnahme zu rechnen ist. Wird für die Anwartschaft hingegen eine Einmalzahlung als Abfindung geleistet, so ist die Rückstellung zum Zeitpunkt der Zahlung aufzulösen.⁸⁸

Direkte Leistungszusagen können grundsätzlich sowohl mit allen Arbeitnehmern als auch mit Personengruppen oder einzelnen Arbeitnehmern vereinbart werden. Für solche Leistungszusagen sind wie oben erläutert Pensionsrückstellungen zu bilden. Sofern eine Wertanpassung der Leistungen nicht vertraglich ausgeschlossen wurde, ist eine Aufwertung in Höhe der Aufwertung von ASVG-Pensionen vorzunehmen.⁸⁹ Der Verfall von erworbenen Anwartschaften ist bei Beendigung vor Leistungsanfall gem. § 7 (1) Betriebspensionengesetz (BPG) auf 5 Jahre beschränkt. Nach Ablauf der Wartezeit ist eine eingeschränkte Unverfallbarkeit des Anspruchs gegeben. Eine verschuldete Entlassung, eine Arbeitnehmerkündigung oder ein unbegründeter vorzeitiger Austritt heben die Unverfallbarkeit auf. Gem. § 7 (2) lit a BPG errechnet sich der Unverfallbarkeitsbetrag nach dem oben geschilderten Teilwertverfahren.

5.1.2. Behandlung nach Grundannahmen der Abfertigung alt

Die „Abfertigung Alt“ definiert einen Anspruch aus einem Dienstverhältnis, welches bis spätestens 31.12.2002 begründet wurde. Der Anspruch gebührt dann, wenn das Dienstverhältnis mindestens drei Jahre lang ununterbrochen angedauert hat und die gesetzlichen Anforderungen an die Beendigung erfüllt sind. Grundsätzlich geht der Anspruch auf Abfertigung dann verloren, wenn die Verantwortung für die Beendigung beim Dienstnehmer selbst liegt. Die Höhe der Abfertigung richtet sich nach der Dauer des Dienstverhältnisses. Die Berechnungsbasis bildet der Bezug des letzten Monats des Dienstverhältnisses. Regelmäßig wiederkehrende Bezüge sind jedenfalls bei der Berechnung zu berücksichtigen. Dabei handelt es sich beispielsweise um Zulagen, Provisionen, Naturalbezüge oder auch Sonderzahlungen. Für diese Bezüge gilt als Berechnungsbasis der Jahresdurchschnitt.

⁸⁸ Vgl. FELBINGER, R. (2011), S. 70ff.

⁸⁹ Vgl. GAGAWCZUK, W. / THAMM, A. (2010), S. 43-44.

Typischerweise gestaltet sich der Anspruch auf Abfertigung Alt nach dem folgenden Schema:

Beschäftigungsdauer	Abfertigungsanspruch
3 Jahre	2 Monatsbezüge
5 Jahre	3 Monatsbezüge
10 Jahre	4 Monatsbezüge
15 Jahre	6 Monatsbezüge
20 Jahre	9 Monatsbezüge
25 Jahre	12 Monatsbezüge

Tabelle 8: Typische Staffelung des Anspruchs auf Abfertigung Alt, Quelle: in Anlehnung an GHAHRAMANI-HOFER / RADAUER (2022), S. 2, eigene Darstellung.

Die Abfertigung ist mit Beendigung des Arbeitsverhältnisses zur Auszahlung fällig. Eine Sonderregelung besteht dann, wenn der Anspruch mehr als drei Monatsbezüge beträgt. Diese drei Monatsbezüge sind sofort mit Beendigung fällig, während der darüberhinausgehende Anspruch ab dem vierten Monat im Voraus zu begleichen ist.⁹⁰

Wird eine Abfertigung weder aufgrund gesetzlicher Bestimmungen noch aufgrund kollektivvertraglicher Regelungen gewährt, so spricht man von einer freiwilligen Abfertigung. Diese wird wie die gesetzliche Abfertigung anlässlich der Beendigung eines Dienstverhältnisses in Form einer zusätzlichen Zahlung geleistet. Der Anspruch kann formfrei vereinbart werden, wobei sich eine schriftliche Vereinbarung jedenfalls empfiehlt. Hierin sind jedenfalls die Höhe, sowie die zugrundeliegende Berechnungsmethode festzuhalten.

Hinsichtlich der Berechnung der freiwilligen Abfertigung gibt es keine normativen Vorgaben, da es sich um einen freiwilligen zusätzlichen Anspruch handelt. Sofern keine abweichende Regelung getroffen wird, ist die Fälligkeit analog der Abfertigung Alt anzunehmen.⁹¹

5.2. Empfehlung zur Behandlung von Einmalbezügen anlässlich der Laisierung

Ein erster Vorschlag der Diözese selbst war es, die Staffelung der Dienstjahre im aktuellen Berechnungsschema zu erhöhen, um ein Ungleichverhältnis durch große Sprünge in den Anspruchsstufen zu vermeiden. Da dies jedoch den Anreiz in sich bergen könnte, eine Laisierung bereits vor

⁹⁰ Vgl. GHAHRAMANI-HOFER / RADAUER (2022), S. 1 ff.

⁹¹ Vgl. MÄDER, J. / HAAS, M. (2023), S 3.

Pensionsantritt beziehungsweise direkt nach Erreichen der nächstgelegenen Änderung in der Auszahlungsmodalität anzustreben, sollen Anpassungen in das Modell integriert werden.

Für die Empfehlung der Berechnung der Einmalzahlungen bei Laisierung wird sich sowohl des Modells der Pensionsverpflichtung als auch der Abfertigung beholfen. Es scheint naheliegend, die freiwillige Abfertigung als Ausgangsbasis zu wählen, da die Höhe und Berechnungsmethodik keinen Einschränkungen oder gesetzlichen Vorgaben unterliegen. Betreffend die Wartezeit bis zum Anspruch auf Auszahlung, soll in Anlehnung an die Abfertigung Alt eine dreijährige Karenzfrist eingeführt werden. In dieser Zeit werden zwar Anspruchsjahre für die Einmalzahlung gesammelt, es kann jedoch keine Auszahlung erfolgen. Dies soll die Diözese vor dem Missbrauch der Gewährung von zusätzlichen Einmalbezügen bei Laisierung schützen. Da die Höhe des Bezugs aufgrund der zu geringen Basis nicht von der Abfertigung Alt abgeleitet werden kann, wird als Berechnungsbasis der durchschnittliche, valorisierte Rückstellungsbetrag der Pensionen für das jeweils vorangehende Wirtschaftsjahr herangezogen.

Für die Erstberechnung wird der ermittelte durchschnittliche Wert der Pensionsrückstellung zum 31.12.2021 herangezogen:

Beschäftigungsdauer	Abschlag in %	Anspruch
0-3 Jahre	100,00	-
4-6 Jahre	87,50	33.750,00
7-9 Jahre	75,00	67.500,00
10-12 Jahre	62,50	101.250,00
13-15 Jahre	50,00	135.000,00
16-18 Jahre	37,50	168.750,00
19-21 Jahre	25,00	202.500,00
22-24 Jahre	12,50	236.250,00
ab 25 Jahren	0,00	270.000,00

Tabelle 9: Neue Auszahlungsmodalität von Einmalzahlungen bei Laisierung, Quelle: eigene Darstellung.

Der volle Anspruch besteht weiterhin ab 25 Beschäftigungsjahren, wobei die Staffelung deutlich erhöht wird. Nach jeweils drei Beschäftigungsjahren in einer Stufe erfolgt der Sprung in die nächste Stufe. Entsprechend dieser Erhöhung verändert sich auch der Abschlag auf den Auszahlungsbetrag. Dieser vermindert sich um jeweils 12,5% pro Stufe. Auszahlungsfähig bleibt jedoch weiterhin nur der, um die Zahlung an die Pensionsversicherungsanstalt, verminderte Betrag. Es

wird eine schriftliche Vereinbarung dieser Auszahlungsmodalität empfohlen, die je nach Bedarf auch mögliche Ausschlussgründe beinhaltet.

5.3. Ermittlung der Höhe und steuerliche Behandlung von Laisierungszahlungen

Der in diesem Kapitel beispielhaften Ermittlung eines Einmalbezugs sowie der steuerlichen Behandlung bei Ausscheiden aus dem Klerikerstand wird die empfohlene Auszahlungsmodalität zu Grunde gelegt. Die Nachzahlung an die Pensionsversicherungsanstalt errechnet sich gem. § 314 (4) ASVG je nach Dauer der Zugehörigkeit zum geistlichen Stand und ist gem. § 314 (5) ASVG binnen 18 Monaten nach Ausscheiden zu leisten. Erfolgt die Zahlung verspätet, ist die Zahlung mit einem Aufwertungsfaktor gem. § 108 lit c ASVG aufzuwerten. Die Berechnung sieht für jeden Monat 7% der für Arbeiter in Betracht kommenden Berechnungsgrundlage nach § 308 (6) ASVG vor. Derzeit beträgt diese für männliche Arbeiter 45% der am Stichtag geltenden monatlichen Höchstbeitragsgrundlage in der Pensionsversicherung. Das ASVG definiert einen Kalendermonat in § 44 (2) mit 30 Tagen. In § 108 (3) ASVG findet sich die Höchstbeitragsgrundlage pro Kalendertag, wobei für das Jahr 2023 EUR 195 festgesetzt wurden. Die für das Jahr 2023 festgesetzte monatliche Höchstbeitragsgrundlage entspricht somit EUR 5.850. Die Berechnung wird in nachfolgendem Beispiel dargestellt. Ausgegangen wird dabei von einem Kleriker, der nach 20 Jahren im geistlichen Dienst ausscheidet.

Beschäftigungsdauer	Abschlag in %	Anspruch
20 Jahre	25,00	202.500,00

Beschäftigung in Monaten	Bemessungsgrundlage	Nachzahlung Pensionsversicherung
240	2.632,50	44.226,00

Auszahlungsbetrag
158.274,00

Tabelle 10: Ermittlung der Nachzahlung an die Pensionsversicherung, Quelle: eigene Darstellung.

Gemäß empfohlener Auszahlungsmodalität wird ein Abschlag in Höhe von 25% auf den Höchstanspruch in Höhe von EUR 270.000 vorgenommen. Die Beschäftigungsdauer beläuft sich auf 240 Monate. Zunächst wird die Bemessungsgrundlage ermittelt, die sich aus 45% von EUR 5.850 monatlicher Höchstbemessungsgrundlage ergibt und auf EUR 2.632,50 beläuft. Für jeden der 240

Monate im geistlichen Dienst fallen jeweils 7% der Bemessungsgrundlage als Nachzahlung in die Pensionsversicherung an. Werden die sich ergebenden EUR 44.226 vom errechneten Anspruch in Höhe von EUR 202.500 in Abzug gebracht, verbleiben EUR 158.274 als Auszahlungsbetrag.

Gem. § 18 (1) Z 1a EStG gilt der Nachkauf von Versicherungszeiten in der gesetzlichen Pensionsversicherung als Sonderausgabe im Jahr der Zahlung. Auf Antrag kann die Zahlung auf zehn Jahre verteilt als Sonderausgabe geltend gemacht werden. Da die Einkommensteuerbelastung im Jahr des Zuflusses des Einmalbezugs jedoch tendenziell höher sein wird, als in Jahren ohne diesen Bezug, empfiehlt es sich keinen Antrag auf Verteilung der Sonderausgabe auf zehn Jahre zu stellen.

Falls der Kleriker bis zum Ausscheiden nicht schon bei der Diözese angestellt war, wird er spätestens nach Entscheidung und Abschluss des Laisierungsverfahrens bei der Diözese angestellt und ist somit lohnsteuerpflichtig. Gem. § 82 (1) EStG ist der Kleriker zwar Steuerpflichtiger und Steuerschuldner, die Haftung für die Einbehaltung und Abfuhr der Lohnsteuer liegt jedoch bei der Diözese. Abschließend wird daher die steuerliche Behandlung des verbleibenden Auszahlungsbetrags beim Empfänger untersucht. Das Einkommensteuergesetz regelt in § 67 die Behandlung von sonstigen Bezügen.

Zu den sonstigen Bezügen gehören neben den in § 67 (1) EStG genannten 13. und 14. Monatsbezügen und Belohnungen auch Bilanzgelder, Provisionen und Prämien. Sonstige Bezüge müssen sich klar von den laufenden Bezügen unterscheiden und dürfen nicht im selben Intervall wie diese zur Auszahlung kommen. Werden Sonderzahlungen beispielsweise monatlich mit den laufenden Bezügen ausbezahlt, so werden diese ebenfalls als laufende Bezüge qualifiziert. Bei den Bezügen muss es sich zwingend um eine zusätzliche Zahlung handeln, die durch vertragliche Vereinbarung und einen tatsächlichen Zahlungsfluss gekennzeichnet ist.⁹²

Sonstige Bezüge gelten nur dann als solche, wenn sie aufgrund eines Dienstverhältnisses vom selben Arbeitgeber wie der laufende Bezug zusätzlich für mehrere Lohnzahlungszeiträume gewährt werden. Weiters ist ein entsprechender Rechtstitel notwendig. In der Regel entsteht dieser aus dem Gesetz, dem anzuwendenden Kollektivvertrag oder Dienstvertrag. Es ist auch möglich, dass der Rechtstitel einer Dienstordnung oder einem anderen vertraglich festgesetzten Konstrukt

⁹² Vgl. WAKOUNIG, M. / LABNER, F. (2021), S. 158 f.

entstammt. Ein Rechtsanspruch ist jedoch nicht zwingend notwendig. Um einen klaren Unterschied zum laufenden Bezug zu generieren, muss somit ein entsprechender Rechtstitel sowie die tatsächliche Auszahlung vorliegen.⁹³

Die Besteuerung der sonstigen Bezüge gestaltet sich grundsätzlich progressiv. Die ersten EUR 620 bleiben steuerfrei, die nächsten EUR 24.380 werden mit 6% besteuert. In der dritten Stufe werden die nächsten EUR 25.000 mit 27% besteuert, während die letzte Stufe eine Besteuerung in Höhe von 35,75% für weitere EUR 33.333 vorsieht. Übersteigt das Jahressechstel gem. § 67 (2) EStG nicht EUR 2.100, so unterbleibt die Besteuerung mit diesen festen Sätzen. In Absatz 2 der Vorschrift wird das Jahressechstel definiert. Absatz 3 behandelt die Lohnsteuer, die bei Auszahlung von gesetzlichen, vertraglichen oder ähnlichen Abfertigungen anfällt. Eine Abfertigung gem. Absatz 3 ist eine Zahlung an den Dienstnehmer, die aus weiter oben genannten Rechtstiteln erwächst, jedoch erst bei Auflösung eines Dienstverhältnisses zu leisten ist. Die Anwendung setzt somit ein vorangehendes Dienstverhältnis voraus. Die Auflösung erfolgt entweder durch Kündigung oder einvernehmliche Auflösung. In weiterer Folge werden alle Ansprüche aus der Auflösung abgerechnet und ausbezahlt, wonach der Arbeitnehmer letztendlich abgemeldet wird.

Zur Besteuerung sieht das Gesetz grundsätzlich einen festen Steuersatz von 6% vor, allerdings kann die Berechnung auch nach der sogenannten Vervielfachungsmethode erfolgen, wenn diese eine geringere Steuerbelastung ergibt. Hierbei wird der Abfertigungsbetrag durch den laufenden Bezug pro Monat geteilt, was einen sogenannten „Vervielfacher“ ergibt. Dieser wird wiederum mit der tarifmäßigen Lohnsteuer multipliziert und resultiert in der auf die Abfertigung entfallende Lohnsteuer. Diese Methode ist vor allem dann günstiger, wenn der herangezogene laufende Bezug pro Monat gar keine Lohnsteuer auslöst. Wird die Steuerbelastung mit dem Fixum von 6% berechnet, so bleiben die in Absatz 1 genannte Freigrenze, der Freibetrag sowie das Jahressechstel bei der Ermittlung außer Ansatz.⁹⁴

Die Bestimmung des § 67 (4) EStG beschäftigt sich mit der steuerlichen Behandlung von Abfertigungen der Witwer- oder Witwenpension und vergleichbaren Hinterbliebenenabfindungen und wird daher nicht näher behandelt. Dies betrifft gleichermaßen § 67 (5) EStG der sich mit Abfertigungen für Arbeitnehmer die dem Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungsgesetz unterliegen auseinandersetzt.

⁹³ Vgl. KIRCHMAYR, S. / SCHAUNIG, G. (2017), S.20 ff.

⁹⁴ Vgl. DANGL, T. / HOFBAUER, J. (2022), S. 13 f.

Bezüge gem. § 67 (6) EStG sind solche Bezüge, die bei oder nach Beendigung eines Dienstverhältnisses anfallen. Beispielhaft wird im Gesetzestext unter anderem die freiwillige Abfertigung angeführt. Gem. RZ 1087 LStR müssen die Bezüge zwingend durch Beendigung des Dienstverhältnisses begründet sein. Der Anspruch auf steuerliche Begünstigung ist daran geknüpft. Freiwillige Abfertigungen können auch noch entsprechend dieser steuerrechtlichen Begünstigung behandelt werden, wenn sie spätestens zwölf Monate nach Beendigung des Dienstverhältnisses anfallen. Gem. § 67 (6) Z 7 EStG gelten die Bestimmungen nur für jene Zeiträume, für die keine Anwartschaften gegenüber einer Betrieblichen Vorsorgekasse bestehen. Generell beziehen sich die Ausführungen in den RZ 1087a – 1087i LStR zur Beschaffenheit und steuerlichen Behandlung von freiwilligen Abfertigungen auf Dienstnehmer, die sich entweder im System Abfertigung „alt“ oder Abfertigung „neu“ befinden. RZ 1087j LStR führt jedoch aus, dass jenen Personen, für die die Bestimmungen des Betrieblichen Mitarbeiter- und Selbständigenvorsorgegesetzes (BMSVG), in der Fassung des BGBl. I Nr. 102/2007, nicht anzuwenden sind, die Begünstigung des § 67 (6) EStG für freiwillige Abfertigungen weiterhin zusteht.

Zur Besteuerung ist dem Gesetzeswortlaut des § 67 (6) EStG zu entnehmen, dass sonstige Bezüge, die bei oder nach Beendigung des Dienstverhältnisses anfallen wie nachfolgend erläutert zu besteuern sind. Auf ein Viertel der laufenden Bezüge der letzten zwölf Monate ist ein Steuersatz von 6% anzuwenden. Dies jedoch nur insoweit, als dass die Bezüge nicht das Neunfache der monatlichen Höchstbeitragsgrundlage gem. § 108 ASVG übersteigen. Für das Jahr 2023 beläuft sich die Höchstbeitragsgrundlage wie zuvor berechnet auf EUR 5.850. Die Grenze beträgt somit EUR 52.650.

Ziffer 2 der Bestimmung führt aus, dass übersteigenden Beträgen in Relation zur Dienstzeit eine gestaffelte steuerliche Begünstigung zugutekommt.

Die sogenannte „Zwölfteibegünstigung“ stellt sich wie folgt dar:

Dienstzeit	Anteil der lfd. Bezüge der letzten 12 Monate
3 Jahre	2/12 der laufenden Bezüge der letzten 12 Monate
5 Jahre	3/12 der laufenden Bezüge der letzten 12 Monate
10 Jahre	4/12 der laufenden Bezüge der letzten 12 Monate
15 Jahre	6/12 der laufenden Bezüge der letzten 12 Monate
20 Jahre	9/12 der laufenden Bezüge der letzten 12 Monate
25 Jahre	12/12 der laufenden Bezüge der letzten 12 Monate

Tabelle 11: Staffelung der „Zwölfteibegünstigung“, Quelle: in Anlehnung an LUXBACHER, B. /SCHRENK, B. (2023), RZ 2077 f., eigene Darstellung.

Der maximal begünstigte Betrag ergibt sich aus der dreifachen monatlichen Höchstbeitragsgrundlage multipliziert mit der Anzahl der Zwölfte. Vom Ergebnis ist eine zum selben Zeitpunkt fällige gesetzliche Abfertigung abzuziehen.⁹⁵

Ergänzend führt die RZ 1090 LStR aus, dass das Überschreiten des ersten und zweiten Satzes des § 67 (6) EStG eine Besteuerung des Überhangs entsprechend eines laufenden Bezugs im Zeitpunkt des Zufließens nach dem Lohnsteuertarif des jeweiligen Kalendermonats auslöst.

§ 67 (7) EStG wurde durch BGBl. I Nr. 118/2015 aufgehoben und ist somit nicht auf seine Anwendbarkeit zu prüfen.

Absatz 8 beschäftigt sich mit auf gerichtlichen oder außergerichtlichen Vergleichen beruhenden Vergleichssummen. Gem. § 1380 ABGB ist ein Vergleich ein Neuerungsvertrag, durch welchen streitige oder zweifelhafte Rechte durch zweiseitig verbindliche Verträge neu verhandelt werden, um eine Einigung zu erzielen. Bei Besteuerung einer Vergleichssumme ist nach Abzug der ermittelten Beiträge im Sinne des § 62 Z 3, 4 und 5 EStG ein Fünftel des Bezugs steuerfrei zu belassen. Erneut ist die Begünstigung jedoch nach oben hin begrenzt. In diesem Fall im Ausmaß eines Fünftels der neunfachen monatlichen Höchstbeitragsgrundlage gem. § 108 ASVG. Die in Absatz 1 genannte Freigrenze, der Freibetrag sowie das Jahressechstel sind bei der Ermittlung wiederum außer Ansatz zu lassen. RZ 1102 LStR führt aus, dass Abfertigungen gem. § 67 (3) oder (6) EStG, Pensionsabfindungen und Zahlungen auf Grund eines Sozialplanes keine Anwendungsfälle für eine Vergleichszahlung sein können.

⁹⁵ Vgl. LUXBACHER, B. / SCHRENK, B. (2023), RZ 2077 f.

RZ 1103 LStR enthält nachfolgende zusätzliche Ausführungen zur Qualifikation als Vergleich. Eine Zahlung wird nicht allein durch die Bezeichnung als solche zu einer Vergleichszahlung. Die Bezeichnung und Behandlung des Bezugs müssen dem wahren wirtschaftlichen Gehalt entsprechen. Es scheint widersprüchlich und nicht glaubhaft zu behaupten, ein Arbeitgeber würde einem Arbeitnehmer, von dem er sich nicht in Einvernehmen oder im Unfrieden trennt, eine freiwillige zusätzliche Abfertigung gewähren, die über seine gesetzlichen oder vertraglichen Pflichten hinausgeht.⁹⁶

Ebenfalls zu prüfen ist die Behandlung der freiwilligen Leistung als Abgangsentschädigung. Hier wird dem Dienstnehmer bei sofortiger oder vorzeitiger Auflösung ein Betrag als Gegenleistung zugesagt. Im Bereich der Lohnsteuer wird dies als Verzicht auf Arbeitsleistungen für zukünftige Lohnzahlungszeiträume bezeichnet und ist demnach gem. § 67 (10) EStG nach dem Tarif zu versteuern.⁹⁷

Die freiwillige Leistung an laisierte Priester ist aufgrund des fehlenden bestehenden Dienstverhältnisses nicht § 67 (1) EStG zuzuordnen. Aufgrund fehlender Zugehörigkeit von Priestern zum System der Abfertigung „alt“ oder Abfertigung „neu“ kommt auch Absatz 3 der Vorschrift nicht zu tragen. Weiters sind die Bezüge aufgrund mangelnder vorliegender strittiger oder zweifelhafter Rechte sowie laut den Ausführungen in RZ 1103 LStR nicht als Vergleichssumme zu qualifizieren. Da es sich auch nicht um eine Gegenleistung für den Verzicht auf künftige Arbeitsleistungen handelt, ist Absatz 10, zumindest auf diesen Sachverhalt bezogen, nicht anzuwenden. Vielmehr ergibt die Betrachtung der RZ 1087j LStR Anlass zur Prüfung, ob die Leistung als freiwillige Abfertigung gem. § 67 (6) EStG zu qualifizieren und somit steuerbegünstigt zu behandeln ist. Aus Sicht der Autorin geht weder aus den gesetzlichen Bestimmungen noch aus den LStR hervor, dass eine Zugehörigkeit zum System Abfertigung „alt“ oder „neu“ eine Grundvoraussetzung für den Bezug einer freiwilligen Abfertigung darstellt. Dennoch wird in den LStR nebst Definition einer freiwilligen Abfertigung ausführlich und überwiegend auf Sachverhalte eingegangen, die die beiden Abfertigungssysteme in jedweder Weise beinhalten. LUXBACHER stellt im einleitenden Satz seines Kapitels zu freiwilligen Abfertigungen fest, dass eine begünstigte Besteuerung nur noch unter der Voraussetzung möglich ist, dass der Anspruchsberechtigte unter die Abfertigung „alt“ fällt. Der kausale Zusammenhang seiner Feststellung ist jedoch nicht nachvollziehbar beziehungsweise kann nur vermutet werden, dass der Autor sich bei seiner Aussage auf § 67 (6) Z 7 EStG selbst

⁹⁶ S. VwGH 8.4.1986, 85/14/0162.

⁹⁷ Vgl. PORTELE, K. / PORTELE, M. (2022), S. 86 f.

bezieht, wonach die Bestimmungen nicht auf Anwartschaften anzuwenden sind, die gegenüber einer betrieblichen Vorsorgekasse bestehen.⁹⁸ In der verwendeten Literatur wird die freiwillige Abfertigung oft als zusätzliche Zahlung zur gesetzlichen Abfertigung behandelt, beispielsweise wenn es sich um die Berechnung des verbleibenden Betrags der Zwölfteibegünstigung nach Abzug der gesetzlichen Abfertigung handelt. Kürzungsbestimmungen beinhalten lediglich die bereits erhaltenen Abfertigungen im Sinne des § 67 (3) EStG sowie noch bestehende Ansprüche auf Abfertigungen im Sinne derselben Vorschrift.⁹⁹

Diese Begünstigungen des § 67 (6) EStG gelten somit scheinbar nur für vor dem 1.1.2003 begründeten Dienstverhältnisse. Alle nach dem Stichtag begründeten Dienstverhältnisse, die unter das BMSVG fallen, sind ausgeschlossen. Allerdings steht die Begünstigung weiterhin für Personen zu, die mangels arbeitsrechtlicher Dienstnehmereigenschaft nicht unter das BMSVG fallen.¹⁰⁰ Da auch Kleriker nicht unter das BMSVG fallen, sollte die Begünstigung auch mangels fehlender Zuordnung zu einem Abfertigungssystem in Anspruch genommen werden können. Ein weiterer Rechtfertigungsgrund für die Inanspruchnahme, stellt aus Sicht der Autorin die Auszahlung des Einmalbezugs in Anlehnung an das System der Abfertigung „alt“ dar. Dies allerdings unter Berücksichtigung, dass als Bemessungsgrundlage konsequenterweise nur die Bezüge im Rahmen der Remuneration zur Anwendung gelangen können.

Da es bislang nur wenige Anwendungsfälle für die freiwilligen Leistungen an laisierte Priester gab, wurde die Besteuerung gem. § 67 (10) EStG als laufender Bezug im Zeitpunkt des Zufließens angewandt.

⁹⁸ Vgl. LUXBACHER, B. / SCHRENK, B. (2023), RZ 2076 f.

⁹⁹ Vgl. DANGL, T. / HOFBAUER, J. (2022), S. 37.

¹⁰⁰ Vgl. MÜLLER, E. / KOCHER, C. / PROKSCH, F. (2023), S. 148.

6. Resümee

In diesem Abschnitt der Arbeit sollen die Ergebnisse und Erkenntnisse, die sich aus der Analyse der kirchenrechtlichen und steuerrechtlichen Behandlung der Einkünfte von Klerikern ergeben haben, zusammenfassend dargestellt werden. Dabei wird vor allem auf die Ergebnisse eingegangen, die zur Beantwortung der anfänglichen Problemstellung zur gesetzeskonformen Gestaltung einer Versorgungsordnung und der daraus resultierenden Forschungsfragen herangezogen werden können. Weiters erfolgen eine kritische Reflexion sowie ein Ausblick.

Ziel der Arbeit war es, die Rahmenbedingungen für eine neue Versorgungsordnung für den Klerus der Diözese Graz-Seckau zu erarbeiten. Dies soll eine Erleichterung in der Administration mit sich bringen, aber vor allem eine Vereinbarkeit mit den geltenden kirchenrechtlichen Bestimmungen des CIC 1983 hinsichtlich der Besoldung von Klerikern sicherstellen.

Der konkrete Praxisoutput der Arbeit besteht aus einer Analyse der kirchenrechtlichen Vorschriften sowie einer daraus abgeleiteten Handlungsempfehlung für die Diözese Graz-Seckau. Die Handlungsempfehlung beinhaltet die qualitative Beurteilung der beiden Besoldungsbestandteile - sustentatio und remuneratio - von Klerikern hinsichtlich ihrer Einkunftsart sowie der daraus resultierenden steuerrechtlichen Behandlung beim Empfänger der Leistungen. Ebenso wurden Richtwerte erarbeitet, die zur Quantifizierung der Versorgungsbestandteile, vor allem im Bereich der Sustentation, dienen sollen. Weiters wurde eine Vergleichsrechnung zur tatsächlich möglichen Steuerreduktion unter Berücksichtigung von Erkenntnissen der Analyse der Versorgungsbestandteile durchgeführt. Zur Veranschaulichung der Auswirkungen auf Ebene eines einzelnen Klerikers wurde ebenfalls eine beispielhafte Abrechnung unter Zugrundelegung des bisherigen und des vorgeschlagenen Besoldungssystems durchgeführt.

Die Aufwendungen der Pfarrer in Zusammenhang mit deren Haushälter*innen wurden eingehend untersucht. Unter anderem aus dieser Untersuchung konnte die Notwendigkeit und Gebotenheit für eine übergreifende Handlungsempfehlung zur Organisation von Diözesen begründet werden.

Abschließend wurden Laisierungszahlungen an Kleriker, die aus dem geistlichen Stand ausscheiden, behandelt. Hier galt es zu klären, welche Ausgangsbasis sich als Bemessungsgrundlage des Bezugs eignet, welche Auszahlungsmodalität gewählt wird und welchen Einschränkungen diese

unterliegen kann. Nicht zuletzt wurde ermittelt, welche gesetzlichen Konsequenzen für die Diözese durch die Laisierung eines Klerikers entstehen. Danach erfolgte eine beispielhafte Berechnung einer Leistung, abzüglich allfälliger Abschläge und Anpassungen sowie deren ertragsteuerliche Behandlung beim Empfänger.

6.1. Zusammenfassung

Zu Beginn der Arbeit wurde zunächst die kirchenrechtliche Basis für die Beurteilung der Besoldung von Klerikern untersucht. Die Grundlage des kirchlichen Rechts stellt der CIC des Jahres 1983 dar. Quellen des kirchlichen Rechts bilden neben dem kanonischen Recht auch das universale, partikulare, statutare sowie das Eigenrecht der Ordensverbände. Wird staatliches Recht in kanonisches Recht rezipiert, so dient auch dieses als Rechtsquelle. Konkordate bilden völkerrechtliche Verträge zwischen dem Heiligen Stuhl und einer politischen Einheit ab und werden von staatlichem Recht zu kirchlichem Partikularrecht von höchster Autorität. Es konnte festgestellt werden, dass es vor allem im Bereich der kirchlichen Vermögensverwaltung rechtlicher Sicherheit in Bezug auf die Durchsetzbarkeit nach staatlichem Recht bedarf. Aus diesem Grund will das kanonische Recht Abweichungen in diesem Bereich möglichst uneingeschränkt vermeiden. Das kirchliche Vermögensrecht rezipiert das staatliche Recht in breitem Umfang, solange es nicht dem göttlichen Recht widerspricht. Das Konkordat zwischen der Republik Österreich und dem Heiligen Stuhl aus dem Jahr 1933 verweist auf die Eigenständigkeit der Kirche in Bezug auf die Regelungen in Zusammenhang mit dem Vermögenserwerb und dessen Verwaltung. Auch das ABGB verweist bei Sachverhalten, die die Gültigkeit eines Vertrags mit kirchlichen Einrichtungen betreffen, indirekt auf das kanonische Recht. Dies bedeutet nicht automatisch, dass die Kirche mit eigener Gerichtsbarkeit ausgestattet ist. Daher sind Verwaltungsverfahren oder Gerichtsverfahren ausschließlich von staatlichen Gerichten oder Behörden zu führen, auch wenn diese kirchliches Vermögen betreffen.

Hinsichtlich des Aufbaus und der Funktion von Einrichtungen zur Versorgung von Klerikern werden im Codex Iuris Canonici aus dem Jahr 1983 erstmals genaue Anforderungen gestellt. Es hat die Einrichtung mehrerer Fonds zur Besoldung mit unterschiedlichen Zwecken zu erfolgen. Zuletzt konnte festgehalten werden, dass die Bischöfe nicht nur für die Verkündung und Lehre des Glaubens zuständig sind, sondern auch die Vertretung gegenüber dem Staat ausüben. Werden Dekrete der Bischofskonferenz erlassen, so müssen sich betroffene Einrichtungen mit der Umsetzung der Dekrete befassen.

Die Hauptkapitel der Arbeit befassten sich zunächst mit der geschichtlichen Entwicklung der Versorgungsansprüche von Klerikern, um ein grundlegendes Verständnis für die ursprünglichen Leitgedanken und die Gründe für Änderungen der Vorschriften bis hin zur gültigen Rechtslage nachzuvollziehen zu können. Anschließend wurden die Rechte und Pflichten der Kleriker beleuchtet. Dabei wurde auf die zugrundeliegende Weihehierarchie sowie die, ab diesem Zeitpunkt bestehenden, Ansprüche der Kleriker eingegangen. Sie erhalten aufgrund ihrer Weihevollmacht und Leitungsvollmacht das Recht auf Übernahme von kirchlichen Ämtern und jurisdiktionellen Aufgaben. Eines der wesentlichsten Rechte des Klerikers ist jedoch die Grundverpflichtung seines Ordinarius für seinen angemessenen Unterhalt, der sogenannten Sustainment, aufzukommen. Die Sustainment versteht sich auch im Sinne einer finanziellen Absicherung bei Krankheit, Invalidität und Alter und entspricht somit einer Grundversorgung, die vorläufig unabhängig vom Recht auf eine angemessene Entlohnung für die tatsächliche Ausübung von Diensten besteht. Es handelt sich um eine leistungsunabhängige Versorgungspflicht von Grundbedürfnissen des Ordinarius gegenüber seinem Kleriker. Dies, obgleich sich der unterhaltsempfangende Kleriker bereits im Rahmen der Inkardination zum Gehorsam verpflichtet. Betreffend die Höhe der zustehenden Sustainment finden sich keine detaillierten Angaben.

Anders als die, mit der Inkardination des Klerikers zusammenhängende, Sustainment ist die Remuneration keine alleinstehende Versorgungsleistung, sondern eine im Gesetzbuch für die lateinische Kirche kodifizierte Bestimmung. Die Remuneration ist als Konkretisierung des Sustainmentprinzips zu verstehen. Es handelt sich um eine Vergütung für tatsächlich erbrachte Leistungen des Klerikers. Mit Blick auf die dargestellten Gesetzestexte und Lehrmeinungen kann abschließend zusammengefasst werden, dass es sich bei der Sustainment nicht um eine Entlohnung im Sinne einer Vergütung für erbrachte Leistungen handelt. Unter der Sustainment ist ein Unterhaltsanspruch zu verstehen, der kraft Inkardination des Klerikers besteht. Im Gegensatz dazu stellt die Remuneration die Vergütung für tatsächliche Leistungserbringung dar. Ein Unterschied in der Behandlung der beiden Besoldungsbestandteile kann bereits durch die begriffliche Trennung zwischen einer Sustainment und einer Remuneration des kanonischen Gesetzgebers festgemacht werden. Eine derartige Differenzierung macht grundsätzlich nur dann Sinn, wenn unterschiedliche Begrifflichkeiten definiert werden. Um Unschärfen aufgrund falscher Übersetzungen oder falscher Auslegung auszuschließen, wurde unterstützend eine Anfrage an den päpstlichen Rat für Gesetzestexte im Vatikan gestellt. Das Antwortschreiben des PONTIFICIUM CONSILIUM DE LEGUM TEXTIBUS bestätigt die in der Arbeit geschilderte Ansicht und dient als wichtige Grundlage für die Argumentation der Differenzierung.

Im Anschluss an die Definition der Begrifflichkeiten des kirchlichen Gesetzgebers erfolgte die Erhebung der aktuellen Besoldung des Klerus der Diözese Graz-Seckau sowie die steuerrechtliche Beurteilung der dort festgelegten Bezüge. Grundsätzlich unterliegt der Klerus keinen Einschränkungen in Bezug auf Handlungs- oder Erwerbsfähigkeit. Die Ausgestaltung des priesterlichen Dienstes ist der partikularen Gesetzgebung überlassen, weshalb in einigen österreichischen Diözesen Dienstordnungen für Priester erlassen wurden, die auch um Priesterbesoldungsordnungen ergänzt werden können. Diese Dienstordnungen regeln die Übertragung der seelsorglichen Ämter, die Pensionierung, das Testament, die Wohnung, Aufgaben in der Pfarre, Dienstzeiten, Fortbildung und Urlaub, sowie das Vorgehen bei Beschwerden und Konflikten. Eine Unterscheidung von Sustentation und Remuneration wurde in der Besoldungsordnung der Diözese Graz-Seckau bisher nicht vorgenommen. So unterteilt sich das Gehaltsschema derzeit nach Beschäftigungsdauer, Beschäftigungsgruppe und einer Ausbildungsstufe. Es enthält insgesamt fünf Gruppen. Innerhalb dieser Gruppen gibt es weitere Ausprägungen im Ausmaß von zwei bis sechs Stufen, die in Abhängigkeit der geleisteten Dienstjahre zur Anwendung kommen.

Zusätzlich zu den Grundbezügen gibt es weitere Zulagen, die je nach Art der Tätigkeit beziehungsweise je nach Amt variieren. In einem Schritt in Richtung differenzierter Betrachtung der Besoldungskomponenten wurden von der Diözese selbst bereits Ausarbeitungen erstellt und Gespräche zur Einführung einer Grundsustentation geführt, die durch eine variable Remuneration ergänzt wird. Die Überlegungen beinhalten auch die Grundannahme, dass die Weihe und Inkardination als solche kein Dienst- oder Arbeitsverhältnis begründen, sondern lediglich in einer Unterhaltspflicht resultieren. Daher wurde auch in der Lohnverrechnung zumindest begrifflich nicht mehr von einem Lohn oder einem Gehalt ausgegangen. Die Anlehnung an eine kollektivvertragliche Regelung entspricht weltlichen Ansätzen und steht der Gleichartigkeit der klerikalen Würde unabhängig von Alter und Erfahrung entgegen. Es ist der Diözese wichtig zu zeigen, dass jeder Kleriker dem Bischof gleich viel wert ist. Diese Gleichbehandlung aller Kleriker soll sich ebenso in einer einheitlichen Grundversorgung abbilden. Angedacht war es, diese Grundversorgung um drei Arten der Remuneration zu ergänzen. Die „remuneratio I“ orientierte sich in den bisherigen Überlegungen an der Größe des betreuten Seelsorgeraumes. Eine Entlohnung pro betreuten Katholik*innen wurde vorgeschlagen. Die „remuneratio II“ sollte sich am ausgeübten Amt bemessen und schlussendlich um die „remuneratio III“, zur Honorierung der Bereitschaft zur Aus- und Weiterbildung, vervollständigt werden.

Zur Stützung der Untersuchung wurden nachfolgend der gesetzliche Unterhalt definiert sowie die Anforderungen an ein Dienstverhältnis im Sinne des Einkommensteuergesetzes abgebildet. Bei Beurteilung der Sustaination wurde zunächst festgehalten, dass es sich bei der Unterhaltsverpflichtung des Bischofs gegenüber seinem Klerus jedenfalls um einen, dem Kirchenrecht entspringenden, Rechtsanspruch handelt.

Der gesetzliche Unterhalt ist von den gem. § 29 Z 1 2 TS EStG nicht steuerpflichtigen sonstigen Bezügen erfasst. Der steuerrechtlichen Behandlung der Sustainationsleistungen als gesetzliche Unterhaltsleistungen stehen die EStR in ihren Ausführungen dazu jedoch entgegen. Demnach sind nur solche Personen von der gesetzlichen Unterhaltsdefinition erfasst, die einen Anspruch nach bürgerlichem Recht verwirklichen können. Dies bedeutet jedoch nicht, dass die Sustaination von der Behandlung als gesetzlicher Unterhalt ausgenommen ist. Wie festgestellt, haben Kirchen das Recht ihre inneren Angelegenheiten selbst zu verwalten, auch wenn sie dabei den allgemeinen Staatsgesetzen unterworfen sind. Weiters verweisen auch Gesetzesnormen des ABGB teilweise indirekt auf das kanonische Recht. Eine abschließende Beurteilung, lässt sich aufgrund mangelnder Anwendungsfälle zur differenzierten Behandlung der beiden Versorgungskomponenten nicht treffen. Eine erstmalige Beurteilung zur Sicherstellung der Rechtssicherheit ist demnach unumgänglich. Aus diesem Grund beinhaltet die Handlungsempfehlung die Vorlage des Sachverhalts in Form einer Anfrage gem. § 1 (2) Auskunftspflichtgesetz an das Bundesministerium für Finanzen.

Auch wenn die LStR die Einkünfte von katholischen Weltgeistlichen zu den Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit zuordnen, ist diese Qualifikation nicht auf die Sustaination in ihrem ursprünglichen Sinne umzulegen. Zum einen, da in den LStR dezidiert die Ausübung einer seelsorgerischen Tätigkeit genannt wird und zum anderen, da für Einkünfte abseits der Seelsorge Spielraum für eine Zuordnung zu anderen Einkunftsarten besteht. Bereits zu Beginn der Arbeit wurde die Begrifflichkeit der Sustaination als Eingliederung des Klerikers in eine Teilkirche definiert, jedoch ohne im selben Moment ein Dienstverhältnis zu begründen. Ebenfalls für das Fehlen einer Entlohnung für eine Arbeitsleistung, spricht die bestehende Verpflichtung des Ordinarius, auch für den Unterhalt des Klerikers aufzukommen, wenn dieser kein Amt bekleidet oder nicht mehr zur Ausübung eines Amtes fähig ist. Erst wenn das Näheverhältnis erlischt, erlischt auch der Anspruch auf Versorgung endgültig. Die differenzierte Behandlung von Klerikern und Ordensangehörigen, obgleich die zustehenden Bezüge in beiden Fällen auf Basis eines besonderen Rechtsanspruchs erwachsen, gibt Anlass zur Überarbeitung der Ansichten des BMF.

Im Gegensatz zur Sustentation stellt die Remuneration keine Versorgungsleistung dar. Nur wer in einer Teilkirche inkardiniert wurde, kann eine konkrete Tätigkeit beziehungsweise ein konkretes Amt aufnehmen. Es handelt sich um einen Vergütungsanspruch im Austausch für eine Leistung des Klerikers. Die Remuneration bringt somit als Konkretisierung der Sustentation einen unstrittigen Anspruch auf Entlohnung für die Ausübung eines Amtes mit sich. Somit sind auch die Remunerationsansprüche eines Klerikers jedenfalls den Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit zuzurechnen. Der Anspruch auf Remuneration erfüllt alle Merkmale eines klassischen Dienstverhältnisses im Sinne des EStG. Für Kleriker im Ruhestand würde eine, die Sustentation ergänzende, Remuneration ebenfalls unter den Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit subsumiert. Es handelt sich dabei um Bezüge aus einem früheren Dienstverhältnis.

Zur Unterstützung der Quantifizierung des Unterhalts, wurden zum einen die sogenannten Regelbedarfssätze und zum anderen die Vergütungssätze für Ordensangehörige auf ihre Eignung hin untersucht. Im direkten Vergleich weichen diese beiden Richtwerte stark voneinander ab. Aus Sicht der Autorin ist eine Orientierung an den Regelbedarfssätzen und deren Vervielfachung für den Sachverhalt der Klerusversorgung repräsentativer und der Höhe nach vor der Finanzverwaltung oder einem Gericht auch besser zu argumentieren. Die Höhe der Sustentation und die Höhe der, von der Diözese zur Verfügung gestellten, Naturalleistungen wurden somit entsprechend, gegenüber dem Bundesministerium für Finanzen, argumentierbaren Äquivalenten aus der steuerrechtlichen Praxis ermittelt. Die Anfrage zur Klärung offener Sachverhalte erfolgte mit der Absicht eine Vorlage beim BMF, ohne weiteren Aufbereitungsbedarf durch die Kooperationspartnerin zu ermöglichen. Inhalte stellen einerseits die kirchenrechtliche Grundlage für die Annahme einer notwendigen Trennung der Versorgungsbestandteile, die Bezugnahme auf die daraus resultierende notwendige Neubeurteilung im Ertragssteuerrecht sowie andererseits eine abschließende Würdigung dar.

Bei Aufarbeitung der Ausgaben von Pfarrern in Zusammenhang mit der Anstellung von Haushälter*innen konnte festgestellt werden, dass die Anforderungen an ein Versorgungsinstitut des CIC 1983 in Anlehnung an die Ausführungen des Vatikanums II von der Diözese derzeit noch nicht erfüllt werden. Da die Bestimmung ausdrücklich übrige Kirchenbedienstete mitumfassen, stellt die Anstellung abseits des Pfarrers in einer Versorgungseinrichtung eine sinnvolle Alternative dar. Anstelle der Entrichtung der Bezüge der Haushälter*innen durch die Pfarrer und einer Auszahlung von Haushaltszulagen der Diözese, würde ein Sachbezug für die tatsächlich in Anspruch genommenen Dienste der Haushälter*innen zur Anwendung kommen. Dieser Sachbezug ist als

Remuneration zu werten. Dies würde die Überlegungen zur Abzugsfähigkeit der Ausgaben beim Ertragsteuersubjekt weitestgehend obsolet machen.

Für die anzustellende Vergleichsrechnung wurden alle steuerpflichtigen Bezüge der Kleriker der Diözese Graz-Seckau für das Jahr 2022 herangezogen. Aus Vertraulichkeitsgründen liegen die absoluten Werte der angestellten Berechnungen nur bei der Kooperationspartnerin und der Autorin auf. Die Ergebnisse wurden aus diesem Grund in Form einer prozentualen Reduktion des Einkommensteueraufkommens durch Kleriker der Diözese Graz-Seckau angegeben. Im Rahmen der Vergleichsrechnung wurden vier verschiedene Szenarien abgebildet, wobei sich die ersten drei Szenarien auf die Auswirkungen auf das Steueraufkommen unter Anwendung der Regelbedarfssätze beziehen. Im vierten Szenario wurde auf den Vergütungssatz für Ordensangehörige für das Jahr 2022 zurückgegriffen. Die konkreten Ergebnisse stellen eine prozentuale Reduktion des Steueraufkommens durch die Kleriker der Diözese Graz-Seckau um mindestens 42% dar. Szenario 4 resultiert in einer maximalen prozentualen Reduktion in Höhe von 71%. Die Empfehlung zur Neugestaltung des Versorgungssystems enthält die Wahl eines Richtwerts zur Bemessung der Sustaination sowie Vorschläge zur Festlegung von fünf Remunerationskategorien. Dabei wurde sich sowohl an den Vorgaben des kirchlichen Gesetzgebers orientiert als auch an den Überlegungen der Kooperationspartnerin. Eine abschließende Veranschaulichung der Auswirkungen der Umgestaltung der Versorgungsordnung wurde auf Basis eines Monatsbezugs eines einzelnen Klerikers dargestellt.

Für die Empfehlung der Berechnung der Einmalzahlungen bei Laisierung wird sich sowohl des Modells der Pensionsverpflichtung als auch der Abfertigung beholfen. Betreffend die Wartezeit bis zum Anspruch auf Auszahlung soll eine dreijährige Karenzfrist eingeführt werden. In dieser Zeit kann keine Auszahlung erfolgen. Als Berechnungsbasis wird der durchschnittliche, valorigierte Rückstellungsbetrag der Pensionen für das jeweils vorangehende Wirtschaftsjahr herangezogen. Der volle Anspruch besteht ab 25 Beschäftigungsjahren, wobei die Staffelung erhöht wurde. Entsprechend verändert sich der Abschlag auf den Auszahlungsbetrag. Auszahlungsfähig bleibt nur der um die Zahlung an die Pensionsversicherungsanstalt zum Nachkauf von Versicherungszeiten verminderte Betrag. Es wird eine schriftliche Vereinbarung dieser Auszahlungsmodalität empfohlen, die je nach Bedarf auch mögliche Ausschlussgründe beinhaltet. Die Nachzahlung an die Pensionsversicherungsanstalt errechnet sich je nach Dauer der Zugehörigkeit zum geistlichen Stand und gilt als Sonderausgabe im Jahr der Zahlung. Die Betrachtung der LStR in Zusammenhang mit der Gewährung von steuerbegünstigten freiwilligen Abfertigungen gab Grund zu der

Annahme, dass eine Zugehörigkeit zum System Abfertigung „alt“ oder „neu“ eine Grundvoraussetzung für den Bezug einer freiwilligen Abfertigung darstellt. Auch in der Literatur wird die freiwillige Abfertigung oft als zusätzliche Zahlung zur gesetzlichen Abfertigung behandelt. Die Begünstigungen des § 67 (6) EStG scheinen zunächst nicht für alle nach dem 01.01.2003 begründeten Dienstverhältnisse zu gelten. Allerdings steht die Begünstigung laut Gesetzeswortlaut für Personen zu, die mangels arbeitsrechtlicher Dienstnehmereigenschaft nicht unter das BMSVG fallen. Da auch Kleriker nicht unter das BMSVG fallen, sollte die Begünstigung somit in Anspruch genommen werden können. Bisher wurden die Bezüge als laufende Bezüge im Zeitpunkt des Zufließens nach dem Tarif besteuert. Es wird auch für diesen Sachverhalt empfohlen, eine Anfrage zur Klärung an das BMF zu verfassen.

6.2. Kritische Reflexion und Ausblick

In kirchenrechtlicher Hinsicht wurde klar definiert, dass eine differenzierte Betrachtung der Versorgungsbestandteile der Sustentation und der Remuneration notwendig ist. Nicht zuletzt auch durch die Bestätigung des Päpstlichen Rats für Gesetzestexte. Unter Wahrung der kirchenrechtlichen Vorgaben, kann eine einheitliche Betrachtung somit künftig nicht mehr erfolgen. Ebenfalls unumgänglich ist die Einrichtung eines Versorgungsinstituts auf diözesaner Ebene, da die Anweisungen des Canon 1272 des CIC 1983 bisher nicht vollständig umgesetzt wurden. Die Einrichtung dieser juristischen Person würde nicht nur eine sachgerechte Zuordnung der liquiden Mittel mit sich bringen, sondern ebenfalls zur Behebung der nicht optimalen Lösung zur Anstellung der Haushälter*innen beitragen. Um einen Anstoß zur Umsetzung dieses geltenden Rechts in den Diözesen zu schaffen, ist die Vorlage des Sachverhalts vor der Bischofskonferenz zu empfehlen.

Zur steuerrechtlichen Behandlung der Sustentation muss an dieser Stelle noch einmal festgehalten werden, dass sich keine abschließende Aussage darüber treffen lassen kann, ob sich eine Anerkennung als nicht steuerpflichtiger gesetzlicher Unterhalt durchsetzen lässt. Die Voraussetzungen für die Erweiterung der EStR und der LStR anhand der geführten Argumentation liegen aus Sicht der Autorin allerdings vor. Daher ist es zu empfehlen, die formulierte Anfrage gem. § 1 (2) Auskunftspflichtgesetz an das Bundesministerium für Finanzen, die inzwischen von der Bischofskonferenz gesichtet wurde, an das BMF zu übermitteln. Im Bereich der Remuneration gibt es keine steuerrechtlich relevanten Erkenntnisse, da der Anspruch unstrittig den Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit zuzuordnen ist. Eine Einführung einer ergänzenden Remunerationenkategorie als „Auffangbecken“ für zustehende Sachbezüge scheint zweckdienlich für die Neugestaltung der

Versorgung des Klerus. Die Bemessung der Sachbezüge kann gemäß erhobenen Werten der Sachbezugswerteverordnung oder aber durch anteilmäßige Zurechnung der tatsächlichen Aufwendungen erfolgen. Für Kleriker, die sich im Ruhestand befinden, scheint eine weitere Remunerationsausprägung zur Darstellung von Ansprüchen aus aktiven Phasen geeignet zu sein. Diese würden sich ähnlich den Bezügen aus einem früheren Dienstverhältnis gestalten und die Sustentation ergänzen.

Die weitere Bearbeitung und Verwertung der gewonnenen Erkenntnisse und Empfehlungen obliegt der Kooperationspartnerin. Sätze und Bandbreiten für die Entlohnung der Kleriker innerhalb der Sustentation und der ergänzenden Remunerationskategorien werden von der Kooperationspartnerin nach Abstimmung mit dem BMF eventuell neu festzulegen sein. Dies muss unter gewünschter Voraussetzung der Wahrung der zumindest gleichbleibenden Bezüge für die Grundversorgung je Funktion geschehen. Inwiefern eine Reduktion des Steueraufkommens aufgrund der dargelegten Sachverhalte vom Bundesministerium für Finanzen anerkannt wird, kann abschließend nicht beurteilt werden. Die Orientierung an bestehenden Praktiken und Richtwerten scheint jedoch eine solide Argumentationsgrundlage darzustellen.

Literaturverzeichnis

- BAER, J. [1928]: Eine Auswahl patristischer Werke in deutscher Übersetzung, Band 60, hrsg. von BADENHEWER, O./ WEYMAN; K. / ZELLINGER; J., 1. Aufl., München: Josef Kösel & Friedrich Pustet Verlag, 1928.
- BLASCHITZ, N. [2012]: Kirchliches Vermögen im Rechtsverkehr, in: Zivilrecht aktuell, 2012, Heft 14, S. 263.
- DANGL, T. / HOFBAUER, J. [2022]: Abrechnung von Beendigungsansprüchen: Fehler vermeiden und Gestaltungsmöglichkeiten nutzen, 3. Aufl., Graz: dbv Verlag, 2022.
- DEIXLER-HUEBNER, A. [2019]: Scheidung, Ehe und Lebensgemeinschaft, 13. Aufl., Wien: Lexis Nexis Verlag, 2019.
- FELBINGER, R. [2011]: Betriebliche Altersvorsorge, 4. Aufl., Wien: Lexis Nexis Verlag, 2011.
- FISCHER, G. [2005]: Finanzierung der kirchlichen Sendung: Das kanonische Recht und die Kirchenfinanzierungssysteme in der Bundesrepublik Deutschland und den USA, 1. Aufl., Paderborn: Ferdinand Schöningh Verlag, 2005.
- GAGAWCZUK, W. / THAMM, A. [2010]: Arbeitsrechtliche Ansprüche von A-Z, 4. Aufl., Wien: Lexis Nexis Verlag, 2010.
- GHAHRAMANI-HOFER / RADAUER [2022]: Lexis Briefings Personalrecht: Beendigungsansprüche & Endabrechnung, Wien: Lexis Nexis Verlag, 2022.
- KIRCHMAYR, S. / SCHAUNIG, G. [2021]: zu § 67 EStG - Sonstige Bezüge, in: Kommentar zum EStG, hrsg. von DORALT, W. / KIRCHMAYR, S. / MAYR, G. / ZORN, N., 19. Lieferung, Wien: facultas Verlag, 2017, S. 20-101.
- KOFLER, H. / KANDUTH-KRISTEN, S. / GREGORI, S. [2020]: Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit, in: Handbuch der österreichischen Steuerlehre, hrsg. von BERTL, R. / DJANANI, C. / EBERHARTINGER, E. / HIRSCHLER, K. / KANDUTH-KRISTEN, S. / KOFLER, H. / TUMPEL, M. / URNIK, S. / ROHN, E. / AIGNER, G., 4. Aufl., Wien: Lexis Nexis Verlag, 2020, S. 165-180.
- KOWATSCH, A. [2020]: Der Unterhaltsanspruch von Weltpriestern im Kontext des kirchlichen Strafverfahrens, in: Iuris sacri pervestigatio: Festschrift für Johann Hirsperger, hrsg. von REES, W. / HAERING, S., 1. Aufl., Berlin: Duncker & Humblot Verlag, 2020, S. 191-232.
- LISTL, J. / SCHMITZ, H. [1999]: Handbuch des katholischen Kirchenrechts, 2. Aufl., Regensburg: Pustet Verlag, 1999.
- LÜDICKE, K. [1985]: Münsterischer Kommentar zum Codex Iuris Canonici: unter besonderer Berücksichtigung der Rechtslage in Deutschland, Österreich und der Schweiz, 1. Aufl., Essen: Ludgerus Verlag, 1984.

- LUXBACHER, B. / SCHRENK, B. [2023]: Personalverrechnung 2023, 26. Aufl., Graz: dbv Verlag, 2023.
- MÄDER, J. / HAAS, M. [2023]: Freiwillige Abfertigung – arbeitsrechtliche Hinweise in: Lexis Briefings Personalrecht, Wien: Lexis Nexis Verlag, 2023.
- MAYER, A. [1999]: Die Eucharistie, in: Handbuch des katholischen Kirchenrechts, hrsg. von LISTL, J. / SCHMITZ, H., 2. Aufl., Regensburg: Pustet Verlag, 1999, S. 837-840.
- MEDIENREFERAT DER ÖSTERREICHISCHEN BISCHOFSKONFERENZ [2023]: Kirchliche Statistik, 11.01.2023, <https://www.katholisch.at/statistik>, [13.04.2023].
- MÖRSDORF, K. [1967]: Lehrbuch des Kirchenrechts auf Grund des Codex Iuris Canonici, 11. Aufl., München: Schöningh Paderborn Verlag, 1967.
- MÜLLER, E. / KOCHER, C. / PROKSCH, F. [2023]: SWK-Spezial: Lohnverrechnung 2023, 1. Aufl., Wien: Linde Verlag, 2023.
- NEUHAUSER [2018]: Gesetzlicher Kindesunterhalt, in: ABGB: Praxiskommentar, hrsg. von SCHWIMANN, M. / KODEK, G., 5. Aufl., Wien: Lexis Nexis Verlag, 2018, S. 939-1024.
- o.V. [2021]: Unterhaltsrechtliche Werte 2022, in: Zak – Zivilrecht aktuell (2021/694), Heftnummer 20, S. 382.
- o.V. [2023]: Regelbedarfssätze 2023, in: Zak – Zivilrecht aktuell (2023/7), Heftnummer 1, S. 10.
- PLATEN, P. [2000]: Die Sustentation der Kleriker, 1. Aufl., Essen: Ludgerus Verlag, 2000.
- PORTELE, K. / PORTELE, M. [2022]: Endabrechnung bei Beendigung von Dienstverhältnissen, 1. Aufl., Wien: Linde Verlag, 2022.
- PREE, H. / HECKEL, N. [2021]: Das kirchliche Vermögen, seine Verwaltung und Vertretung, 3. Aufl., Wien: Verlag Österreich, 2021.
- PULTE, M. [2019]: Vermögensrecht der katholischen Kirche: Ein Handbuch für Studium und Praxis, 1. Aufl., Würzburg: Echter Verlag, 2019.
- PUZA, R. [1999]: Die Verwaltung des Kirchenvermögens in: Handbuch des katholischen Kirchenrechts, hrsg. von LISTL, J./ SCHMITZ, H., 2. Aufl., Regensburg: Pustet Verlag, 1999, S. 1093-1100.
- REES, W. / HAERING, S. [2020]: Iuris sacri pervestigatio: Festschrift für Johann Hirnsperger, 1. Aufl., Berlin: Duncker & Humblot Verlag, 2020.
- REES, W. [2016]: Der Dienst von Priestern, Diakonen und Laien. Kanonistische Anmerkungen zum innerkirchlichen Dienst- und Arbeitsrecht, in: öarr, 2016, Heft 1/2016, S. 32-74.

- RIEDEL-SPANGENBERGER, I. [2000]: Lexikon für Kirchen- und Staatsrecht, Band 1, hrsg. von CAMPENHAUSEN, A. / RIEDEL-SPANGENBERGER, I. / SEBOTT, R., 1. Aufl., Paderborn: Ferdinand Schöningh Verlag, 2000.
- SADLO, S. [2023]: Regelbedarfsätze für Unterhaltsleistungen für das Kalenderjahr 2023 in: ÖStZ – Österreichische Steuerzeitung (2023/3), Heftnummer 1-2/2023, S. 3-4.
- SCHMITZ, H. [1995]: Besoldung und Versorgung des Diözesanklerus vom ausgehenden 18. Jahrhundert bis zur Rechtslage aufgrund des Codex Iuris Canonici von 1983, Deutsche Hochschulschriften, Egelsbach, 1995.
- SCHRANK, F. [2023]: Arbeitsrecht und Sozialversicherungsrecht, 91. Lieferung, Wien: Lexis Nexis Verlag, 2023.
- SCHWIMANN, M. / KOLMASCH, W. [2022]: Unterhaltsrecht, 10. Aufl., Wien: Lexis Nexis Verlag, 2022.
- STEINBACH, J. [1996]: Das Inkardinationsrecht: Eine rechtsvergleichende Untersuchung der kodikarischen Normen des CIC und des CCEO aufgrund der konziliaren Lehre, 1. Aufl., Würzburg: Echter Verlag, 1996.
- URNIK, S. / ROHN, E [2020]: Sonstige Einkünfte, in: Handbuch der österreichischen Steuerlehre, hrsg. von BERTEL, R. / DJANANI, C. / EBERHARTINGER, E. / HIRSCHLER, K. / KANDUTH-KRISTEN, S. / KOFLER, H. / TUMPEL, M. / URNIK, S. / ROHN, E. / AIGNER, G., 4. Aufl., Wien: Lexis Nexis Verlag, 2020, S. 210-225.
- WAKOUNIG, M. / LABNER, F. [2021]: Einkommensteuer, 8. Aufl., Wien: Lexis Nexis Verlag, 2021.

Richtlinien und Verordnungen

EStR 2000, Einkommensteuerrichtlinien 2000, Richtlinie des BMF vom 06.05.2021, 2021-0.103.726 i.d.F. 10.04.2023.

KStR 2013, Körperschaftsteuerrichtlinien 2013, Richtlinie des BMF vom 05.11.2021, 2021-0.768.485 i.d.F. 10.04.2023.

LStR 2002, Lohnsteuerrichtlinien 2002, Richtlinie des BMF vom 19.12.2022, 2022-0.882.742 i.d.F. 10.04.2023.

VO des BMF vom 30.12.2022, Verordnung über die Bewertung bestimmter Sachbezüge (Sachbezugswerteverordnung), BGBl II Nr. 504/2022.

Entscheidungsregister

BMF 25.6.1993, 06 0603/1-IV/6/93, Besteuerung des katholischen Weltklerus - Aufwendungen für die Beschäftigung einer Haushälterin.

OGH 07.09.1993, 10ObS137/93, Rechtssatznummer RS0085325, Aufgrund des Codex Iuris Canonici hat ein Ordensangehöriger Anspruch auf Unterhalt und Versorgung.

OGH 16.07.1998, 10 ObS 204/98t, Rechtssatznummer RS0103300, Die Besoldung eines katholischen Pfarrers.

OGH 13.03.2008, 6Ob5/08s, Abzug von Wohnungsbeschaffungskosten vom Unterhaltsbeitrag.

OGH 28.02.2023, Rechtssatznummer RS0047254, Diverse Entscheidungen zur Anrechnung von Wohnversorgungsleistungen auf den Geldunterhalt.

VwGH 08.04.1986, 85/14/0162, Rechtssatznummer 2 und 3, Steuern vom Einkommen und Ertrag.

Anhangsverzeichnis

Anhang 1:	Stellungnahme Pontificium Consilium de legum Textibus.....	93
Anhang 2:	Besoldungsschema der Diözese Graz-Seckau Klerus ab 01.01.2022	94
Anhang 3:	Überlegungen der Kooperationspartnerin zu den Anforderungen an eine neue Besoldungsordnung.....	95
Anhang 4:	Internes Memo zum Begriff des Klerikers und dessen Bezüge	99
Anhang 5:	Anfrage gem. § 1 Auskunftspflichtgesetz an das BMF	103
Anhang 6:	Amtsblatt der österreichischen Bischofskonferenz	108

Anhang 1: Stellungnahme Pontificium Consilium de legum Textibus



PONTIFICIUM CONSILIUM
DE LEGUM TEXTIBUS



Prot. N. 17699/2022

Rom, 28. April 2022

Exzellenz, hochwürdigster Bischof Dr. Krautwaschl,

mit Schreiben vom 11. d.M. haben Sie diesen Päpstlichen Rat um Klärung des Unterschieds zwischen der *sustentatio* und der *remuneratio* der Kleriker gebeten. Vor der Beantwortung Ihrer spezifischen Fragen muss eine allgemeine Prämisse aufgestellt werden:

Nach Kanon 384/CIC ist der Bischof verpflichtet, gemäß den Rechtsnormen für den redlichen Unterhalt und die soziale Unterstützung der Kleriker zu sorgen. In den meisten Fällen wird diese Unterstützung durch eine Vergütung gewährleistet, auf die die Kleriker ein Recht haben, „sofern (*cum*) sie sich dem kirchlichen Dienst widmen“ (can. 281 §1/CIC). Der Bischof kann dieser Verpflichtung auf verschiedene Weise nachkommen, indem er dem Kleriker einen Mindestunterhalt garantiert, oder indem er ihm Unterkunft und Verpflegung in einem Ordenshaus (oder einem Haus des Klerus) gewährt, in dem es auch medizinische Hilfe gibt.

Dies vorausgeschickt, lautet die Antwort auf Ihre erste Frage: Es gibt einen Unterschied zwischen *sustentatio* und *remuneratio*. Die *sustentatio* im Sinne des Unterhalts ist ein Recht eines jeden Klerikers, die *remuneratio* ist die Entlohnung für eine konkrete Tätigkeit und kann je nach Amt des Klerikers variieren.

Daraus lässt sich auch die Antwort auf die zweite Frage ableiten: Die *remuneratio* des Klerikers ist eine „Vergütung“ für einen tatsächlich geleisteten Dienst und kann sich ändern, wenn sich das dem Kleriker anvertraute Amt ändert.

In der Hoffnung, dass diese Klärung für Sie hilfreich ist, verbleibe ich mit herzlichen Grüßen

Ihr im Herrn ergebener


+ Filippollanone O.C.
Präsident


Markus Graulich SDB
Untersekretär

Hochw. Herrn Bischof
Dr. Wilhelm Krautwaschl
Bischofsplatz 4
A - 8010 Graz

Anhang 2: Besoldungsschema der Diözese Graz-Seckau Klerus ab 01.01.2022

Klerus Schema K1 Diözese Graz-Seckau

ab 01.01.2022

(2,7 % Erhöhung und auf ganze Euro aufgerundet)

DJ	Tafel	Gruppe	Stufe		Bezug
1. u. 2. DJ	K1	I	1	Kaplan/Seelsorger	2.077,00
3.-11. DJ	K1	I	2	Kaplan/Seelsorger	2.129,00
ab 12. DJ	K1	I	3	Kaplan/Seelsorger	2.181,00
1. - 7. DJ	K1	II	1	Provisor/Seelsorger ohne Pfarrbefähigung	2.366,00
ab 8. DJ	K1	II	2	Provisor/Seelsorger ohne Pfarrbefähigung	2.521,00
1. - 4. DJ	K1	III	1	Pfarrer/Provisor/Seelsorger mit Pfarrbefähigung	2.582,00
5. - 10. DJ	K1	III	2	Pfarrer/Provisor/Seelsorger mit Pfarrbefähigung	2.653,00
11. - 16. DJ	K1	III	3	Pfarrer/Provisor/Seelsorger mit Pfarrbefähigung	2.745,00
17. -22. DJ	K1	III	4	Pfarrer/Provisor/Seelsorger mit Pfarrbefähigung	2.824,00
ab 23. DJ	K1	III	5	Pfarrer/Provisor/Seelsorger mit Pfarrbefähigung	2.968,00
	K1	III	6	Pfarrer/Provisor/Seelsorger mit Pfarrbefähigung	3.152,00
1. - 15 Pr. J.	K1	IV	1	Priester mit zentralen Aufgaben	3.047,00
16.- 30. Pr. J.	K1	IV	2	Priester mit zentralen Aufgaben	3.439,00
ab 31. Pr.J.	K1	IV	3	Priester mit zentralen Aufgaben	3.833,00
	K1	IV	2	Ordenspriester mit zentralen Aufgaben	3.439,00

Anhang 3: Überlegungen der Kooperationspartnerin zu den Anforderungen an eine neue Be-
soldungsordnung

Bisherige Überlegungen

Ausgehend von den kirchenrechtlichen Vorgaben, dass der Bischof für den inkardinierten Kleriker eine *honestasustentatio* zu Verfügung stellen muss (vgl. can. 384), wurde schon vor geraumer Zeit zumindest die Begrifflichkeit in unserer Diözese verändert.

Gemäß can. 281 § 1 wird von einer *remuneratio* (Vergütung) für den kirchlichen Dienst, der ausgeübt wird, gesprochen. Somit ist eine Unterscheidung zwischen *honestasustentatio* (iSe Unterhaltes) und *remuneratio* (iSe Vergütung) zulässig.

Der Begriff der *honestasustentatio* (angemessener Lebensunterhalt) muss u. a. die Verwirklichung der Verpflichtung, von welcher in can. 282 § 2 die Rede ist, beinhalten: die Rede ist davon, dass der Kleriker, von dem was er für sein kirchliches Amt (*remuneratio*) bekommt, nachdem er für einen angemessenen Lebensunterhalt (*honestasustentatio*) und die Erfüllung der – seinem Stand eigenen Verpflichtungen – gesorgt hat, diese Güter zum Wohl der Kirche und Werken der Caritas verwenden soll.

KATHOLISCHE 
KIRCHE STEIERMARK

Bisherige Überlegungen

Das Abgehen vom Gehalt oder Lohn hat u. U. auch steuerliche Bedeutung, da die Weihe ja kein Dienst- oder Arbeitsverhältnis begründet, sondern eine Unterhaltungspflicht für den Bischof. Daher erscheint es sinnvoll, nicht mehr von „Gehalt“ o. ä. zu reden, sondern unseren Sprachstil verändern. Denn, wenn Sprache Wirklichkeit schafft, so schafft dies noch mehr ein System. Diesem System von *sustentatio* und *remuneratio* sieht sich die Arbeitsgruppe verpflichtet. Doch: es ist **nicht nur ein System- sondern wohl auch ein Kulturwechsel.**

Bisher wurde die *sustentatio* innerhalb der *remuneratio* abgegolten. Die *sustentatio* wäre somit in Zukunft ähnlich einer innerkirchlichen Mindestsicherung bzw. einem innerkirchlichen Grundeinkommen.

Nun besteht kein kirchenrechtliches Gebot jedem Kleriker denselben Unterhalt zu zahlen, spricht der Gesetzgeber von „Natur der Aufgabe“ und den „Umständen von Ort und Zeit“.

„Differenzierungen“ – so die Meinung von Kanonisten – „nach dem Dienstal-ter sind eine rein weltliche Kategorie und widersprechen der gleichen Würde im Priestertum“.

KATHOLISCHE 
KIRCHE STEIERMARK

Bisherige Überlegungen

Daher wird im vorliegenden Versuch der Weg beschritten, dass diese „Gleichheit aller Priester“ in der *sustentatio* sichtbar und die Ausdifferenzierung nach Ämtern, Umständen u. a. in der *remuneratio* abgebildet wird.

Eine *honestas sustentatio* würde demnach jedem Priester vom ersten Tag seiner Weihe an zustehen. Dies wiederum bedeutet, dass nicht mehr die Anleihe an weltlichen Gehaltsschemata genommen werden kann (mit Vorrückungen, Bedeutung des Alters usw.) sondern dass diese *sustentatio* grundsätzlich gleich bleibt, sich jedoch erhöht um die Indexierung und Erhöhungen wie bei den Laien.

Hatten wir in unserer Diözese bisher 4 Schemata:

- a) Kapläne (1.952,00 – 2050,00 €)
- b) Provisoren ohne Pfarrerprüfung (2.223,00 – 2.369,00 €)
- c) Pfarrer, Provisoren mit Pfarrerprüfung, Seelsorger (2.427,00 – 2.963,00 €)
- d) Priester mit zentralen Aufgaben (2.864,00 – 3.603,00 €)

wäre es nunmehr so, dass alle Priester dieselbe *sustentatio* erhalten.

Bisherige Überlegungen

Ausgangspunkte der konkreten Überlegungen waren:

- keine Schlechterstellung aufgrund der Reform.
- vor allem die Pensionisten sollen keine Verschlechterung erfahren und daher wurde das Pensionsgehalt als Ausgangspunkt angenommen, welches momentan bei € 2.790,00 liegt.
- Daher wurde eine *sustentatio* in der Höhe von € 2.500,00 angenommen, welches als angemessen empfunden wurde; so bekommt z. B. ein AHS-Lehrer ca. € 2.700,00 Einstiegsgehalt.
- *sustentatio* bedeutet: jeder Priester ist dem Bischof gleich viel wert – auch monetär.
- bisher war die Bezahlung der Kleriker relativ uneinheitlich, so dass es nahezu unmöglich ist, die Zahlen zu vergleichen, d. h. es gibt nicht unbeachtliche Ungleichheiten in den finanziellen Zuwendungen. Diese auszugleichen ist auch ein Anliegen dieser Reform.
- bedeutsam ist auch, dass es keine „Strafe“ und auch keine „Unmöglichkeit“ ist, dass jemand weniger bekommt, weil er gewisse Funktionen nicht mehr ausübt.

Bisherige Überlegungen

Angedacht wäre, dass es drei Arten von *remunerations* gibt (**die Beträge sind nicht fixiert, sondern stellen Rechenannahmen dar!**):

- a) remuneratio I: € 0,03 pro Katholik (aufgeteilt auf die Priester im SR-Raum)
- b) remuneratio II: € 100,00 Kaplan bzw. Priester in Ausbildung
€ 200,00 Vikar
€ 300,00 Pfarrer
- c) remuneratio III: € 150,00 Kategorie 5: Geistl. Assistenten, Aushilfsseelsorger, Beauftragte, Koordinatoren etc.
€ 350,00 Kategorie 4: Seelsorgeraumleiter, Spiritual (*ohne Qual.*)
€ 550,00 Kategorie 3: Krankenhaus-, Hochschuleseelsorger, Regens (*ohne Qual.*), Spiritual (*mit Qual.*)
€ 750,00 Kategorie 2: Regens, Krankenhauseseelsorger (*mit Qual.*), Bischofsvikar (*ohne Qual.*)
€ 950,00 Kategorie 1: Generalvikar, Gerichtsvikar, Bischofsvikar

KATHOLISCHE 
KIRCHE STEIERMARK

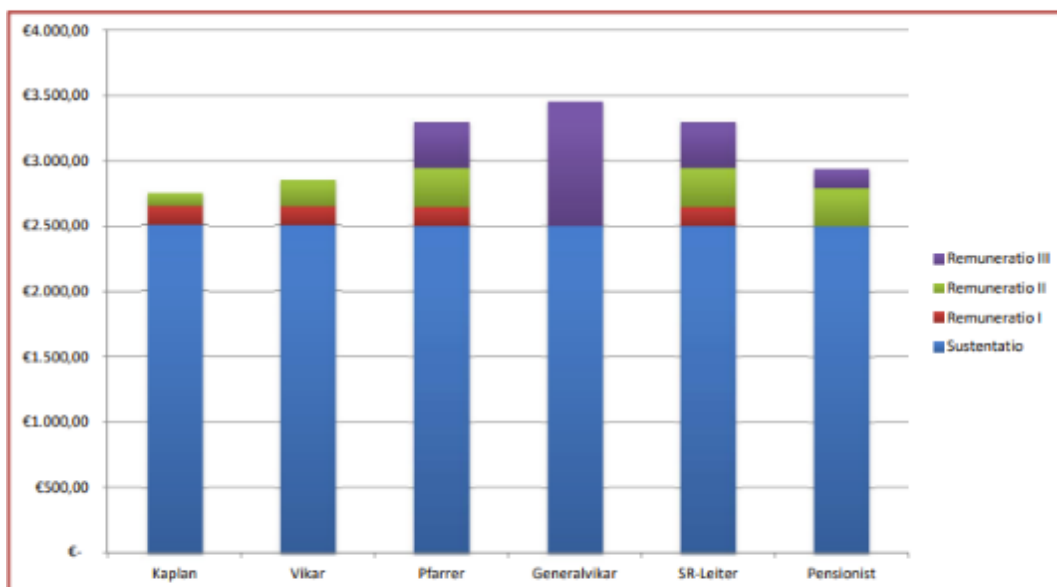
Bisherigen Überlegungen

Grundlegende Gedanken dahinter:

- Je mehr Katholiken, idR auch mehr an Tätigkeiten. Daher soll in Zukunft nicht mehr die Einwohner- sondern die Katholikenzahl ausschlaggebend sein. Diese wird auf die Anzahl der Priester im SR aufgeteilt, wobei noch offen ist, wie es um Pfarrer steht, welche nicht bereit sind im SR mitzuwirken.
- Die unterschiedlichen Ämter sollen gemäß einer gestuften Verantwortung sich auch unterschiedlich monetär niederschlagen.
- Ausbildung soll honoriert werden. Wir bekennen uns zu qualitativ hochstehender Seelsorge. Daher ist die Qualifikation in der *remuneratio III* zu berücksichtigen. Daher kann z. B. ein Spiritual ohne Qualifikation in der Kat. 4, einer mit Qualifikation in der Kat. 3 sein.
- Grundsätzlich gilt es zu überlegen: Ämterkumulierungen sollen nicht bis ins Unendliche möglich sein, da die Übernahme zusätzlicher Aufgaben auch bedeutet, dass für andere Aufgaben weniger Zeit bleibt.

KATHOLISCHE 
KIRCHE STEIERMARK

Bisherige Überlegungen



Anhang 4: Internes Memo zum Begriff des Klerikers und dessen Bezüge

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu Ihrer Anfrage darf ich folgende allgemeine Informationen als Diskussionsgrundlage bzw. Antworten auf den Fragenkatalog der „communitas Steuerberatungs GmbH“ geben:

Zu Beginn möchte ich auf darauf hinweisen, dass der Begriff Kleriker einerseits Priester und andererseits ständige Diakone umfasst. Im Hinblick va. auf die staatliche Sozialversicherung und Steuerrecht ist es wichtig eine Abgrenzung vorzunehmen.

Durch Empfang der Diakonenweihe wird man nach c 266 § 1 CIC Kleriker. Nach c 265 CIC muss jeder Kleriker in einen geistlichen Heimatverband durch Inkardination eingegliedert werden. Ein Diakon wird der Teilkirche eingegliedert, für deren Dienst er geweiht wird. Durch die Inkardination erhält der Kleriker seinen *ordinarius proprius*, dessen Aufsicht er hinsichtlich der persönlichen Lebensführung untersteht. Aufgrund der Inkardination ist der Kleriker zum Dienst der Kirche iSd c 274 § 2 CIC gehalten.¹ Mit der Weihe selbst wird jedoch noch kein Amt übertragen.

Durch die Inkardination entsteht eine besondere Rechtsbeziehung zwischen diesen und der sie „aufzunehmenden“ Einrichtung. Es entsteht ein eigenes Rechtsverhältnis „**sui generis**“. Ausdrücklich entsteht kein staatliches Arbeitsverhältnis iSd österreichischen Arbeits- und Zivilrechts.² Laut OGH-Urteil ist derjenige, der in ein besonderes Rechtsverhältnis zur Kirche tritt, um in der Nachfolge Christi zu leben, nicht Arbeitnehmer der Kirche.³

Ein Kleriker schuldet nicht seine Arbeitskraft, er hat vielmehr ein Rechtsverhältnis eigener Art zu seinem Ordinarius. Durch die Weihe besteht eine lebenslange Bindung zwischen Kleriker und Kirche. Er steht lebenslang der Kirche zur Verfügung und er ist zur Ehrfurcht und Gehorsam verpflichtet (vgl. c. 273).

Das Rechtsverhältnis von Klerikern weist zwar teilweise wechselseitige Pflichten ähnlich einem Arbeitsverhältnis auf, ist jedoch mit einem solchen keinesfalls gleichzusetzen.

Kleriker, die infolge ihrer beruflichen Tätigkeit von dritter Seite besoldet werden und von daher in die Sozialvorsorge einbezogen sind, [...] gegenüber der Kirche keinen Anspruch auf Sustentation geltend machen. Dies trifft einerseits auf jene Kleriker zu, die ihr geistliches Amt in einem staatlichen Dienstverhältnis – zB. als Professoren, Religionslehrer – ausüben; andererseits gilt dies auch für ständige Diakone, die über entsprechende Einkünfte aus dem Zivilberuf ausüben, sei es, dass sie ihren geistlichen Dienst nebenberuflich, sei es, dass sie ihn nach Abschluss des zivilen Berufslebens ausüben [...]. Der Anspruch gegenüber der Kirche ruht so lange, wie die Einkünfte aufgrund des Zivilberufes die üblichen Bezüge der in vergleichbaren kirchlichen Dienstverhältnissen Stehenden übersteigen. Fallen sie darunter, so kann der Anspruch nur in dem Maße geltend gemacht werden, wie die Einkünfte von dritter Seite unter der

¹ Schwendenwein in List/Schmitz (Hrsg.) Handbuch des Katholischen Kirchenrechts², 264 ff.

² Rees, Der Dienst von Priestern, Diakonen und Laien. Kanonistische Anmerkungen zum Innerkirchlichen dienst- und Arbeitsrecht, öarr 2016, 32.

³ OGH 16.07.1998.

kirchlichen Sustentation bleiben; dabei ist auch der Beschäftigungsgrad zu berücksichtigen.⁴

Anzumerken ist, dass es in der Diözese Graz-Seckau und vermutlich in Österreich bisher Praxis war hauptamtliche Diakone mittels Arbeitsvertrag als Pastoralassistenten anzustellen, um diese besoldungs- und versorgungsrechtlich den Laiendienstnehmern gleichzustellen. Diese Praxis widerspricht jedoch dem aus der Inkardination entspringenden „Dienst- und Treueverhältnis eigener Prägung“, zumal aus diesem jedenfalls Vergütungs- und Versorgungsansprüche des Diakons gegenüber seiner Inkardinationsdiözese entspringen.⁵

In der Diözese Graz-Seckau soll dies zukünftig - wie im kirchlichen Universalrecht vorgesehen - dementsprechend umgesetzt werden. Der Bischof der Diözese Graz-Seckau hat mittels Dekret zur Feststellung der rechtlichen Situation der Ständigen Diakone der Diözese Graz-Seckau festgehalten, dass ständige Diakone gegenüber dem Bischof Unterhaltsansprüche haben, solange nicht ein Zivilberuf bzw. Pension den Unterhalt sichert.

Gem. c 281 § 3 CIC 1983 haben verheiratete Diakone, die sich ganz dem kirchlichen Dienst widmen, Anspruch auf Vergütung, mit der sie für ihren Lebensunterhalt und ihrer Familie sorgen können.

Sozialversicherung

Im Gegensatz zu Priestern der Katholischen Kirche sind Diakone nicht aus der Allgemeinen Sozialversicherung (ASVG) ausgenommen. Diakone unterliegen der Vollversicherung gem. ASVG, sofern sie nicht schon aufgrund eines Zivilberufs erfasst sind.

Nach § 5 Abs 1 Z 7 ASVG sind von der Vollversicherung nach § 4 ausgenommen ua Priester der Katholischen Kirche hinsichtlich der Seelsorgetätigkeit und der sonstigen Tätigkeit, die sie in Erfüllung ihrer geistlichen Verpflichtung ausüben, zB. des Religionsunterrichtes. Zweck dieser Ausnahmebestimmung ist es, dass der Gesetzgeber hinsichtlich dieser Personengruppe, die nach den kirchlichen Vorschriften einer eigenen Versorgung unterliegt, nicht zu tief in das Eigenleben der Kirche und ihrer Struktur eingreifen wollte.⁶

In der Diözese Graz-Seckau besteht für die Priester eine Pflicht zur Krankenversicherung, daher sind Priester auf Antrag freiwillig bei der ÖGK krankenversichert. Auch eine Unfallversicherung ist selbst abzuschließen.

Im Fall des Ausscheidens eines Priesters aus dem geistlichen Stand besteht Nachversicherungspflicht für die erbrachte Dienstzeit seitens der entsprechenden Diözese (§ 314 ASVG)⁷.

⁴ H. Schwendenwein, Die Rechte und Pflichten der Kleriker, in Haering, Rees & Schmitz, 153.

⁵ Siehe Weiß in List/Schmitz (Hrsg.) Handbuch des katholischen Kirchenrechts², 308.

⁶ Kolzar in Runggaldier/Schinkele, Arbeitsrecht und Kirche, 195

⁷ Siehe H. Kalb, Ausscheiden aus dem Geistlichen Stand – Bemerkungen zu § 314 ASVG, ÖAKR 36 (1986) 328-332; siehe H. Schwendenwein, Probleme um die soziale Sicherheit der Priester und Ordensleute, ÖAKR 33 (1982) 81-106.

Steuerrecht – Grundlage

Die Lohnsteuerrichtlinien (Rz 997 der LStR), die im Erlassrang stehen, geben die Rechtsprechung grundlegend wieder:

Bezüge, die einem katholischen Weltgeistlichen ... für die Ausübung der seelsorglichen Tätigkeit von der vorgesetzten Kirchenbehörde gewährt werden, stellen – abgeleitet aus dem Rechtsverhältnis zwischen dem Geistlichen und der Kirchenbehörde – grundsätzlich Einkünfte aus nichtselbständiger Tätigkeit dar.

Bei Priestern (Pfarrer und Pfarrmoderatoren), die aufgrund einer Investitur in den Besitz des Kirchenamtes und in den Genuss der Pfründe instituiert sind, sind die daraus resultierenden Einkünfte der jeweiligen Einkunftsart (zB. Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft, Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung oder sonstige Einkünfte, die dem Pfründeninhaber zur Bestreitung des Lebensunterhaltes zukommen wie die Kongrua-Ergänzung). In der Steiermark sind aktive Pfarrer – akzeptiert durch die Finanzbehörde - noch der Einkommensteuer unterworfen.

Exkurs Ordensangehörige: Im Erlass vom 13.3.2012, BMF-010216/001-VI/6/2013 führt das BMF aus, dass zwischen Orden und Kongregation nach Kirchenrecht und ihren Angehörigen ein von der Ordensregel normiertes eigenständiges Rechtsverhältnis besteht, das grundsätzlich eine Entlohnung der Ordensangehörigen für Dienstleistungen gegenüber dem Orden bzw. der Kongregation nicht vorsieht. Dem Ordensangehörigen ist lediglich ein Unterhaltsanspruch eingeräumt. Die Rz 997 der LStR führt ergänzend die Regelungen zu Gestellungsverträgen aus.

Sustentation

Mit dem Zweiten Vatikanischen Konzil und in der nachkonziliaren Gesetzgebung wurde das Institut der Inkardination grundlegend neu bewertet und das Ergebnis ist das personale Inkardinationsverhältnis. „Die Zugehörigkeit zum Klerus der Diözese setzt das Sakrament der Weihe und die Inkardination voraus, die den Kleriker oder Priester in einem unmittelbaren und personalen Verhältnis mit dem Bischof und dadurch mit der Diözese verbindet. Die personale Bindung meint die Bereitschaft zur Einheit und Gemeinschaft mit dem Bischof zum Wohle des Volkes Gottes.“⁸

Die Personale Bindung von Bischof und Priester wird im Akt der Inkardination sichtbar und dadurch entsteht ein besonderes ganzheitliches Rechtsverhältnis zwischen dem Bischof und jedem Kleriker.

Der Rechtsanspruch auf Sustentation ist als Inhalt des zweiseitigen Inkardinationsverhältnisses anzusehen. „Die Versorgung ist Gegenleistung der Kirche, aber nicht im Sinne einer Bezahlung oder eines Entgelts für geleistete Arbeit. Die Zusicherung einer ausreichenden, angemessenen und lebenslänglichen wirtschaftlichen Versorgung ist Gegenleistung dafür, dass sich der Presbyter voll und ganz, unbemessen und auf Lebenszeit in den Dienst der Kirche in einer von der Ordination geprägten Weise zur Verfügung stellt.“⁹ Die Bindung der Priester an die Kirche erfordert von Seiten der Kirche eine Gegenleistung. Ein Teil dieser Gegenleistung besteht in der wirtschaftlichen

⁸ Vgl. Steinbach, Inkardinationsrecht, 62.

⁹ Schmitz, Weisungen, 143.

Versorgung.¹⁰ Wenn nun aber der Grund für den Versorgungsanspruch gegenüber dem Bischof in der die Dienstbereitschaft rechtlich fassbar machenden Inkardination zu sehen ist, dann handelt es sich hierbei nicht um Ansprüche, die den Priestern aufgrund ihres Priester-Seins zukommen, sondern um Ansprüche, die bereits durch die endgültige Bereitschaft zum kirchlichen Dienst auf der Grundlage der sakramentalen Ordination gegeben sind.¹¹

Es kann von einer doppelten Pflicht der Bischöfe gesprochen werden, einerseits durch Akte der Gesetzgebung für geeignete Normen zu sorgen, andererseits aber auch sicherzustellen, dass die notwendigen Mittel für den Unterhalt auch vorhanden sind.¹²

Die Gewährleistung der Sustentation ist kein Akt bischöflicher Großzügigkeit oder Liebe, sondern Schuldhaftigkeit des Inkardinationsoberen.

Aus der Inkardination ergibt sich ein unabdingbarer Anspruch auf Mindestabsicherung (sustentatio – vgl. c. 281 § 1). Es besteht eine angemessene Unterhaltungspflicht des Bischofs. Diese Mindestabsicherung besteht solange, wie sich der Priester im geistlichen Stand befindet. Die Sustentation ist kein Lohn im Sinne eines Entgelts iSd ASVG für erbrachte Arbeitsleistung – es handelt sich vielmehr um einen innerkirchlichen Bereich geregelt durch ein Dienst- und Versorgungsrecht. Es besteht auch kein staatlich durchsetzbarer Anspruch. Die Sustentatio bekommt der Kleriker unabhängig von seiner erbrachten Gegenleistung. (vgl. c. 1350 § 1) Der Kleriker hat nach c. 281 §§1 und 2 CIC Anspruch auf Vergütung und soziale Absicherung bei Arbeitsunfähigkeit, Krankheit und im Alter. Gerechte Entlohnung ist hier nicht als Entgelt für geleistete Arbeit zu sehen, sondern als „Gegenleistung für die lebenslange Verfügbarkeit“. Die Grundlage bildet beim Priester – wie auch beim Diakon – die Inkardination. Beim Diakon ist nach c. 281 § 3 CIC auch die Familie miteinbezogen.

Sollte ein Diakon einen Zivilberuf ausüben, dann wird ihm gem. c. 281 § 3 CIC grundsätzlich aber die Sustentatio abgesprochen, kann aber wieder aufleben. Diakone mit Zivilberuf haben ihren Lebensunterhalt aus diesem zu bestreiten.

Mag.iur. Karin Dirnberger, 25.6.2020

¹⁰ Vgl. Schmitz, Weisungen, 145.

¹¹ Platen, Die Sustentation der Kleriker, Ludgerus Verlag

¹² Vgl. Faltin, De recto usus, 429; vergleichbar auch Dole, Structures, 386.

Anhang 5: Anfrage gem. § 1 Auskunftspflichtgesetz an das BMF

An das
Bundesministerium für Finanzen
Finanzamt Österreich
Dienststelle Graz – Stadt/Fachbereich
HR Dr. Barbara Knauer
Barbara.Knauer@bmf.gv.at

Graz, 28.04.2023

Im Auftrag der Diözese Graz-Seckau und dem Diözesanbischof Mag. Dr. Wilhelm Krautwaschl wenden wir uns in Kooperation mit der SCHERBAUMSEEBACHER Rechtsanwälte GmbH mit nachfolgender **Anfrage gemäß § 1 (2) Auskunftspflichtgesetz** an Sie.

A) Einleitung / Darstellung des Sachverhalts:

Die Diözese Graz Seckau verfügt seit Jahren über eine Besoldungsordnung für den Klerus.

Diese Besoldungsordnung gilt für Diakone sowie Priester (Kapläne, Vikare, Pfarrer sowie in anderen Ämtern bzw. Diensten) und hat sich im Zeitablauf zu einem schwer administrierbaren Zulagensystem entwickelt. Bedingt durch fortlaufende Erweiterungen und Änderungen der Besoldungsordnung in der Vergangenheit, gab es immer wieder Anleihen und Anpassungen in Richtung bürgerliches Gehaltsschema.

Um die bestehenden, unterschiedlichen und historisch gewachsenen Einflussfaktoren in Bezug auf die Besoldungsordnung wieder zu einem alltagstauglichen und nachvollziehbaren Gesamtbild zu vereinen, wurde bereits im März 2019 eine erste Arbeitsgruppe ins Leben gerufen, die im Spätherbst 2021 um Expert:innen erweitert wurde, um eine neue Versorgungsordnung zu erarbeiten.

Im Zuge der Tätigkeit haben wir uns auch mit den kirchenrechtlichen Bestimmungen des Codex Iuris Canonici (CIC 1983) hinsichtlich der Entlohnung von Klerikern auseinandergesetzt. Dabei wurde festgestellt, dass nach den kirchenrechtlichen Bestimmungen eine Unterscheidung zwischen dem „Sustentationsanspruch“ (siehe Punkt B) und dem „Remunerationsanspruch“ (siehe Punkt C) geboten erscheint.

Die neue Versorgungsordnung soll daher folgenden Anforderungen gerecht werden:

- Reduktion der Komplexität des derzeitigen Zulagensystems
- Berücksichtigung der Anforderungen die sich aus der pastoralen Organisation und Ausgestaltung von Seelsorgeräumen ergeben

- Abbildung von kirchenrechtlichen Bestimmungen unter Berücksichtigung von Lehrmeinungen
- Einbeziehung von Priestern und deren Familien aus den sog. „Unierten Kirchen“

Die Arbeitsgruppe steht nun davor, einen ersten Entwurf liefern zu können, wobei sich in diesem Zusammenhang noch einige steuerrechtliche Fragen hinsichtlich der Behandlung von Geld- und Sachleistungen an Kleriker ergeben haben.

B) Sustentationsanspruch

1. Zum Sustentationsanspruch finden sich u.a. folgende Lehrmeinungen, wobei wir nur auf die relevanten Aussagen eingehen (und dies daher selbstverständlich keine vollständige Wiedergabe der jeweiligen Literaturstellen bzw. auch nicht der gesamten kirchenrechtlichen Literatur ist):

a. *Platen* sieht die Sicherstellung der Sustentation als Grundverpflichtung des Inkardinationsordinarius. Unter der *sustentatio* ist nach *Platen* die bloße Grundversorgung des Klerikers unabhängig von einer tatsächlichen Leistungserbringung zu verstehen, da die Versorgungspflicht des Ordinarius erst mit dem Ausscheiden des Klerikers aus dem Klerikerstand erlischt.

b. Nach *Kowatsch* ist die *sustentatio* der Oberbegriff für jenen angemessenen Unterhalt, der seinen Rechtsgrund im Inkardinationsverhältnis hat. Dieser Unterhaltsanspruch in diesem weiten Sinn ist dabei kein Lohn im Sinne eines Entgelts für erbrachte Arbeitsleistung, da er unabhängig von einer erbrachten Gegenleistung besteht. Nach *Kowatsch* lässt sich der familienrechtliche Unterhalt des weltlichen Bereichs als Vergleichsgröße heranziehen.

2. Diesen Lehrmeinungen lässt sich u.E. daher entnehmen, dass:

- es sich beim Sustentationsanspruch um einen leistungsunabhängigen Unterhaltsanspruch des Klerikers handelt und nicht um Arbeitslohn;
- dieser Unterhaltsanspruch des Klerikers kraft seiner Weihe als Grundversorgung besteht, ohne weitere Verpflichtung zu einer Leistungserbringung;
- dieser Unterhaltsanspruch bzw. die Versorgungspflicht des Ordinarius erst mit dem Tod bzw. dem Ausscheiden des betreffenden Klerikers aus dem Klerikerstand endet;
- Hinsichtlich der Höhe am familienrechtlichen Unterhalt Anlehnung genommen werden kann;

C) Remunerationsanspruch (siehe v.a. c. 281 CIC)

1. Zur *remuneratio* finden sich u.a. folgende Lehrmeinungen, wobei wir auch hier nur auf die aus unserer Sicht relevanten Aussagen eingehen (und dies daher wiederum keine vollständige Wiedergabe der jeweiligen Literaturstellen bzw. auch nicht der gesamten kirchenrechtlichen Literatur ist):
 - a. *Kowatsch* führt aus, dass c. 281 § 1 CIC, die Grundnorm des kirchlichen Priesterbesoldungsrechts, von der *remuneratio* für Priester spricht, die sich dem kirchlichen Dienst widmen. Gegenüber diesen wird nach *Kowatsch* die allgemeine Unterhaltspflicht durch diese Vergütung (*remuneratio*) erfüllt. Diese Vergütung umfasst einerseits den in der Inkardination begründeten Unterhalt (*sustentatio*), geht aber über diesen hinaus. Für die Remuneration muss dem Kleriker die Verrichtung eines Dienstes rechtmäßig aufgetragen worden sein.
 - b. *Platen* hält fest, dass die *remuneratio* als Konkretisierung des *Sustentations*-prinzips verstanden werden kann, da dem aufgrund der Inkardination bereits unterhaltsberechtigten Kleriker, indem er sich dem kirchlichen Dienst dann auch tatsächlich widmet, ein Anspruch auf Entlohnung zukommt. *Platen* führt weiters aus, dass bei der Entlohnung der Kleriker zwischen der für die tatsächliche Leistungserbringung zustehenden Entlohnung – „...der von der konkreten kirchlichen Dienstleistung abhängige Anspruch der Kleriker...“ – und der dem Kleriker selbst bei Amtsenthebung zustehenden Grundversorgung („Basisversorgung“) zu differenzieren ist.

Diesen Lehrmeinungen lässt sich u.E. daher entnehmen, dass eine Remuneration als Gegenleistung für die Verrichtung eines kirchlichen Dienstes bzw. die Ausübung eines innerkirchlichen Amtes gebührt.

D) Eigene Würdigung der Zusammenschau aus Sustentations- bzw. Remunerationsanspruch

Den zuvor dargestellten Lehrmeinungen folgend, handelt es sich bei der *sustentatio* nicht um eine Entlohnung im Sinne einer Vergütung für erbrachte Dienste oder Leistungen. Vielmehr wird damit dem Unterhaltsanspruch eines Klerikers entsprochen und ist, in weiterer Folge, diese Komponente hinsichtlich ihrer einkommensteuerlichen Folgen zu subsumieren.

Im Gegensatz dazu stellt die *remuneratio* auf eine tatsächliche Leistungserbringung bzw. die Ausübung eines Amtes ab und ist daher der damit verbundene Anspruchsteil einem „Arbeitseinkommen“ vergleichbar.

Im staatlichen Recht und damit im Sinne einer steuerlichen Beurteilung ist es u.E. daher nicht geboten, den Begriff „Versorgung“ hinsichtlich seiner Komponenten (*remuneratio*

und *sustentatio*) zusammenzufassen und somit einheitlich den Einkünften aus nicht selbstständiger Arbeit zu subsumieren.

Es ist u.E. steuerrechtlich vielmehr zwischen dem Unterhaltsanspruch – welcher ohne jegliche Gegenleistung zusteht – und dem „Vergütungsanteil“ für erbrachte Leistungen zu unterscheiden.

Hinsichtlich der Höhe der *sustentatio* finden sich keine klaren Aussagen im (kirchlichen) Gesetzestext. In der Literatur wird, wie dargestellt, ein Vergleich zum familienrechtlichen Unterhalt gezogen.

Im Hinblick darauf, dass der Sustentationsanspruch tatsächlich dem Kindesunterhalt ähnelt, kann u.E. zur Beantwortung der Frage der Höhe des Anspruches durchaus auf die Grundsätze iZm mit dem Kindesunterhalt zurückgegriffen werden, zumal auch diese neben der Grundversorgung der Kinder i.S.v. Nahrung, Kleidung und Wohnen auch ein Anrecht auf Teilnahme am gesellschaftlichen Leben berücksichtigen.

E) Konkrete Rechtsfrage aus dem Sachverhalt:

Ist es unter Berücksichtigung der dargestellten kirchenrechtlichen Vorschriften bzw. Lehrmeinungen - und im Sinne der vorangegangenen Ausführungen der aus unserer Sicht kirchenrechtlich zu trennenden Komponenten einer „Klerusversorgung“ (Unterhaltsleistung (*sustentatio*) und Vergütung für Arbeitsleistung (*remuneratio*)) - auch steuerlich zulässig, eine Trennung der Versorgungskomponenten vorzunehmen, anstatt diese ohne Berücksichtigung der u.E. ursprünglichen kirchenrechtlichen Intentionen zu einem einheitlichen weltlichen Einkommensbegriff zusammenzufassen?

F) Lösungsvorschlag:

Auch im (nationalen) Steuerrecht besteht die Selbstgestaltungsfreiheit Fragen und Beziehungen zueinander zu regeln. Dies auch hinsichtlich ihrer steuerlichen Auswirkungen mit den Schranken der §§ 21ff BAO (wirtschaftliche Betrachtungsweise/Fremdüblichkeit bzw. Missbrauch von Gestaltungsmöglichkeiten).

Exemplarisch dafür Erkenntnis des BFG vom 17.06.2014, RV/5100542/2012:

Die Judikatur über die steuerliche Anerkennung von Vereinbarungen zwischen nahen Angehörigen beruht auf der wirtschaftlichen Betrachtungsweise (vgl. VwGH 10.5.1988, 87/14/0084). Die Bedeutung liegt vor allem im Bereich der Beweiswürdigung (vgl. VwGH 6.10.1992, 89/14/0078; VwGH 24.9.2003, 97/13/0232). Aus Sicht der Anerkennungskriterien derartiger Verträge müssen eindeutige Vereinbarungen vorliegen, die eine klare Abgrenzung zwischen Einkommenserzielung und -verwendung zulassen, wobei entsprechende Zweifel an der steuerlichen Tragfähigkeit zu Lasten des die Betriebsausgaben begehrenden Steuerpflichtigen gehen (vgl. VwGH 7.12.1988, 88/13/0099; Doralt/Renner, a.a.O.; § 2 Tz 160). Verträge zwischen nahen Angehörigen werden daher - selbst bei zivilrechtlicher Gültigkeit (vgl. VwGH 26.1.1999, 98/14/0095) - im Steuerrecht nur dann anerkannt, wenn sie - nach außen ausreichend zum Ausdruck kommen (Publizitätswirkung), - eindeutigen, klaren und jeden Zweifel ausschließenden Inhalt haben, und - zwischen Familienfremden unter den gleichen Bedingungen abgeschlossen worden wären (Fremdvergleich).

Diese Voraussetzungen müssen kumulativ vorliegen. Sie entsprechen ständiger Rechtsprechung (vgl. z.B. VwGH 22.2.2000, 99/14/0082 zu einem Dienstverhältnis zwischen einem Landtagsabgeordneten und seiner Ehegattin; VwGH 31.3.2003, 98/14/0164 zur Verrichtung von Buchhaltungsarbeiten durch einen studierenden Sohn, VwGH 4.6.2003, 2001/13/0300, zu Schreibarbeiten der Kinder, VwGH 4.6.2003, 97/13/0208, zu nicht näher bestimmten Werkleistungen der Ehegattin und VwGH 16.9.2003, 97/14/0054 zu Leistungen des Lebensgefährten; vgl. hierzu Renner, SWK 2003, 1197; siehe aus Sicht der Verwaltungspraxis auch die im Wesentlichen gleichlautenden Ausführungen in den EStR 2000 Rz 1130 ff).

Auf Basis der Recherche und den oben ausgeführten Lehrmeinungen kommen wir zu dem Schluss, dass eine **sustentatio** entsprechend einer Unterhaltsleistung als einkommensteuerfreier Bestandteil der Versorgung eines Klerikers zu klassifizieren ist (Einkommensverwendung). Im Umkehrschluss gilt dies nicht für den Anteil, der auf die „echte“ **remuneratio** entfällt. Dieser Teil stellt klar auf einen Leistungsaustausch ab und führt damit zur Einkommenserzielung auf Ebene des empfangenden Klerikers.

Es finden sich keine uns bekannten Hinweise (Judikatur, Literatur), die sustentatio und remuneratio zwangsläufig als „steuerliche Bewertungseinheit“ klassifizieren. Es obliegt vielmehr der Privatautonomie der Kirche ihre Rechtsbeziehungen zum Klerus zu regeln. Die Anspruchsvoraussetzungen differieren, auch das staatliche Steuerrecht kennt eine Unterscheidung hinsichtlich verschiedener Anspruchsvoraussetzungen und würdigt diese getrennt.

Ziel der Arbeitsgruppe war es unter anderem die rechtlichen Grundsätze, auf welchen dieser Ansatz beruht, zu untersuchen, um diese bei der neuen Versorgungsordnung gegebenenfalls einfließen lassen zu können. Ziel dieser Anfrage ist es, eine Auskunft der Finanzverwaltung zu dem beschriebenen Sachverhalt zu erlangen, um im Rahmen der neuen Versorgungsordnung den Sustentations- und Remunerationsanteil festzulegen und quantifizieren zu können. Die *sustentatio* soll sich dabei an den Grundsätzen des familienrechtlichen Unterhalts orientieren.

Anlage:

Auszug zitierter Literaturstellen

Amtsblatt der Österreichischen Bischofskonferenz

Nr. 1

25. Jänner

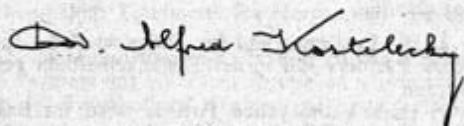
1984

Inhalt: 1. Dekret über die Herausgabe des Amtsblattes der Österreichischen Bischofskonferenz – 2. Dekret über die priesterliche Kleidung – 3. Dekret über Bekanntmachung der Trauung – 4. Ausführungsbestimmungen der Österreichischen Bischofskonferenz für konfessionsverschiedene Eheschließungen nach dem neuen kirchlichen Gesetzbuch – 5. Dekret über das bisherige Benefizialrecht – 6. Dekret über Veräußerungen – 7. Dekret über Bestandverträge – 8. Dekret über Domkapitel – Konsultorenkollegium – 9. Dekret über Führung und Aufbewahrung der Pfarrbücher sowie über Urkundenausstellung – 10. Dekret zur Laienpredigt – 11. Dekret über das Mindestalter für die Firmung – 12. Dekret über Material für Altarmensa – 13. Dekret über Sammelaktionen (Spendensammlungen) außerhalb der Diözese – 14. Dekret über Laienrichter – 15. Dekrete über juristische Personen – 16. Dekret für ständige Diakone gemäß can. 288 – 17. Dekret über Akten der bischöflichen Kurie mit rechtlicher Wirkung – 18. Dekret über einheitliche Denomination der Pfarrseelsorger – 19. Dekret über die Vorgangsweise bei Pfarrbesetzung – 20. Dekret über die Leitung einer Pfarre ab Eintritt von Vakanz oder Amtsbehinderung – 21. Dekret über die allgemeine Delegation eines ständigen Diakons zur Eheassistenz – 22. Dekret über Gebühren (Taxen) – 23. Dekret über Vollmachten für Beichtväter – 24. Dekret über Ernennung von Offizial (Gerichtsvikar), Vizeoffizialen (beigeordneten Gerichtsvikaren) und Diözesanrichtern

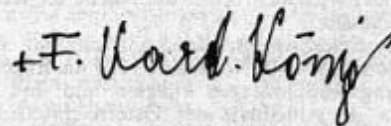
1. Dekret über die Herausgabe des Amtsblattes der Österreichischen Bischofskonferenz

Da die Bischofskonferenz vom neuen Codex Iuris Canonici erweiterte Befugnisse erhält, gibt die Österreichische Bischofskonferenz ein eigenes Promulgationsorgan „Amtsblatt der Österreichischen Bischofskonferenz“ heraus, in dem gemäß can. 8 § 2, can. 29 und can. 455 § 3 alle ihre Gesetze, allgemeinen Dekrete, Ausführungsbestimmungen und Instruktionen veröffentlicht werden. Sie treten mit dem Datum des Amtsblattes in Kraft, außer es wird im Einzelfall anderes bestimmt.

Wien, am 20. Dezember 1983



Sekretär
der Österreichischen Bischofskonferenz



L. S. Vorsitzender
der Österreichischen Bischofskonferenz

2. Dekret über die priesterliche Kleidung (can. 284)

Die Österreichische Bischofskonferenz hat am 1. Juli 1983 festgestellt: Die von der Bischofskonferenz bereits gegebenen Vorschriften sind im Sinne des Codex¹.

3. Dekret über Bekanntmachung der Trauung (can. 1067)

Die Österreichische Bischofskonferenz hat zur Bekanntmachung der Trauung die folgenden Bestimmungen getroffen.

Das Aufgebot in der bisher vorgeschriebenen Bedeutung ist nicht mehr erforderlich.

Wegen des Gemeinschaftsbezuges der Ehe soll aber jede Eheschließung von Katholiken – auch jene kirchlich gültigen Eheschließungen, die nach Formdispens gemäß can. 1127 § 2 erfolgen oder nach can. 1127 § 1 geschlossen werden – in den Wohnpfarren der beiden Brautleute in einfacher Form bekanntgemacht werden.

Von dieser Bekanntmachung sind ausgenommen:

1. rein kirchliche Eheschließungen (ohne zugehörige standesamtliche Heirat),
2. Geheimehen gemäß can. 1130 bis 1132,
3. formlose Ehen ausgetretener Katholiken, auch wenn sie gemäß can. 1117 gültig sind,
4. die einfache Konvalidation gemäß can. 1156–1160, wenn eine Bekanntmachung in der Öffentlichkeit oder beim Ehepaar Ärgernis verursachen könnte,
5. die sanatio in radice gemäß ca. 1161–1165.

4. Ausführungsbestimmungen der Österreichischen Bischofskonferenz für konfessionsverschiedene Eheschließungen nach dem neuen kirchlichen Gesetzbuch (Can. 1124–1128)

Durch das Motu proprio „Matrimonia mixta“ vom 31. März 1970 wurde das Mischehenrecht neu geregelt. Das neue kirchliche Gesetzbuch machte es notwendig, die bisher geltenden Ausführungsbestimmungen des Mischehenrechtes der erneuerten Rechtslage anzupassen.

Die Österreichische Bischofskonferenz hat in der Sitzung vom 8. bis 10. November 1983 die folgenden Ausführungsbestimmungen erlassen und ihre Promulgation im Amtsblatt der Österreichischen Bischofskonferenz angeordnet. Damit wollen die Bischöfe einerseits den Partnern konfessionsverschiedener Ehen Hilfen für ihre Gewissensentscheidung anbieten, andererseits aber auch den Pfarrseelsorgern bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben bezüglich der Mischehen einen Dienst leisten.

Nachstehende Ausführungsbestimmungen wurden mit den Verantwortlichen der Evangelischen Kirche A. und H.B. in Österreich besprochen.

1. Die Erlaubnis zur Eheschließung konfessionsverschiedener Brautpaare

a) Die Österreichische Bischofskonferenz bevollmächtigt hiermit die Seelsorger mit allgemeiner Befugnis zur Eheassistenz, Katholiken, die innerhalb ihres Zuständigkeitsbereiches Wohnsitz oder Nebenwohnsitz haben, die Eheschließung mit einem konfessionsverschiedenen Partner zu erlauben – und ad cautelam vom Hindernis der Religionsverschiedenheit zu dispensieren. Sie erkennt an, daß bei den Gegebenheiten in Österreich in jedem Fall ein Grund gemäß Can. 1125 CIC vorliegt. Es braucht daher kein besonderer Grund angegeben werden.

Diese Bevollmächtigung gilt nur im Hinblick auf Brautleute, die früher noch keine andere kirchliche oder Zivilehe eingegangen sind. Bei Vorehen eines oder beider Partner ist um die Erlaubnis zur konfessionsverschiedenen Ehe und gegebenenfalls um die Nichtbestandserklärung der Vorehe(n) beim Bischöflichen Ordinariat einzureichen.

Erläuterung: Allgemeine Befugnis zur Eheassistenz haben gemäß Can. 1108 CIC der Ortsordinarius, die Pfarrer und die diesen von Rechts wegen gleichgeachtet werden sowie Priester und Diakone, die vom Ortsordinarius oder vom Pfarrer gemäß Can. 533 § 3 und Can. 1111 CIC allgemeine schriftliche Trauungsdelegation erhalten haben.

Wohnsitz und Nebenwohnsitz bestimmen sich gemäß Can. 102 CIC. Diese allgemeinen Regeln gelten z. B. auch für Gastarbeiter.

Bezüglich der Gültigkeit der Taufe wird auf das Übereinkommen zwischen der Röm.-kath. Kirche und der Evangelischen Kirche in Österreich vom 30. April 1969 (Wiener Diözesanblatt 7/1969/81) und zwischen Röm.-kath. Kirche und Altkatholischer Kirche in Österreich vom 20. Februar 1974 (Wiener Diözesanblatt 5/1974/80) verwiesen.

Im Zweifel über die Gültigkeit der Taufe ist bei Erlaubnis zur Eheschließung des konfessionsverschiedenen Brautpaares auch ad cautelam die Dispens vom Hindernis der Religionsverschiedenheit zu geben. Steht fest, daß der Partner ungetauft ist, so ist die Dispens vom Ortsordinarius einzuholen.

b) Voraussetzung für die Erlaubnis ist, daß der katholische Partner die in 2a aufgeführte Erklärung bejaht und kein weiteres Ehehindernis vorliegt.

c) Treten Schwierigkeiten auf oder glaubt der Seelsorger, die Erlaubnis nicht erteilen zu können, so soll er nicht ohne Rückfrage beim Ortsordinarius entscheiden.

2. Die Erklärung und das Versprechen des katholischen Partners soll in der Regel schriftlich gegeben werden.

a) Dem katholischen Partner wird im Brautexamen folgende Erklärung vorgelegt:

„Ich will in meiner Ehe am katholischen Glauben festhalten. Ich erkenne an, daß mein Glaube von mir verlangt, mich für die Taufe und Erziehung unserer Kinder in der katholischen Kirche einzusetzen. Ich werde mich bemühen, dem zu entsprechen unter

Rücksichtnahme auf das Gewissen meines Partners.“

b) Sind keine Kinder mehr zu erwarten, so lautet die Erklärung, die dem katholischen Partner vorgelegt wird: „Ich will in meiner Ehe am katholischen Glauben festhalten.“

Erläuterung: Jeder ist verpflichtet, nach Kräften zu tun, was er als gut und wahr erkannt hat. So ist der katholische Christ, da er die katholische Kirche als die von Christus gestiftete Kirche bekennt, der die „ganze Fülle der Gnade und der Heilmittel anvertraut“ ist (Konst. Lumen gentium Nr. 8), im Gewissen verpflichtet, Glied dieser Kirche zu bleiben und von seinem Glauben Zeugnis abzulegen. (Vgl. Konst. Lumen gentium Nr. 8 und 14.)

Auch der nichtkatholische Christ muß in der konfessionsverschiedenen Ehe seinen Glauben leben und leben können. Auch er ist verpflichtet, dem zu folgen, was er im Glauben als wahr erkannt hat.

Der katholische Christ ist verpflichtet, alles ihm Mögliche zu tun, seinen als wahr erkannten Glauben und die Zugehörigkeit zu seiner Kirche auch denen zu vermitteln, für die er verantwortlich ist, nämlich seinen Kindern. Da aber die Erziehung der Kinder immer Sache beider Eltern ist und keiner der Ehepartner zu einem Handeln gegen sein Gewissen veranlaßt werden darf, besteht diese Verpflichtung darin, das in der konkreten Situation nach bestem Wissen und Gewissen Mögliche zu tun.

Darum kann der Katholik die Taufe und Erziehung seiner Kinder in einer nichtkatholischen Kirche dann zulassen, wenn trotz seines ernstesten Bemühens der nichtkatholische Partner nicht bereit ist, der katholischen Erziehung zuzustimmen.

Der Ehepartner, der Taufe und Erziehung seiner Kinder in der anderen Konfession zuläßt, darf sich nicht von der religiösen Erziehung ausschließen. Das religiöse Leben beider Ehepartner ist notwendig für die Erziehung der Kinder.

Wenn die Kinder in der nichtkatholischen Kirche getauft und erzogen werden, beinhaltet das Versprechen, das der katholische Partner gemäß 2a ablegt, u. a., daß er die christliche Gestaltung des Ehe- und Familienlebens aktiv mittragen will;

daß er die gesamtreligiöse Erziehung der Kinder fördert;

daß er durch seine beispielhafte Lebensführung den Kindern den katholischen Glauben nahebringt;

daß er durch religiöse Fortbildung seinen Glauben vertieft, um mit seinem Ehepartner ein fruchtbares Glaubensgespräch führen und die Fragen der Kinder beantworten zu können;

daß er mit seiner Familie das Gebet, insbesondere um die Gnade der Einheit im Glauben, pflegt, entsprechend dem Testament des Herrn, „daß alle eins seien“.

Falls die Erklärung (vgl. 2a und b) des katholischen Partners nur mündlich abgegeben wurde, so ist das in der Brautexamen-Niederschrift festzuhalten.

3. Die Vorbereitung der Eheschließung

a) Zur Vorbereitung der Eheschließung finden Brautunterricht und Brautexamen mit beiden Partnern statt. Wenn ein Gespräch auch mit dem nichtkatholischen Seelsorger gewünscht wird, so steht dem nichts entgegen. Auch kann der Brautunterricht un-

ter Beteiligung der Seelsorger beider Konfessionen gehalten werden.

Erläuterung: Wenn auch jeder Seelsorger zur Beratung in Fragen der konfessionsverschiedenen Ehe in der Lage sein muß, mögen doch in jedem Dekanat einzelne für diese Aufgabe besonders geeignete Seelsorger beauftragt werden, die anderen Seelsorger und auf Wunsch die Brautleute zu beraten.

b) Im Brautunterricht sind Sinn und Wesenseigenschaften der Ehe darzulegen. Er soll auch Verständnis wecken für die katholische Lebensform und für die Gewissenspflicht des Katholiken bezüglich Taufe und Erziehung seiner Kinder in der katholischen Kirche.

Erläuterung: Da die Brautleute, die sich zur Eheschließung melden, im allgemeinen zu dieser Ehe entschlossen sind, ist ein Abraten von dieser Ehe zu diesem Zeitpunkt nicht mehr angebracht.

In der allgemeinen Seelsorge, vor allem bei den Jugendlichen, soll aber auf den besonderen Wert der Glaubenseinheit in der Ehe hingewiesen werden. Dabei sollen auch die Gründe dargelegt werden, welche die Kirche bestimmen, vom Eingehen einer Mischehe abzuraten.

Oft wird man beim Katholiken das Verständnis für eine Gewissensentscheidung bezüglich der Kindererziehung wecken und die für einen Gewissensentscheid zu beachtenden Gründe erläutern müssen.

Die Kinder sollen im frühesten Alter getauft und damit der Gemeinschaft der Kirche zugeführt werden. Sie müßten sonst auf wesentlichen Stufen ihrer Entwicklung die Gemeinschaft der Kirche entbehren.

Der Weg, nur eine überkonfessionell christliche Unterweisung zu geben, ohne Verwurzelung in der Kirche, ist nicht annehmbar. Erfahrungsgemäß führt dies meist in religiöse Gleichgültigkeit oder zur Gefährdung des Glaubens und nicht zur Einheit der Kirche.

Die Erziehung der Kinder in den verschiedenen Konfessionen der Eltern würde nur die Trennung derselben in ihrer Kirchenzugehörigkeit an die Kinder weitergeben und dem Indifferentismus Vorschub leisten.

c) Sollte der nichtkatholische Partner zu Brautunterricht und Brautexamen nicht erscheinen, so muß sich der katholische Seelsorger auf andere Weise vergewissern, daß der nichtkatholische Partner über die Wesenseigenschaften der Ehe unterrichtet ist, sie nicht ablehnt und von Ehehindernissen frei ist. Er muß ferner über die Gewissenspflicht seines Partners sowie dessen Versprechen (vgl. 2a und 2b) unterrichtet sein.

Erläuterung: Treten dabei Schwierigkeiten auf, so gelten für den Seelsorger die Bestimmungen von 1c.

Im übrigen wird auf die „Richtlinien zur Zusammenarbeit in der Seelsorge an konfessionsverschiedenen Ehen und Familien“ (Wiener Diözesanblatt 6/1974/86f.) verwiesen.

4. Die Dispens von der katholischen Eheschließungsform

a) Die Ortsordinarien werden auf Antrag von der Formpflicht gemäß Can. 1127 § 2 CIC dispensieren, falls das Brautpaar zur katholischen Eheschließungsform nicht bereit ist. Für diese Dispens ist der Ordi-

narius des Wohnsitzes des katholischen Partners zuständig.

Erläuterung: Antrag auf Dispens von der Eheschließungsform kann der katholische Partner beim zuständigen Seelsorger stellen. Der nichtkatholische Partner muß von dem Dispensantrag unterrichtet sein. Beide Partner sollen informiert werden, daß in diesem Fall auch ohne Einhaltung der katholischen Eheschließungsform eine gültige katholische Ehe geschlossen wird.

b) In diesem Fall muß beim Brautexamen geklärt werden, durch welche öffentliche Willenserklärung die Brautleute ihre Ehe vor einem nichtkatholischen, aber christlichen Seelsorger oder vor dem Standesamt begründen wollen. Ein entsprechender Vermerk ist in die Brautexamenniederschrift aufzunehmen.

Erläuterung: Da die Ehe für die Allgemeinheit von größter Bedeutung ist, muß die Erklärung des Ehwillens der beiden Partner in einer öffentlichen Form erfolgen. Eine öffentliche Form ist nach Can. 1127 § 2 CIC zur Gültigkeit der Eheschließung erforderlich.

Da die Ehe Sakrament ist, ist für einen Katholiken die Eheschließung in der von seiner Kirche vorgeschriebenen Form sinnvoll und aus pastoralen Gründen angeordnet. Wenn allerdings Dispens von der katholischen Eheschließungsform erteilt wird, sind die Brautleute darüber zu belehren, daß mit der von ihnen gewählten Form ihre Ehe vor Gott gültig geschlossen und das Sakrament der Ehe gespendet wird. Darum sollen die Seelsorger auch in diesem Fall auf die Notwendigkeit des würdigen Empfanges des Sakramentes hinweisen.

Es muß beim Brautexamen geklärt werden, ob das konfessionsverschiedene Paar in der nichtkatholisch-religiösen Eheschließung oder in der standesamtlichen Eheschließung seine Ehe nach der Dispens von der katholischen Eheschließungsform vor Gott begründen will.

Dies zu entscheiden ist Sache der Brautleute. Eine gültige Eheschließung in der nichtkatholisch-religiösen Trauung ist jedoch nur möglich, wenn dort eine Ehwillenserklärung stattfindet. Dies ist zu beachten, weil die Auffassung der christlichen Kirchen über die ehestiftende Bedeutung der kirchlichen Trauung verschieden sind.

Bei Dispens von der Formpflicht ist die nichtkatholisch-kirchliche Eheschließung auf alle Fälle einer bloß standesamtlichen vorzuziehen.

c) Außerdem sind die Vorschriften 1b-3c zu beachten.

Erläuterung: Das unterweisende und klärende Gespräch beim Seelsorger (Brautunterricht und Brautexamen) ist auch bei Dispens von der Form für beide Partner notwendig (vgl. 3a und b, Erl.). Wenn der nichtkatholische Partner hierzu nicht erscheinen will, ist 3c zu beachten.

d) Nach der Eheschließung ist von den Partnern dem Seelsorger, der die Brautexamenniederschrift aufgenommen hat, eine Trauungsbescheinigung vorzulegen (vgl. 6b).

Erläuterung: Auf Wunsch der katholischen Gesprächspartner hat die Evangelische Kirche A. und H.B. in Österreich dazu ergänzend verordnet: „Bei Trauungen eines evangelischen Gemeindemitgliedes

mit einem römisch-katholischen Ehepartner durch den evangelischen Pfarrer bei Dispens von der Formpflicht oder bei Mitwirkung eines römisch-katholischen Pfarrers ist von dem zuständigen evangelischen Pfarramt umgehend ein „Ex-offo-Schein“ an das römisch-katholische Wohnpfarramt des römisch-katholischen Ehepartners zu übersenden. (Amtsblatt für die Evangelische Kirche A. und H.B. in Österreich, Jahrg. 1976, 2. Stück, S. 4.)

5. Die liturgische Feier der Eheschließung

Die konfessionsverschiedene Ehe wird in der Regel – schon mit Rücksicht auf die nichtkatholischen Teilnehmer – in einem Wortgottesdienst geschlossen.

Die Eheschließung kann in Verbindung mit der Eucharistiefeyer erfolgen, wenn die Brautleute es wünschen. Dabei sind die geltenden kirchlichen Bestimmungen über die Teilnahme am eucharistischen Mahl zu beachten.

a) An der liturgischen Feier der katholischen Eheschließung kann sich (gemäß Art. 56 des Ökumenischen Direktoriums und Can. 1127 § 3 CIC) ein nichtkatholischer Seelsorger beteiligen. Zur Gültigkeit ist erforderlich, daß der katholische Seelsorger den Ehwillen beider Partner erfragt.

Dabei ist zu verwenden:

1. bei der Eheschließung eines Katholiken mit einem evangelischen Christen die „Ordnung der kirchlichen Trauung konfessionsverschiedener Paare unter Mitwirkung der Pfarrer beider Kirchen“ (1979 herausgegeben von der Liturgischen Kommission für Österreich in Übereinstimmung mit der Gemischten Katholisch-Evangelischen Kommission Österreichs und der Österreichischen Bischofskonferenz);

2. bei der Eheschließung eines Katholiken mit einem anderen nichtkatholischen Christen „Die Feier der Trauung in den katholischen Bistümern des deutschen Sprachgebietes“ (1975 herausgegeben im Auftrag der Bischofskonferenzen Deutschlands, Österreichs und der Schweiz sowie der Bischöfe von Luxemburg, Bozen-Brixen und Lüttich).

b) Findet die Eheschließung oder der Trauungsgottesdienst nach Dispens von der katholischen Formvorschrift in nichtkatholischer religiöser Form statt, so kann sich ein katholischer Seelsorger nach Absprache mit den Brautleuten und dem nichtkatholischen Seelsorger daran beteiligen. Dabei wird die vereinbarte „Ordnung der kirchlichen Trauung konfessionsverschiedener Paare unter Mitwirkung der Pfarrer beider Kirchen“ verwendet.

Erläuterung zu a) und b): Um eine sinnvolle Mitwirkung zu ermöglichen, hat die Österreichische Bischofskonferenz im Einvernehmen mit dem Evangelischen Oberkirchenrat A. und H.B. Richtlinien bekanntgegeben (vgl. Wiener Diözesanblatt 6/1974/86). Auf Grund der seither vereinbarten „Ordnung der kirchlichen Trauung konfessionsverschiedener Paare unter Mitwirkung der Pfarrer beider Kirchen“ ist Punkt 1 dieser Richtlinien teilweise überholt und lautet nun (Punkt 2 und 3 bleiben unverändert):

1. Die Trauung eines konfessionsverschiedenen Paares erfolgt grundsätzlich nach dem Ritus bzw. nach der Ordnung jener Kirche (Konfession), nach welcher die Trauung gewünscht wird. Wünscht ein

konfessionsverschiedenes Paar im Sinne von Punkt 5a und b dieser Ausführungsbestimmungen die Beteiligung eines Geistlichen der anderen Kirche, soll die „Ordnung der kirchlichen Trauung konfessionsverschiedener Paare unter Mitwirkung der Pfarrer beider Kirchen“ verwendet werden.

2. In diesem Fall sind jenem Geistlichen, der nach der genannten Ordnung die Trauung vornimmt, folgende Teile des Trauungsritus vorbehalten: die Begrüßung, die Trauungsfragen (Konsenserklärung), die Ringübergabe und das Segensgebet zur Entlassung.

3. Alle anderen Teile des Trauungsgottesdienstes können nach freier Vereinbarung von dem Geistlichen der einen oder anderen Kirche übernommen werden, wobei jedoch Verdoppelungen (zum Beispiel zwei Predigten) zu vermeiden sind.

c) Eine doppelte Eheschließung in religiöser Form ist nicht erlaubt.

6. Die Eintragung der Eheschließung

a) Hat eine katholische Eheschließung stattgefunden, so gelten für die Eintragung in die Kirchenbücher die Vorschriften des allgemeinen Rechts (vgl. Can. 1121 § 1 CIC) sowie die diözesanen Anweisungen. Der Seelsorger des nichtkatholischen Partners ist von der erfolgten katholischen Eheschließung zu benachrichtigen.

Erläuterung: Wenn an der katholischen Eheschließung ein Seelsorger einer anderen Kirche beteiligt war, ist im Trauungsbuch in der Rubrik „Vermerke“ einzutragen: „Trauung unter Beteiligung von N.N., Seelsorger des nichtkatholischen Partners.“ – Hinsichtlich Wiedergabe dieser Eintragung auf dem Trauungsschein gelten die allgemeinen Weisungen für Vermerke auf Matrikenscheinen.

b) Ist eine Dispens von der Formpflicht erteilt, so gelten folgende Vorschriften:

Für die Eintragung in das Trauungsbuch ist das Pfarramt zuständig, in dessen Bereich der katholische Partner seinen Wohnsitz hat. Die erfolgte Eheschließung ist auf Grund der Trauungsbescheinigung bzw. der standesamtlichen Heiratsurkunde in das Trauungsbuch mit Reihenzahl einzutragen. In der Rubrik „Trauender Priester“ wird das Trauungsbuch der nichtkatholischen Seelsorgestelle (wenn möglich mit Name des Trauenden) bzw. das Familienbuch des Standesamtes zitiert. Immer wird hinzugefügt: „Mit Dispens von der katholischen Eheschließungsform seitens des Bischöflichen Ordinariates ... vom ... Zl. ...“

Der Trauungsschein wird gleichfalls mit diesen Angaben auf dem kirchenamtlichen Formular ausgestellt.

Das Wohnpfarramt des katholischen Partners ist auch verantwortlich für die Benachrichtigung der Pfarrämter, in denen die Taufbücher geführt werden.

Wird die Trauungsbescheinigung („Ex-offo-Schein“) vom evangelischen Pfarramt nicht übersandt, oder handelt es sich um die Ehe eines Katholiken mit einem nicht der Evangelischen Kirche in Österreich angehörigen Christen, so muß der Seelsorger, der das Brautexamen aufgenommen hat, sich um die Beschaffung der Trauungsbescheinigung bemü-

hen. Gleiches gilt für die Beschaffung der standesamtlichen Heiratsurkunde für den Fall, daß die Brautleute gemäß Punkt 4b die Eheschließung mit Formdispens vor dem Standesamt gewählt haben.

Erläuterung: Um die Vorlage der Trauungsbescheinigung bzw. der Heiratsurkunde sicherzustellen, muß der katholische Seelsorger die Brautleute schon beim Brautexamen ersuchen, ihm diese Dokumente nach der Eheschließung verlässlich zu übergeben. Sollte dies in angemessener Frist (1 Monat nach der Eheschließung) nicht geschehen, ist der katholische Seelsorger verpflichtet, sich um ihre Beschaffung zu bemühen.

Die Trauungsbescheinigung bzw. Heiratsurkunde ist mit der Brautexamenniederschrift im Archiv jener Pfarrei aufzubewahren, in der der katholische Partner seinen Wohnsitz hat. In der Brautexamenniederschrift sind Ort (Kirche bzw. Standesamt) und Datum der Eheschließung zu vermerken, wie es oben für die Eintragung in das Trauungsbuch vorgesehen ist.

7. Gültigmachung der Ehe

a) Die Gültigmachung konfessionsverschiedener Ehen soll in der Regel durch Sanatio in radice erfolgen. Dazu ist ein Antrag an den Ortsordinarius zu richten. Die Vorschriften unter 2 sind entsprechend anzuwenden. Darüber hinaus muß sich der Seelsorger Gewißheit verschaffen, daß der Ehewille bei beiden Partnern andauert und daß keine indispensable Ehehindernisse bestehen (vgl. Can. 1161 und Can. 1165 § 2 CIC).

b) Die Gültigmachung konfessionsverschiedener Ehen kann auch durch eine Convalidatio simplex erfolgen (vgl. Can. 1160 CIC).

Erläuterung: Für die Seelsorger wird es eine wichtige Aufgabe sein, die Gläubigen, die in ungültiger Ehe leben, auf die Möglichkeiten hinzuweisen, wie ihre Ehe kirchlich gültig gemacht werden kann. Diese Aufgabe wird häufig schwierig sein, besonders wenn der katholische Partner vielleicht durch jahrelangen Ausschluß vom Sakramentenempfang verbittert ist, Familienangehörige oder Freunde können hier oft wertvolle Hilfe leisten.

Den Ehepartnern steht es frei, die Sanatio oder die Convalidatio zu wählen. Sie sollen nicht zu einer bestimmten Form gedrängt werden.

Die Voraussetzungen für die Convalidatio simplex finden sich in 1a bis 3c mit den dort angegebenen Erläuterungen.

8. Inkrafttreten der Ausführungsbestimmungen

Diese Ausführungsbestimmungen für den Abschluß konfessionsverschiedener Ehen treten am 25. Jänner 1984 in Kraft.

5.

Dekret über das bisherige Benefizialrecht

(can. 1272)

Bis zu einer Neuregelung der Materie werden diejenigen Normen des alten Codex, die sich mit der Verwaltung – nicht mit der Verleihung – des Benefiziums befassen, als Partikulargesetz der Bischofskonferenz für Österreich in Kraft gesetzt.

6. Dekret über Veräußerungen (can. 1285, 1291 und 1292 § 1)

1. Für Veräußerungen werden gemäß can. 1292 § 1 folgende Grenzen festgesetzt:
 - a) als Obergrenze der Betrag von 8 Millionen Schilling,
 - b) als Untergrenze der Betrag von 300.000 Schilling.
2. Zur gültigen Veräußerung von Mobilien, die zum Stammvermögen (patrimonium stabile) gehören, ist gemäß can. 1285 und can. 1291 die schriftliche Erlaubnis des Diözesanbischofs erforderlich.

7. Dekret über Bestandverträge (Miet- und Pachtverträge) (can. 1297)

1. Alle Bestandverträge sind schriftlich abzuschließen.
2. Bestandverträge sind von seiten des diözesanen Wirtschaftsrates dann genehmigungspflichtig, wenn entweder Bestandverträge über bestimmte Dauer abgeschlossen werden und diese Dauer mindestens 20 Jahre währen soll oder Bestandverträge auf unbestimmte Dauer abgeschlossen werden und auf ein Kündigungsrecht auf mindestens 20 Jahre verzichtet wird oder das Jahresentgelt des Bestandvertrages 50.000 Schilling übersteigt.
3. Jeder Bestandvertrag bedarf der schriftlichen Genehmigung durch den Ordinarius.

8. Dekret über Domkapitel – Konsultorenkollegium (can. 502 § 3)

Die Österreichische Bischofskonferenz legt fest, daß die Aufgaben des Konsultorenkollegiums vom Domkapitel erfüllt werden.

Zur besseren Erfüllung dieser Aufgaben sind in die Kapitelstatuten (can. 505) folgende drei Bestimmungen aufzunehmen:

- a) Altersklausel: In Analogie zu can. 401, can. 411 und can. 583 § 3 soll jeder Domkapitular mit Vollendung des 75. Lebensjahres beim Diözesanbischof um Emeritierung ansuchen;
- b) Platz für priesterliche Amtsleiter: Es soll ermöglicht werden, die priesterlichen Leiter diözesaner Ämter eventuell ad tempus officii in das Domkapitel aufzunehmen;
- c) Verwaltung des Domes: Bestimmungen über die Verwaltung des Domes in finanzieller Hinsicht.

9. Dekret über Führung und Aufbewahrung der Pfarrbücher sowie über Urkundenausstellung

Der von Pfarrseelsorgern immer wieder vorgetragene Wunsch nach Vereinheitlichung veranlaßte die Österreichische Bischofskonferenz, für alle Diözesen

in Österreich folgende Weisungen zur Führung und Aufbewahrung der Pfarrbücher sowie zur Urkundenausstellung zu erlassen, die mit 1. Jänner 1984 in Kraft treten.

Diese Weisungen fußen auf den Vorschriften des Codex Iuris Canonici vom 25. Jänner 1983 (ab 27. November 1983 in Kraft) und berücksichtigen das österreichische Personenstandsgesetz vom 19. Jänner 1983 (ab 1. Jänner 1984 in Kraft).

1. Führung der pfarrlichen Matrikenbücher:

a) Gemäß can. 535 § 1 sind folgende pfarrliche Matrikenbücher zu führen: Taufbuch, Trauungsbuch, Totenbuch.

b) Darüber hinaus wird gemäß can. 535 § 1 hiermit angeordnet:

1. die Führung eines pfarrlichen Matrikenbuches, in dem alle Katechumenen (can. 788 § 1), alle Konvertiten, Revertiten und „Apostaten“ zu verzeichnen sind;

2. die Führung einer Pfarrkartei, die mindestens alle Katholiken der Pfarre erfassen soll.

c) Ein einheitlicher, für ganz Österreich geltender Wegweiser zur Führung der Pfarrmatriken wird veröffentlicht werden. – Zur Gewährleistung der gewünschten Einheitlichkeit werden die erforderlichen Drucksorten für die Matrikenführung vom Sekretariat der Österreichischen Bischofskonferenz herausgegeben.

2. Aufbewahrung der pfarrlichen Matrikenbücher:

Sämtliche pfarrlichen Matrikenbücher sind gemäß can. 535 und can. 555 sorgfältig aufzubewahren.

Die für die Seelsorge in der Pfarre nicht mehr benötigten alten Matrikenbücher können, wenn in einer Pfarre die geforderten Bedingungen für ein kirchliches Archiv nicht gegeben sind oder die aus den alten Matriken gewünschten Auskünfte (für Ahnenforschung) aus personellen Gründen nicht bewältigt werden können, dem Diözesanarchiv in Treuhandschaft übergeben werden. Alle Anträge auf Auskünfte aus den in Treuhandschaft übergebenen Matriken sind dann an das Diözesanarchiv weiterzugeben.

3. Ausstellung von Urkunden aus pfarrlichen Matrikenbüchern:

Die dazu nötigen Detailvorschriften werden in dem unter 1d genannten „Wegweiser zur Führung der Pfarrmatriken“ enthalten sein.

Die erforderlichen Vordrucke werden von der Österreichischen Bischofskonferenz herausgegeben.

4. Führung des Weihebuches:

Jede Weihependung ist gemäß can. 1053 § 1 in das Weihebuch bei der für den Weiheort zuständigen Kurie einzutragen.

5. Führung des Firmbuches:

Über die von can. 895 vorgeschriebene Führung eines Firmbuches der Diözesankurie ist für jede Diözese eine eigene Regelung zu treffen.

**10.
Dekret zur Laienpredigt**
(can. 766)

Die Österreichische Bischofskonferenz verweist auf die bereits am 1. Juli 1971 erlassenen Richtlinien zur Laienpredigt².

**11.
Dekret über das Mindestalter
für die Firmung**
(can. 891)

Die Österreichische Bischofskonferenz hat bestimmt: Das Sakrament der Firmung soll nicht vor dem 12. Lebensjahr gespendet werden.

**12.
Dekret über Material für Altarmensa**

Gemäß can. 1236 § 1 wird als Material einer Altarmensa (Tischplatte eines feststehenden Altares) neben Naturstein auch Holz, Kunststein und Metall zugelassen.

**13.
Dekret über Sammelaktionen
(Spendensammlungen) außerhalb der
Diözese**
(can. 1265 § 2)

Sammelaktionen außerhalb der Diözesen bedürfen der Genehmigung der Bischofskonferenz. Es wird aber empfohlen, Sammelaktionen außerhalb der eigenen Diözese grundsätzlich zu vermeiden.

**14.
Dekret über Laienrichter**
(can. 1421 § 2)

Die Österreichische Bischofskonferenz gibt die Erlaubnis, daß Laien als Richter bestellt werden, von denen einer bei der Bildung eines Kollegialgerichtes herangezogen werden kann, soweit eine Notwendigkeit dazu besteht.

**15.
Dekrete über juristische Personen**

Im Hinblick auf die Bedeutsamkeit juristischer Personen im staatlichen Rechtsbereich wurden von der Österreichischen Bischofskonferenz folgende Dekrete erlassen:

15.1. Feststellungsdekret

Die Österreichische Bischofskonferenz stellt fest: Alle kirchlichen Rechtspersonen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Codex Iuris Canonici am 27. November 1983 in Österreich bestanden und gemäß Art. II bzw. Art. XV § 7 Konkordat 1933/34 auch Rechtspersönlichkeit für den staatlichen Bereich haben, sind öffentliche kirchliche Rechtspersonen im Sinne des can. 116 § 1 dieses Codex.

Durch can. 515 § 3 Codex Iuris Canonici 1983 kommt nunmehr der bisherigen Verwaltungseinheit

„Pfarre“ ebenfalls öffentliche Rechtspersönlichkeit zu.

15.2. Dekret zur Sicherstellung des Charakters der Öffentlichkeit von künftig (ab 27. November 1983) zu errichtenden Rechtspersonen.¹

Die Österreichische Bischofskonferenz hat für die dem Diözesanbischof unterstehenden Rechtspersonen bestimmt, daß es sich bei künftig zu errichtenden Rechtspersonen immer um eine öffentliche kirchliche Rechtsperson handelt, es sei denn, im Einzelfall wird der private Charakter in der Errichtungsurkunde festgestellt.

15.3. Dekret über die Rechtspersonen „Pfarrkirche“ und „Pfarrpfünde“.

Die bisherigen Rechtspersonen „Pfarrkirche“ und „Pfarrpfünde“ bleiben aufrecht.

Bei künftigen Pfarrerrichtungen ist nur die Rechtsperson „Pfarrpfünde“ (nicht die Rechtsperson „Pfarrkirche“) als öffentliche Rechtsperson eigens zu errichten.

Die Rechtsperson „Pfarre“ genießt durch die Pfarrerrichtung ipso iure öffentliche Rechtspersönlichkeit (can. 515 § 3). Diese neue Rechtsperson „Pfarre“ wird auch als Eigentümerin von Sondervermögen (z. B. Zeitschriftengelder) fungieren, so daß sich eine eigene Rechtsperson für Sondervermögen erübrigt.

In den schon bestehenden Pfarren soll ab 27. November 1983 neues Vermögen anstelle der Rechtsperson „Pfarrkirche“ die Rechtsperson „Pfarre“ erwerben.

**16.
Dekret für ständige hauptamtliche
Diakone gemäß can. 288**

Für ständige hauptamtliche Diakone hat die Österreichische Bischofskonferenz bestimmt: Sie werden von den Verboten für Kleriker nicht eximiert. Daher sind folgende Vorschriften (Verbote) auch für ständige hauptamtliche Diakone maßgeblich:

Annahme öffentlicher Ämter mit Teilhabe an der Ausübung weltlicher Gewalt (can. 285 § 3);

Verwaltung laikalen Vermögens, Übernahme weltlicher Ämter mit Pflicht zur Rechenschaftsablage (can. 285 § 4);

Ausübung von Handel oder Gewerbe (can. 286);
aktive Teilnahme in politischen Parteien und an der Leitung von Gewerkschaften (can. 287 § 2).

**17.
Dekret über Akten der bischöflichen
Kurie mit rechtlicher Wirkung**
(can. 474)

Can. 474 besagt: Akten der Kurie, die ihrer Natur nach rechtliche Wirkung haben, müssen von dem Ordinarius, von dem sie ausgehen, unterschrieben werden, und zwar zur Gültigkeit, und zugleich vom Kanzler der Kurie oder einem Notar; der Kanzler aber ist gehalten, den Moderator der Kurie über die Akten zu verständigen.

Die Österreichische Bischofskonferenz hat dazu beschlossen: Dieser Canon ist von grundsätzlicher Be-

deutung, weil er eine Gültigkeitsklausel enthält und Gegenzeichnung verlangt. Zur Gewährleistung der Gültigkeit dieser Kuralakten ist folgende Ordnung ad experimentum einzuhalten:

1. Unterfertigung dieser Kuralakten durch den Ordinarius:

a) Die genannten Akten unterschreibt der Diözesanbischof oder der Generalvikar oder der zuständige Bischofsvikar als Ordinarius.

b) Für Verhinderung und Abwesenheit des Generalvikars und/oder des zuständigen Bischofsvikars soll ein Stellvertreter des Generalvikars gemäß can. 477 § 2 ernannt werden.

2. Gegenzeichnung dieser Kuralakten:

a) Die Gegenzeichnung nimmt in den bisher üblichen Fällen der Kanzler vor, bei seiner Abwesenheit oder Verhinderung ein Notar.

b) Die Gegenzeichnung jener Kuralakten, die über das bisher übliche Maß hinausgehen, nehmen die zuständigen Abteilungsleiter (ob Priester oder Laien) vor; sie sind daher gemäß can. 483 § 1 zu Notaren für ihren Aufgabenbereich zu ernennen.

18.

Dekret über einheitliche Denomination der Pfarrseelsorger

Die Pfarrseelsorger werden wie folgt benannt:

Pfarrer

a) für jeden Welt- und Ordenspriester, dem eine – auch inkorporierte – Pfarre als eigenem Hirten übertragen ist (can. 515 § 1, can. 519, can. 520 § 1),

b) für alle Priester, denen eine Pfarre solidarisch übertragen ist (Teampfarre) (can. 517 § 1 und can. 542).

Moderator

a) für den Leiter einer Teampfarre (can. 517 § 1),

b) für den Leiter einer Pfarre, ~~der~~ nicht Pfarrer ist und an deren Seelsorgsaufgaben Nichtpriester beteiligt sind (can. 517 § 2),

c) für den Priester, den der Bischof nicht zum Pfarrer im vollen Sinne des can. 519 bestellen kann oder aus bestimmten Gründen nicht bestellen will, dem er aber die Verantwortung für eine Pfarre auf längere Zeit überträgt.

Administrator für den Vertreter eines amtbehindernden Pfarrers (can. 539).

Provisor für den interimistischen Leiter einer vorübergehend freien (vakanten) Pfarre (can. 539).

Substitut für den Vertreter eines vorübergehend abwesenden Pfarrers oder eines anderen Pfarrleiters (Urlaub, Krankheit etc.; can. 533 § 3).

Kaplan (in manchen Gegenden Österreichs **Kooperator** oder **Vikar** genannt) für den Pfarrvikar (can. 545 § 1) als Mitarbeiter des Pfarrers in einer Pfarre (für die ganze Pfarre oder für einen Teil einer Pfarre) oder für eine bestimmte Aufgabe in **verschiedenen** Pfarren.

19.

Dekret über die Vorgangsweise bei Pfarrbesetzung

I. Vorgangsweise bei freier Pfarrbesetzung (collatio libera; can. 523)

Nach can. 523 steht dem Diözesanbischof die freie Besetzung des Pfarramtes zu, wobei drei Ausnahmefälle existieren:

1. Vorschlag (Präsentation) oder Zustimmung eines zuständigen Oberen (can. 682 § 1),

2. anderes Vorschlags-(Präsentations-)recht (etwa aus einem Patronat),

3. Wahlrecht.

Folgende Vorgangsweise wird für die freie Besetzung des Pfarramtes festgelegt:

1. Ausschreibung der Pfarre:

Sofern der Diözesanbischof nicht anderes bestimmt, wird jede freigewordene (vakante) Pfarre, die der freien Besetzung durch den Diözesanbischof untersteht, im Diözesanblatt (Amtsblatt, Verordnungsblatt) ausgeschrieben mit Festlegung eines Termines, bis zu dem sich Interessenten melden können. Ihr Interesse können jene Priester anmelden, die in der betreffenden Diözese inkardiniert sind oder die kanonischen Voraussetzungen für eine mögliche Inkardination haben und die Pfarrbefähigungsprüfung mit Erfolg abgelegt haben. Eine Wiederholung der Pfarrbefähigungsprüfung bzw. eine Dispens von dieser Wiederholung wird künftig nicht mehr verlangt. Aus dieser Art „Bewerbung“ entsteht kein rechtlicher Anspruch auf die ausgeschriebene Pfarre.

2. Zur **Beurteilung der Eignung** der Interessenten ist von can. 524 vorgeschrieben:

a) Anhören des Dechants, in dessen Dekanat der (die) Interessent(en) kommen will (wollen). – Das Anhören des Dechants ist gemäß can. 127 zur Gültigkeit der Pfarrbesetzung nötig!

b) Anstellung geeigneter Nachforschungen: Nach can. 521 § 2 geht es um Rechtgläubigkeit und Rechtschaffenheit, Seeleneifer und andere Tugenden und Eigenschaften, die für die Seelsorge der zu besetzenden Pfarre für den neuen Pfarrer nach dem allgemeinen und nach dem partikularen Recht gefordert ist. Darüber können schriftliche Auskünfte (etwa Studienzeugnisse, Pfarrbefähigungszeugnis), aber auch Auskünfte oder Ratschläge von bestimmten Priestern und von Laien eingeholt werden.

Dem Diözesanbischof obliegt die letzte Entscheidung, die er nach Anhören aller, die zu hören sind, fällen muß. Alle Bewerber, die nicht zum Zug kommen, werden vom Bischöflichen Ordinariat benachrichtigt.

3. Ernennung des Pfarrers:

Diese erfolgt durch bischöfliche Urkunde. Außer den üblichen Feststellungen ist in dieser Urkunde für die Verleihung des Pfarrbenefiziums folgender Passus wesentlich:

„Mit der (kanonischen) Amtseinführung, die binnen Monatsfrist erfolgen soll, werden Sie bevollmächtigt, der Pfarre als rechtmäßiger Pfarrer vorzustehen. Dadurch erhalten Sie alle mit dem Amt des Pfarrers verbundenen Rechte

und Pflichten, auch das Pfarrbenefizium, soweit es nicht diözesan verwaltet wird.“

Der Diözesanbischof ladet den ernannten Pfarrer zu einem persönlichen Gespräch über die pastorale Situation seiner Pfarre ein und überreicht ihm die Ernennungsurkunde; dies geschieht anstelle der bisher mancherorts noch geübten formalen kanonischen Investitur.

4. Die Amtseinführung (Besitzergreifung):

Vom Zeitpunkt der Amtseinführung an ist gemäß can. 527 der ernannte Pfarrer zur Ausübung der Pfarrseelsorge berechtigt und verpflichtet. Die Amtseinführung muß innerhalb eines Monats nach Überreichung der Ernennungsurkunde erfolgen; eine Fristverlängerung müßte schriftlich beim Ortsordinarius begründet erbeten werden (can. 527 § 3).

Sollte der ernannte Pfarrer schon vor seiner Amtseinführung die Seelsorge in seiner künftigen Pfarre ausüben wollen/müssen, müßte er zum Provisor dieser Pfarre bestellt werden.

Die Amtseinführung erfolgt im Rahmen der Installation in der Pfarre. Sie wird im Auftrag des Ortsordinarius meistens vom Dechant vorgenommen, fallweise vom Ortsordinarius selbst oder von einem anderen Delegierten des Ortsordinarius (can. 527 § 2).

Die wesentlichen Elemente dieser Besitzergreifung sind: Ablegung des Glaubensbekenntnisses mit Treueversprechen gegenüber dem Diözesanbischof, Gelöbnis über gute und getreue Verwaltung des Kirchen- und Pfarrvermögens (can. 1283, 1°), Anweisung des Vorsitzes.

Mit der Installation ist der Augenblick der Amtsübernahme eindeutig bestimmt und endet das Amt des Provisors bzw. eines anderen Amtsvorgängers des neuen Pfarrers. Das unterfertigte Installationsprotokoll wird im Pfarrarchiv und im Diözesanarchiv zum Nachweis der erfolgten Amtseinführung (Besitzergreifung) hinterlegt.

II. Vorgangsweise bei gebundener Pfarrbesetzung

1. Bei bestehendem Präsentationsrecht (Patronat) gelten die Bestimmungen über Ausschreibung wie bei der freien Pfarrbesetzung, Punkt 1.

a) Sofern der Diözesanbischof nach Beratung (mit Konsultorenkolleg – Domkapitel) für keinen der Interessenten eine Exklusive ausspricht, werden

aa) einem Laienpatron alle geeigneten Interessenten,

bb) einem Klerikalpatron ein Ternovorschlag geeigneter Interessenten

mit kurzem Lebenslauf gemeldet und das Patronat um Präsentation binnen 3 Monaten gemäß can. 158 § 1 ersucht.

b) über Eignungsprüfung, Ernennung und Amtseinführung gelten die Bestimmungen wie bei der freien Pfarrbesetzung, Punkt 2 bis 4.

2. Bei inkorporierten Pfarren:

a) Es erfolgt keine Ausschreibung im Diözesanblatt. Wenn nötig, wird der zuständige Obere über die Vakanz der Pfarre informiert und um Vorschlag eines neuen Pfarrers oder um Zustimmung zur Ernennung eines bestimmten Priesters ersucht.

b) Präsentation eines neuen Pfarrers durch den zu-

ständigen Oberen gemäß can. 682 § 1. Der präsentierte oder gewünschte Priester müßte außer den in can. 521 § 2 verlangten Eigenschaften auch die Pfarrbefähigungsprüfung haben.

c) Eignungsprüfung, Ernennung und Amtseinführung erfolgen laut Bestimmungen bei der freien Pfarrbesetzung, Punkt 2 bis 4.

3. Bei Pfarren, die gemäß can. 520 § 2 einem klerikalen Ordensinstitut oder einer klerikalen Gesellschaft des apostolischen Lebens übertragen sind, ist die Vorgangsweise wie bei inkorporierten Pfarren anzuwenden.

20.

Dekret über die Leitung einer Pfarre ab Eintritt von Vakanz oder Amtsbehinderung

(can. 541)

1. Wenn ein Kaplan (Kooperator, Vikar) angestellt ist oder wenn deren zwei angestellt sind, übernimmt die Leitung der Pfarre ab Eintritt von Vakanz oder Amtsbehinderung des Pfarrers der eine Kaplan oder der Ersternannte.

2. Für die Pfarren ohne Kaplan (Kooperator, Vikar) wird folgendes Partikulargesetz erlassen:

Wenn in einer Pfarre kein Kaplan (Kooperator, Vikar) angestellt ist, übernimmt die Leitung einer Pfarre ab Eintritt von Vakanz oder Amtsbehinderung des Pfarrers bis zur Berufung eines Provisors oder Administrators gemäß can. 541 § 1 der zuständige Dechant; handelt es sich aber um die Pfarre des Dechans selbst, übernimmt die Leitung dieser Pfarre jener Pfarrer im Dekanat, der bei der letzten Dechantenwahl nach dem Dechant die nächsthöhere Stimmenzahl bekommen hat (Vizedechant, Dekanatskämmerer). Den genannten Pfarrern kommen alle für die Leitung der betroffenen Pfarre erforderlichen Vollmachten zu.

3. Sowohl der Kaplan (Kooperator, Vikar) als auch der vom Partikulargesetz bestimmte Pfarrer haben nach can. 541 § 2 den Ortsordinarius unverzüglich über die Vakanz der Pfarre, nach Partikulargesetz auch über die Amtsbehinderung des Pfarrers zu benachrichtigen.

21.

Dekret über die allgemeine Delegation eines ständigen Diakons zur Eheassistenz

(can. 1111)

Die Österreichische Bischofskonferenz hat beschlossen, einem ständigen Diakon die allgemeine Delegation zur Eheassistenz zu geben.

Diese allgemeine Delegation ist vom zuständigen Ortsordinarius für Trauungen in jener Pfarre zu geben, in der der ständige Diakon als solcher angestellt ist. Als allgemeine Delegation ist sie gemäß can. 1111 § 2 nur gültig, wenn sie schriftlich gegeben wird⁴.

Selbstverständlich ist trotz allgemeiner Delegation vom Diakon das Einvernehmen mit dem zuständigen Pfarrer zu pflegen (can. 517 § 2).

Im Anstellungsdekret des ständigen Diakons sind daher die Ortsgebundenheit dieser allgemeinen Delegation sowie das Einvernehmen mit dem Pfarrer deutlich auszusprechen.

22. Dekret über Gebühren (Taxen) (can. 1264, 1°)

a) Der Beschluß der Österreichischen Bischofskonferenz auf Abschaffung aller Ordinariatstaxen ab 1. Jänner 1972 bleibt aufrecht¹.

b) Gebühren für Reskripte des Apostolischen Stuhles sollen vom Ordinariat dem Begünstigten zur Refundierung vorgeschrieben werden.

23. Dekret über Vollmachten für Beichtväter zur Absolution von der Exkommunikation des can. 1398

Die bisher in den einzelnen Diözesen gegebene Vollmacht zur Absolution von der Exkommunikation wegen Abtreibung wird unter den gleichen Bedingungen den Beichtvätern ab 27. November 1983 wieder gegeben.

24. Dekret über Ernennung von Offizial (Gerichtsvikar), Vizeoffizialen (beigeordneten Gerichtsvikaren) und Diözesanrichtern (can. 1422)

Die Österreichische Bischofskonferenz hat beschlossen: Offizial (Gerichtsvikar), Vizeoffiziale (beigeordnete Gerichtsvikare) und Diözesanrichter werden auf eine Amtszeit von 5 Jahren ernannt.

Anmerkungen

¹ Diesbezüglich beschloß die Österreichische Bischofskonferenz am 24. und 25. März 1969: „Grundsätzlich soll bei liturgischen Funktionen der Talar getragen werden, sonst für gewöhnlich das Priesterzivil (besonders in der Schule), in begründeten Fällen Laienzivil (dunkle Kleidung) mit einem Kreuz auf dem Kragenaufschlag. Ist auch den Ordensleuten mitzuteilen.“

Die Bischofskonferenz vom 6.-8. November 1973 beschloß:

„Es ist der dringende Wunsch der Bischofskonferenz, daß Geistliche bei kirchlichen Sendungen im Fernsehen ein Kollare oder zumindest ein Kreuz tragen.“

In der Bischofskonferenz vom 6.-8. April 1976 wurde festgehalten:

„Es soll wieder betont werden, daß bei liturgischen Funktionen (auch Beichtstuhl) der Talar zu tragen ist und das Kollare bei anderen pastoralen Diensten.“

² Wiener Diözesanblatt 11/1971/159f.

Laienpredigt

Richtlinien der Österreichischen Bischofskonferenz
Die Österreichische Bischofskonferenz hat bei ihrer Kon-

ferenz am 1. Juli 1971 die von der Deutschen Bischofskonferenz vom 15. bis 17. November 1970 erlassene Regelung für die Erlaubnis zur Predigt von Laien übernommen. Diese Regelung hat folgenden Wortlaut:

„Jeder Christ ist ermächtigt und verpflichtet, Zeugnis zu geben von seinem Glauben. Soll aber im Auftrag und im Namen der Kirche verkündet werden, bedarf es einer Beauftragung durch den Bischof. Eine solche Beauftragung ist in sakramentaler Weise durch die Ordination gegeben. Der Priester entspricht dieser im wesentlichen und verpflichtenden Beauftragung besonders in der Feier der Eucharistie, die als ganze Tod und Auferstehung des Herrn verkündet. Die Konstitution des Zweiten Vatikanischen Konzils über die hl. Liturgie sagt: ‚Die beiden Teile, aus denen die Messe gewissermaßen besteht, nämlich Wortgottesdienst und Eucharistiefeier, sind so eng miteinander verbunden, daß sie einen einzigen Kultakt ausmachen‘ (Kap. 2, Nr. 56).“

Sollen in einzelnen Fällen auch andere Glieder der Gemeinde predigen, weil es dem Aufbau der Gemeinde dient, dann erfordert dies in jedem Falle den ausdrücklichen Auftrag durch den Bischof. Denn solche Verkündigung als Teilnahme an der amtlichen Sendung der Kirche steht notwendig in der Einheit mit dem Bischof und in seinem Auftrag mit dem Vorsteher einer kirchlichen Gemeinde. Von da sind folgende Normen zu verstehen:

1. Einem katholischen Laien, der sich aktiv am Leben einer Gemeinde beteiligt, kann unter den im folgenden genannten Voraussetzungen für einen einzelnen Fall in einer besonderen Situation die Erlaubnis zum Predigen gegeben werden.

2. Voraussetzung ist im allgemeinen eine fundierte theologische Ausbildung, die an einer Universität, Philosophisch-Theologischen Hochschule, durch die Lehrbefähigung für den Religionsunterricht an mittleren und höheren Schulen sowie an Pflichtschulen, durch den Abschluß theologischer Kurse für Laien (Wiener Kurs, Fernkurs) mit zusätzlicher homiletischer Ausbildung erworben werden kann.

Unbestreitbar reichen die theologische Wissensaneignung und ein praktisches Erlernen allein nicht aus. Das Glaubenszeugnis setzt beim Verkündigen eine persönliche Einübung und eine tiefere Erfahrung im Glauben voraus. Keinesfalls darf eine wesentliche Differenz zwischen dem Leben des Predigenden und seiner Verkündigung bestehen, wenn es auch manchmal schwer ist, für diese unumgänglichen Forderungen einen eindeutigen Nachweis zu erbringen.

Die letztgenannten Voraussetzungen gelten auch für Predigten aus besonderen Anlässen (z. B. Pressesonntag, Missionstag usw.). Für diese Gelegenheiten ist gewiß nicht in jedem Fall die theologische (schon gar nicht die in engerem Sinn fachwissenschaftliche) Zuständigkeit notwendig. Die erforderliche Qualifizierung kann auch mehr geistlich begründet sein oder auf besondere Vertrautheit mit den der Theologie und Seelsorge benachbarten Gebieten bestehen. Die notwendige Kompetenz könnte auch in spezifischen Erfahrungen im Umgang mit der konkreten Materie bzw. mit einer bestimmten Gemeinde wurzeln (z. B. Predigt von Eltern beim Kindergottesdienst, von Leitern aktiver Gemeinschaften beim Gottesdienst dieser Gruppen).

3. Die Erlaubnis ist in jedem Fall beim Bischof einzuholen.

4. Falls nach Bewährung oder aus besonderen Gründen eine wiederholte Beauftragung des Predigers angemessen erscheint und sich aus objektiv pastoralen Gründen als notwendig nahelegt, stellt der verantwortliche Geistliche einen diesbezüglichen Antrag beim Bischof. Für diese Fälle wird vom Bischof oder seinem Vertreter die Predigtvollmacht auf begrenzte Zeit erteilt.

5. Bei den in Nr. 4 genannten Fällen ist neben der Berücksichtigung besonders der ausreichend theologischen

Vorbildung und der anderen unter Nr. 2 genannten Voraussetzungen auch auf die homiletische Befähigung zu achten. Sie kann durch Teilnahme an den für die Priesterausbildung eingerichteten Predigtübungen, durch den Besuch entsprechender Übungen für die Diakonatsbewerber oder durch die Errichtung spezieller Lientheologenkreise erworben werden. In ganz seltenen und außerordentlichen Fällen kann auch eine auf andere Weise erworbene und erwiesene Befähigung als Nachweis anerkannt werden. Über diese Anerkennung entscheidet der Bischof.

6. Von der Erteilung einer Erlaubnis sind in jedem Fall Pfarrgemeinderat und Gemeinde zu unterrichten.

7. Normalerweise ist die Laienpredigt in der Eucharistiefeier nicht gestattet.

³ Die künftige Errichtung öffentlicher Rechtspersonen ist zur Erlangung der Rechtspersönlichkeit für den staatlichen Bereich wie bisher gemäß Art. II und Art. XV § 7 Konkordat 1933/34 dem Kultusamt anzuzeigen.

⁴ Pfarrer mögen keine allgemeinen Trauungsdelegationen (can. 1111) geben, da sie kaum überschaubar sind und damit leicht zu Rechtsunsicherheit führen können.

⁵ Herbstkonferenz der österreichischen Bischöfe, 8. bis 10. November 1971: „Die Bischofskonferenz beschließt, daß die Ordinariatstaxen mit 1. Jänner 1972 in allen Diözesen abgeschafft werden.“

**Sekretariat
der Österreichischen Bischofskonferenz**

25. Jänner 1984

Dr. Alfred Kostelecky	+ Franz Kardinal König
e. h.	e. h.
Sekretär	Vorsitzender der Österreichischen Bischofskonferenz

ERSCHEINUNGSORT ST. PÖLTEN
VERLAGSPOSTAMT 3100 ST. PÖLTEN

P.b.b.

Impressum: Amtsblatt der Österreichischen Bischofskonferenz.
Inhaber: Österreichische Bischofskonferenz (Alleininhaber).
Herausgeber: Sekretariat der Österreichischen Bischofskonferenz.
Redaktion: Prälat Dr. Alfred Kostelecký.
Adresse: Rotenturmstraße 2, 1010 Wien.
Hersteller: NÖ Pressehaus Druck- und Verlags-gesmbH, Gutenbergstraße 12, 3100 St. Pölten.
Das „Amtsblatt der Österreichischen Bischofskonferenz“ ist das offizielle Amtsblatt der Österreichischen Bischofskonferenz.
Offenlegung gemäß § 25 Mediengesetz: Die Österreichische Bischofskonferenz ist Alleininhaber dieses teilweise erscheinenden Medienwerkes „Amtsblatt der Österreichischen Bischofskonferenz“.